Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/ 3229

Mündliche Anfragen

gemäß § 111 der Geschäftsordnung (Fragestunde) für die Zeit vom 25. Juni 1968 bis zum 31. Juli 1968 sowie die dazu erteilten schriftlichen Antworten

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Hirsch**

Sind der Bundesregierung „diskrete Geständnisse aus dem Munde der höchsten Verantwortlichen" Frankreichs bekannt, wie sie der Herausgeber der Zeitschrift „L'Express", Jean-Jacques Servan Schreiber, in seinem Buch „Frankreich steht auf" (auszugsweiser Abdruck in „Die Zeit" vom 26./28. Juni 1968, S. 32) behauptet, wonach die französische force de frappe zwar selbstverständlich ohnmächtig gegenüber der Sowjetunion, aber „sehr nützlich im Falle eines neuen Konflikts mit Deutschland" sei?

2. Abgeordneter **Hirsch**

Welche Meinung hat die Bundesregierung als Partner des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages von solchen Vorstellungen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 22. Juli 1968

Der Bundesregierung sind aus authentischer Quelle keine Äußerungen verantwortlicher französischer Politiker, wie sie in der Frage dargestellt werden, bekannt.

Die Bundesregierung hält es nicht für angebracht, zu unbelegten, daher hypothetischen Äußerungen Stellung zu nehmen. Sie hat keinerlei Veranlassung, an der loyalen Erfüllung von Geist und Buchstaben des deutsch-französischen Vertrages vom 22. Januar 1963 seitens des französischen Vertragspartners Zweifel aufkommen zu lassen.

3. Abgeordneter **Kahn-Ackermann**

Ist die Bundesregierung bereit, für die Arbeit deutscher Consulting-Firmen wesentliche Informationen, die bei der deutschen Auslandsvertretung anfallen, rechtzeitig an die deutschen Consulting-Firmen weiterzuleiten?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 26. Juli 1968

Die deutschen Auslandsvertretungen sind angewiesen, über alle Entwicklungsvorhaben, bei denen eine Einschaltung von Consulting-Firmen in Betracht kommt, zum frühest möglichen Zeitpunkt zu berichten. Diese Informationen werden der Bundesstelle für Außenhandels-Information zur Unterrichtung der Wirtschaft, z. B. auch der Verbände der deutschen Consulting-Firmen übermittelt.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die gleiche Behandlung erfahren die dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Wirtschaft zugehenden Informationen über Projekte der zwischenstaatlichen Organisationen.

4. Abgeordneter **Kahn-Ackermann**

Ist die Bundesregierung bereit, deutschen Consulting-Firmen Kredite zur Errichtung von eigenen Büros in Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 26. Juli 1968

Deutsche Consulting-Firmen haben wie andere wirtschaftliche Unternehmen die Möglichkeit, Kredite aus ERP-Mitteln zur Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung eigener Niederlassungen in Entwicklungsländern in Anspruch zu nehmen (sogenannte ERP-Niederlassungskredite).

5. Abgeordneter **Biechele**

Bedeutet die Ankündigung der nigerianischen Bundesregierung in Lagos, daß ihre Luftwaffe jedes Flugzeug abschießen werde, das ohne ihre ausdrückliche Erlaubnis in nigerianisches Gebiet einfliege (ap-Meldung im Schwarzwälder Boten Nr. 153 vom 6./7. Juli 1968, S. 1), daß damit keinerlei Hilfssendungen mit Nahrungsmitteln und Medikamenten nach Biafra gelangen sollen und damit Biafra ausgehungert werden soll, eine Vermutung, die durch Augenzeugen bestätigt wird wie durch Pater Byrne und Pastor Kühl, die im Auftrag der Caritas Internationalis und des Ökomenischen Rates der Kirchen in Biafra waren, um die kirchlichen Hilfsmaßnahmen zu koordinieren, und die vor wenigen Tagen auf einer Pressekonferenz in Frankfurt (Main) berichtet haben, daß in Biafra täglich 3000 Flüchtlinge den Hungertod sterben?

6. Abgeordneter **Biechele**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die unbeschreiblichen Folgen dieser neuesten Maßnahmen der nigerianischen Bundesregierung verhindern zu helfen und damit zu gewährleisten, daß die von der Bundesregierung für humanitäre Hilfe bereitgestellte 1 Million D-Mark so schnell wie möglich in Biafra wirksam werden kann?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 26. Juli 1968

Die nigerianische Regierung hat erklärt, daß sie jedes Flugzeug abschießen werde, daß ohne ihre Erlaubnis nigerianisches Gebiet überfliegt und damit die nigerianische Lufthoheit verletzt. Die nigerianische Bundesregierung hat jedoch in den vergangenen Monaten stillschweigend nächtliche Versorgungsflüge geduldet, gleichzeitig aber darauf verwiesen, daß dies auf eigene Gefahr geschähe und die Flugplätze militärische Ziele darstellten, da sie auch dem Nachschub von Munition und Waffen dienten.

Mit Verbalnote vom 3. Juli 1968 hat die nigerianische Regierung ihr Einverständnis zur Errichtung eines Landkorridors von Enugu nach Awgu und Okigwi erklärt. Dieser Vorschlag scheint nach Zeitungsberichten vom 26. Juli 1968 durch die Regierung Ojukwu angenommen worden zu sein, so daß es möglich sein sollte, in naher Zukunft Medikamente und hochwertige Lebensmittel in größeren Mengen in die betroffenen Gebiete zu schaffen. Die nigerianische Regierung lehnt es ferner nicht ab, über die Bereitstellung eines Flugplatzes in „Biafra" für Tagesversorgungsflüge zu sprechen, falls er unter Aufsicht des IKRK steht und ausschließlich humanitären Zwecken dient.

Unabhängig hiervon haben sich die streitenden Parteien auf der Sitzung des Nigeria Komitees der Organisation der Afrikanischen Einheit am 19. Juli 1968 in Niamey bereiterklärt, unverzüglich Friedensverhandlungen aufzunehmen. Die Tagesordnung für die Verhandlungen, die in Addis Abeba stattfinden werden, wurde bereits von den Beteiligten angenommen. Die Bundesregierung hofft, daß diese Gespräche bald zu einem Waffenstillstand und zu einer Lösung des Konflikts führen werden, die für alle Nigerianer annehmbar ist.

Der Herr Bundesminister des Auswärtigen hat im übrigen am 8. Juli 1968 die Nigeriafrage auf der WEU-Ministerratstagung in Bonn angeschnitten. Sie wurde außerdem in den vergangenen Monaten mehrfach mit führenden afrikanischen Staatsmännern besprochen.

Das Bundeskabinett hat sich in seiner Sitzung vom 24. Juli 1968 erneut mit der Lage in Nigeria befaßt. Die Ressorts werden beschleunigt über die Durchführung weiterer Hilfsmaßnahmen beraten.

7. Abgeordneter **Prinz von Bayern**

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Aufklärung des Mordes an Major von Westernhagen von der Deutschen Botschaft in Rio de Janeiro eingeleitet?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 24. Juli 1968

Für die Aufklärung des Mordes an Major von Westernhagen sind die Polizeibehörden des brasilianischen Bundesstaates Guanabara zuständig. Die Deutsche Botschaft in Rio de Janeiro hat hat dem brasilianischen Außenministerium, dem Kommandeur der brasilianischen Generalstabsschule und dem Staatssekretär für Sicherheit des Staates Guanabara jede Unterstützung bei der Übermittlung von Auskunftsersuchen nach Deutschland angeboten. Der Militärattaché der Botschaft steht in ständigem Kontakt mit den mit der Untersuchung des Mordes befaßten brasilianischen Behörden.

8. Abgeordneter **Prinz von Bayern**

Ist die Bundesregierung in der Lage, über die Hintergründe des Mordes Einzelheiten bekanntzugeben?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 24. Juli 1968

Die zuständige brasilianische Sicherheitsbehörde hat den Fall Westernhagen am 10. Juli 1968 der Mordkommission übergeben, nachdem die Ermittlungen der zunächst befaßten Distriktpolizei ergebnislos verlaufen waren. Auch die Mordkommission hat bisher keine sicheren Anhaltspunkte.

9. Abgeordneter **Prinz von Bayern**

Wann ist gegebenenfalls mit dieser Bekanntgabe zu rechnen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 24. Juli 1968

Die Ermittlungen werden fortgesetzt. Die Bundesregierung sieht sich jedoch nicht in der Lage, einen Bescheid darüber zu geben, wann mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.

10. Abgeordneter **Krammig**

Was gedenkt die Bundesregierung bei der Regierung der Bundesrepublik Nigeria zu unternehmen, um humanitäre Hilfen für die verhungernde Bevölkerung in Biafra nicht nur zu ermöglichen, sondern auf lange Sicht sicherzustellen?

11. Abgeordneter **Krammig**

Welche anderen Schritte kämen nach Meinung der Bundesregierung in Betracht, wenn ihre Bemühungen bei der Regierung der Bundesrepublik Nigeria praktisch erfolglos bleiben sollten?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 26. Juli 1968

Die Bundesregierung hat am 11. Juli 1968 zur Erörterung der Möglichkeiten, Hilfssendungen in die nigerianische Ostregion zu leiten, einen Vertreter des Auswärtigen Amts nach Lagos entsandt. Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 1968 nach Anhörung seines Berichts über die Lage in Nigeria beraten. Die Ressorts werden sich um die beschleunigte Durchführung von Hilfsleistungen für die nigerianische Ostregion bemühen.

Die nigerianische Bundesregierung hat Anfang Juli 1968 ihr Einverständnis zur Errichtung eines Landkorridors von Enugu nach Awgu und Okigwi für die Gebiete Uyo und Ikot Ekpene erklärt. Über diesen Landkorridor von Enugu wird z. Z. von den beiden Parteien verhandelt. Die nigerianische Zentralregierung lehnt es auch nicht ab, über die Bereitstellung eines Flugplatzes in dem Restgebiet von „Biafra" für Tagesversorgungsflüge zu sprechen, falls er unter Aufsicht des IKRK steht und ausschließlich humanitären Zwecken dient.

Die Bundesregierung hofft, daß bald Übereinkommen wegen der Transportwege für die humanitären Hilfsmaßnahmen getroffen werden und daß es dann möglich sein wird, Medikamente und hochwertige Lebensmittel in größeren Mengen in die betroffenen Gebiete zu schaffen.

Die Bundesregierung hofft ferner, daß die in Kürze in Addis Abeba beginnenden Friedensverhandlungen bald zu einem Waffenstillstand und zu einer Lösung des Konflikts führen werden, die für alle Nigerianer annehmbar ist.

12. Abgeordneter **Haar (Stuttgart)**

Welche Bemühungen hat die Bundesregierung eingeleitet, um wirksame humanitäre Maßnahmen für die notleidende Zivilbevölkerung in Biafra zu ergreifen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Duckwitz vom 3. August 1968

Die Bundesregierung hat Ende Mai d. J. auf einen Appell des IKRK dem DRK 100 000 DM für Hilfsmaßnahmen für die notleidende Bevölkerung in der nigerianischen Ostregion zur Verfü-

gung gestellt. Anfang Juli d. J. übergab sie der evangelischen und katholischen Kirche Deutschlands je 500 000 DM für den gleichen Zweck. Eine weitere Million DM wurde Mitte Juli vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Kirchen zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt. Ferner hat die Bundesregierung im Juli einen Vertreter des Auswärtigen Amts nach Nigeria entsandt, um an Ort und Stelle prüfen zu lassen, welche Möglichkeiten für die Durchführung humanitärer Hilfe in Ostnigeria bestehen.

Das Bundeskabinett hat sich am 31. Juli 1968 erneut mit der Lage in Nigeria befaßt und weitere Hilfsmaßnahmen beschlossen, für die weitere 6,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden.

13. Abgeordneter **Haar (Stuttgart)**

Welchen Einfluß kann die Bundesregierung geltend machen, daß ein Land-, Wasser- oder Luftweg nach Biafra freigegeben wird, damit humanitäre Hilfe erfolgen kann?

14. Abgeordneter **Haar (Stuttgart)**

Ist die Bundesregierung bereit, die diplomatischen Beziehungen mit Lagos abzubrechen, falls die Blockade für Flugzeuge und Schiffe des Roten Kreuzes nicht aufgehoben wird?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Duckwitz vom 3. August 1968

Die nigerianische Zentralregierung hat bereits Anfang Juli ihr Einverständnis zur Errichtung eines Landkorridors von Enugu nach Awgu und Okigwi sowie eines weiteren von Calabar ausgehenden Landkorridors für die Gebiete Uyo und Ikot Ekpene erklärt. Oberst Ojukwu hat dieses Angebot bisher noch nicht angenommen. Die nigerianische Zentralregierung lehnt es auch nicht ab, über die Bereitstellung eines Flugplatzes in der nigerianischen Ostregion für Tagesversorgungsflüge zu sprechen, falls er unter Aufsicht des IKRK steht und ausschließlich humanitären Zwecken dient.

Die Bundesregierung hofft, daß Oberst Ojukwu diese Angebote annehmen und daß es möglich sein wird, in naher Zukunft Medikamente und hochwertige Lebensmittel in größeren Mengen in die betroffenen Gebiete zu schaffen. Die Bundesregierung hofft ferner, daß die in Kürze in Addis Abeba beginnenden Friedensverhandlungen bald zu einem Waffenstillstand und zu einer Lösung des Konflikts führen werden, die für alle Nigerianer annehmbar ist.

Die Frage der diplomatischen Beziehungen ist bisher vom Bundeskabinett nicht erörtert worden. Die Bundesrepublik Deutschland unterhält nur mit der Regierung in Lagos diplomatische Beziehungen. „Biafra" ist bisher außer von vier afrikanischen Staaten von keinem Staat anerkannt worden.

15. Abgeordneter **Büttner**

Ist der Bundesregierung der Bericht von Amnesty International über die Lage in Griechenland bekannt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Duckwitz vom 8. August 1968

Der Bericht von „Amnesty International" ist der Bundesregierung bekannt.

16. Abgeordneter **Büttner**

Entspricht dieser Bericht auf Grund von Unterlagen, die der Bundesregierung zur Verfügung stehen, den Tatsachen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Duckwitz vom 8. August 1968

Es ist der Bundesregierung nicht möglich, die Angaben von „Amnesty International", deren Richtigkeit von der griechischen Regierung bestritten wird, im einzelnen nachzuprüfen.

17. Abgeordneter **Büttner**

Falls die Frage 16 bejaht werden muß, ist dann die Bundesregierung bereit, durch Einstellung von Militär- und Wirtschaftshilfe Einfluß auf die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse und die Freilassung aller politischen Gefangenen zu nehmen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Duckwitz vom 8. August 1968

Die Bundesregierung hat sich mehrfach für politische Häftlinge in Griechenland eingesetzt. Sie wird gemäß Nummer 2 des Bundestagsbeschlusses vom 2. April 1968 „bis zur Wiederherstellung parlamentarisch-demokratischer Verhältnisse" in Griechenland weder im bilateralen noch im assoziierten Bereich neue Verpflichtungen auf dem Gebiet der Wirtschaftshilfe eingehen. Sie hat kürzlich den Abschluß eines Regierungsabkommens über die 4. Tranche der NATO-Verteidigungshilfe zurückgestellt.

18. Abgeordneter **Porsch**

Wird die Bundesregierung sich bei der Regierung der USA dafür einsetzen, daß Filme mit deutschfeindlicher Tendenz wie „The Germans", gegen den bereits auch der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg protestiert hat, nicht in amerikanischen Schulen den Schülern vorgeführt werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Lahr vom 12. August 1968

Die Deutsche Botschaft Washington hat wie schon über die Ausstrahlung des CBS-Fernsehberichtes „The Germans" so auch über dessen beabsichtigte Verwendung bei amerikanischen Schulen dem amerikanischen Außenministerium unser Befremden mitgeteilt. Die amerikanische Regierung hat die Auskunft erteilt, daß das in der amerikanischen Verfassung festgelegte Prinzip der Freiheit der Meinungsäußerung es ihr unmöglich mache, solche Vorführungen des Filmes zu verhindern. Im übrigen sei von Seiten amerikanischer Schulen so gut wie kein Gebrauch von dem Angebot gemacht worden. Diese Feststellung findet in der Berichterstattung unserer amtlichen Vertretungen in den USA ihre Bestätigung.

19. Abgeordneter **Porsch**

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um ausländischen Schulen ein ausreichendes und qualitativ wertvolles Filmmaterial über Deutschland für Unterrichtszwecke anbieten zu können?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Lahr vom 12. August 1968

Die Bundesregierung versorgt die Auslandsvertretungen laufend mit Filmen, die auch ausländischen Schulen für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt werden. Gesamtzahl, Anzahl der Sprachfassungen und Qualität entsprechen den für diesen Zweck in den Haushalten des Auswärtigen Amtes (Kulturfonds) und des Presse- und Informationsamtes ausgebrachten Mitteln. Das Angebot bitte ich, dem Ihnen übersandten Filmkatalog von Inter Nationes zu entnehmen.

Die Berichterstattung der Auslandsvertretungen läßt erkennen, daß gerade unsere Kultur- und Lehrfilme den Vergleich mit dem Angebot vergleichbarer Staaten durchaus aushalten. In zahlreichen Ländern haben staatliche Bildungs- und Lehrfilmstellen die Verteilung unserer Filme an die Schulen übernommen. Eine besonders breite und im Sinne Ihrer Anfrage positive Wirkung verspricht sich das Auswärtige Amt von dem im Auftrag des Auswärtigen Amtes vom Bayerischen Rundfunk in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut hergestellten Fernsehsprachkurs „Guten Tag", der in den ersten beiden Jahren in 15 Staaten ausgestrahlt worden ist. In weiteren 20 Staaten werden derzeit Verhandlungen über die Ausstrahlung geführt, die z. T. unmittelbar vor dem Abschluß stehen. Dieser Film vermittelt nicht nur die Kenntnis unserer Sprache, sondern gleichzeitig in 26 Folgen ein Bild des täglichen Lebens in Deutschland.

Die Bundesregierung trägt in ihrer gesamten Öffentlichkeits- und Kulturarbeit im Ausland der Bedeutung, die dem Einsatz von Filmen an Schulen des Auslandes zukommt, durchaus Rechnung und ist durch den Gebrauch dieses Mediums auch bestrebt, durch positive Selbstdarstellung den noch weitverbreiteten Vorurteilen und verzerrten Darstellungen Deutschlands und der Deutschen entgegenzuwirken.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

20. Abgeordneter **Schwabe**

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die internationale Freizügigkeit durch Abschaffung der Visumgebühren zu fördern?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Köppler vom 18. Juli 1968

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt gegenwärig den Staatsangehörigen einer großen Anzahl von Staaten die sichtvermerksfreie Einreise für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten, unter der Voraussetzung, daß keine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigt ist. Im Verhältnis zu manchen dieser Staaten ist dabei nicht einmal die Gegenseitigkeit verbürgt. Im Hinblick auf diese Lage ist die Bundesregierung der Meinung, bereits wesentlich zu der Freizügigkeit des Reiseverkehrs beigetragen zu haben.

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Sichtverkehrsgebühren in der Höhe, wie sie von der Bundesrepublik Deutschland gefordert werden, kein Hindernis für die internationale Freizügigkeit darstellen. Durch eine Abschaffung dieser

Gebühren würde der internationale Reiseverkehr in die Bundesrepublik Deutschland kaum wesentlich erweitert werden. Die Gebühren halten sich auf so mäßiger Höhe — für eine Aufenthaltserlaubnis bis zu drei Monaten betragen sie 10 DM —, daß sie neben den sonstigen Reisekosten nicht ins Gewicht fallen.

Sie sind andererseits erforderlich, um wenigstens den größeren Teil der notwendig entstehenden Verwaltungskosten abzudecken. Eine generelle Abschaffung der Visagebühren würde eine weitere Inanspruchnahme der Steuermittel erforderlich machen.

Im übrigen kann schon nach geltendem Recht im Einzelfall die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn es der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher Belange dient oder wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

21. Abgeordneter **Dr. Müller-Emmert**

Hat es zwischen dem Deutschen Sportbund (DSB) und dem Bundesinnenminister seit der Sportdebatte am 1. Dezember 1967 Gespräche über die Zusammensetzung und Aufgabenstellung einer Sportkoordinationsstelle auf Bundesebene gegeben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 25. Juli 1968

Ja. Zwischen dem Bundesinnenministerium und dem Deutschen Sportbund hat es nicht nur nach der Sportdebatte am 1. Dezember 1967, sondern auch schon vorher Gespräche über die sogenannte „Bundeszentrale für Sport" gegeben. (Bei der Bezeichnung „Bundeszentrale für Sport" handelt es sich um einen Arbeitstitel.) Der Deutsche Sportbund hat in den Gesprächen vor der Sportdebatte Einwände gegen den Inhalt der Erklärung des Bundesministers des Innern, insbesondere seine Ausführungen über die Bundeszentrale für Sport, nicht vorgebracht. Die weiteren Gespräche sollten dem Zweck dienen, Einzelheiten über die Aufgabenstellung und die Organisation zu erörtern.

22. Abgeordneter **Dr. Müller-Emmert**

Wie verhält sich die Bundesregierung zu der „Sportstudie", die von einem Beamten der Sportabteilung des Bundesinnenministeriums verfaßt, der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde und die gewisse Züge eines Staatssports oder zumindest eines staatlichen gelenkten Sports enthält?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 25. Juli 1968

Die sogenannte „Sportstudie" — die genaue Überschrift lautet: Studie zur Errichtung einer Bundeszentrale für Sport — stellt eine in dem zuständigen Referat des Bundesministeriums des Innern ausgearbeitete Unterlage für die Gespräche mit dem Deutschen Sportbund dar. Die Bundesregierung hatte keine Veranlassung, sich mit ihr zu befassen, da sich die Angelegenheit noch im Vorbereitungsstadium befindet. Die Sportstudie ist daher auch nicht von ihr bekannt gegeben worden.

23. Abgeordneter **Dr. Müller-Emmert**

Ist der Bundesregierung nicht bekannt, daß alle im Bundestag vertretenen Parteien und der damalige Bundesinnenminister Paul Lücke bei der Sportdebatte des Bundestages am 1. Dezember 1967 dem deutschen Sport eine Förderung unter Respektierung der Freiheit und Freizügigkeit des Sports zugesagt haben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 25. Juli 1968

Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit ihrer Erklärung in der Sportdebatte des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 1967 nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie einen Staatssport oder einen staatlich gelenkten Sport ablehnt. Sie hat andererseits stets ihre Bereitschaft bekundet, dem Sport ideelle und materielle Unterstützung zu gewähren, wenn dessen finanzielle und materielle Mittel nicht ausreichen. Damit stimmt der Deutsche Sportbund überein, der auf seinem Stuttgarter Bundestag ein eindeutiges Bekenntnis zu einer wirkungsvollen Kooperation von Sport und Staat abgelegt hat.

24. Abgeordneter **Kaffka**

Ist dem Bundesverteidigungsministerium bekannt, daß wegen der komplizierten Durchführung der Bestimmungen des § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes die Auszahlung der zustehenden Beträge für Verdienstausfall erst nach vielen Wochen, meist aber nach Monaten erfolgt?

Schriftliche Antwort des Saatssekretärs Gumbel vom 8. August 1968

Klagen von zu Wehrübungen einberufenen Wehrpflichtigen über eine lange Bearbeitungsdauer ihrer Anträge sind bekannt. In den meisten Fällen haben meine Feststellungen ergeben, daß die Wehrpflichtigen die für die Festsetzung der Unterhaltssicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig übergeben. In einigen anderen Fällen hat Personalmangel dazu geführt, daß Anträge auf Unterhaltssicherungsleistungen nicht so zügig bearbeitet worden sind, wie dies allseitig gewünscht wird.

Die Unterhaltssicherungsbehörden sind angewiesen worden, in allen Fällen, in denen die Festsetzung der Leistungen in angemessener Zeit nicht möglich ist und eine soziale Notwendigkeit besteht, Abschläge zu zahlen.

25. Abgeordneter **Kaffka**

Ist dem Bundesverteidigungsministerium bekannt, welche Unzufriedenheit unter den Staatsbürgern herrscht, die sich für Übungen in der Heimatschutztruppe zur Verfügung stellen, jedoch offenbar aus Gründen der Bürokratisierung unangemessen lange auf das ihnen Zustehende warten müssen?

Schriftliche Antwort des Saatssekretärs Gumbel vom 8. August 1968

Wehrpflichtige, die zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen werden, erhalten, wenn sie Arbeitnehmer sind, das Arbeitsentgelt weiter (§ 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes).

Für Wehrpflichtige, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, und alle Wehrpflichtigen, die zu längeren Wehrübungen einberufen werden, gilt das zu Frage 24 Gesagte.

26. Abgeordneter **Kaffka**

Welche Vorstellungen hat das Bundesverteidigungsministerium, diesen Mißständen abzuhelfen?

Schriftliche Antwort des Saatssekretärs Gumbel vom 8. August 1968

Die späte Zahlung von Leistungen zur Unterhaltssicherung ist zu einem gewissen Teil auf § 10 des Unterhaltssicherungsgesetzes zurückzuführen.

Da das Nettoeinkommen im letzten Jahr vor der Einberufung als Grundlage für die Berechnung der Unterhaltssicherungsleistungen dient, kann — je nach dem Tag der Einberufung — die Lohnbescheinigung oftmals erst während oder nach der Wehrübung vorgelegt werden.

Um hier abzuhelfen, ist für die Novellierung des Unterhaltssicherungsgesetzes vorgesehen, den letzten Monat vor der Einberufung nicht in den Berechnungszeitraum einzubeziehen. Hierdurch wird der Wehrpflichtige in die Lage versetzt, die für die Berechnung seiner Unterhaltssicherungsleistungen notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor seinem Einberufungstermin einzureichen.

Außerdem ist beabsichtigt, das bisher von der Truppe gezahlte Übungsgeld durch die Unterhaltssicherungsbehörden auszahlen zu lassen. Bisher hat sich oftmals eine Verzögerung in der Festsetzung der Unterhaltssicherungsleistungen ergeben, weil die Unterhaltssicherungsbehörden erst die Benachrichtigung der Truppe über die Höhe des auf die Verdienstausfallentschädigung anzurechnenden Übungsgeldes abwarten mußten.

Durch diese Änderungen wird das Verfahren beschleunigt und den Klagen über die schleppende Bearbeitung von Anträgen durch die Unterhaltssicherungsbehörden im wesentlichen abgeholfen werden.

27. Abgeordneter **Porsch**

Was verspricht sich die Bundesregierung davon, daß die deutsche Grenzpolizei die polizeilichen Kennzeichen von deutschen Wagen und die Namen ihrer Besitzer, die aus der CSSR in die Bundesrepublik Deutschland fahren, notiert?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Benda vom 28. August 1968

Das bayerische Staatsministerium des Innern hat mir mitgeteilt, daß die bayerische Grenzpolizei seit Jahren an den Grenzübergängen zur Tschechoslowakei die Personalien und Kraftfahrzeugkennzeichen derjenigen Reisenden notiere, die keine sogenannten Zählkarten auszufüllen haben. Zählkarten sind von den Staatsangehörigen der Staaten des kommunistischen Machtbereichs und von Staatenlosen auszufüllen. Das bayerische Staatsministerium des Innern hält diese Feststellungen über ein- und ausreisende Personen und deren Kraftfahrzeuge schon im Interesse der Reisenden selbst für zweckmäßig. Es sei in den letzten

Jahren wiederholt vorgekommen, daß deutsche Besucher in der Tschechoslowakei festgehalten wurden. Die bayerische Grenzpolizei konnte dann anhand ihrer Unterlagen auf Anfragen besorgter Angehöriger antworten, ob und wann der Gesuchte aus- und wieder eingereist sei. Auch für Anfragen der Landeskriminalämter, anderer Polizeidienststellen und der Staatsschutzbehörden seien diese Unterlagen von erheblichem Wert.

Ich teile diese Auffassung des bayerischen Staatsministeriums des Innern. Durch die Feststellung von Personalien und Kraftfahrzeugkennzeichen wird in die Rechte der ein- und ausreisenden Personen nicht eingegriffen. Dies hat auch das Verwaltungsgericht Braunschweig in einem Urteil in ähnlicher Sache vom 18. April 1963 bestätigt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

28. Abgeordneter **Dr. Schmidt (Wuppertal)**

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das geltende Urheber- und Verlagsrecht ausreicht, um die Berechtigten gegenwärtig und in absehbarer Zeit vor einer Beeinträchtigung durch moderne Methoden (Mikroverfilmung, Xerographie, Speicherung und Information mittels EDV-Anlagen usw.) zu schützen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dr. Heinemann vom 16. Juli 1968

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das geltende Urheber- und Verlagsrecht ausreicht, um die Berechtigten gegenwärtig und in absehbarer Zeit vor einer Beeinträchtigung durch moderne Methoden (Mikroverfilmung, Xerographie, Speicherung und Information mittels EDV-Anlagen usw.) zu schützen.

Die Frage, wie die Urheber von Sprachwerken gegen Mißbräuche durch Kopieren ihrer Werke mittels moderner Vervielfältigungsmethoden zu schützen seien, ist bei der Beratung des neuen Urheberrechtsgesetzes eingehend geprüft worden. Die Regelung, die im Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) getroffen worden ist, stellt eine sachgemäße Abgrenzung der Rechte der Urheber gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit dar.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, Vervielfältigungsstücke seines Werkes herzustellen, gleichviel, in welchem Verfahren und in welcher Zahl die Vervielfältigung vorgenommen wird. Von diesem Recht sind in §§ 53 und 54 UrhG für die Vervielfältigung zum persönlichen und eigenen Gebrauch gewisse Ausnahmen gemacht, die jedoch so eng sind, daß hierdurch eine wesentliche Beeinträchtigung der Urheber nicht zu befürchten ist.

Nach § 53 Abs. 1 UrhG darf jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herstellen. Die Beschränkung auf einzelne Stücke, etwa sechs bis sieben Exemplare, dürfte einen Mißbrauch dieser Bestimmung verhindern. Die Gefahr, daß sich Privatpersonen für ihren persönlichen Gebrauch der erwähnten Massenvervielfältigungsmittel bedienen, ist bei Werken größeren Umfangs ohnehin gering, weil es für den Privatmann vorteilhafter ist, sich z. B. eine Zeitschrift zu halten oder Bücher zu kaufen, als sich von dem Inhalt dieser Druckwerke Fotokopien oder Mikrokopien herzustellen.

Nach § 54 UrhG dürfen unter gewissen Voraussetzungen Vervielfältigungsstücke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv und zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen hergestellt werden. Ferner dürfen solche Vervielfältigungsstücke zum sonstigen eigenen Gebrauch angefertigt werden, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Zeitungs- oder Zeitschriftenaufsätze handelt, oder wenn das Werk vergriffen ist und der Berechtigte nicht auffindbar ist. In allen diesen Fällen ist nur die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke erlaubt. § 54 Abs. 2 UrhG enthält zum Schutz des Urhebers noch die weitere Beschränkung, daß an den Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken dient.

Die nach §§ 53 und 54 UrhG hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden (vgl. § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 UrhG).

Durch alle diese Einschränkungen dürfte ausreichend sichergestellt sein, daß die Urheber durch die modernen Vervielfältigungsverfahren nicht in der Verwertung ihrer Werke beeinträchtigt werden.

29. Abgeordneter **Dr. Schmidt (Wuppertal)**

Welche Maßnahmen sind für den Bereich der Bundesbehörden getroffen, um sicherzustellen, daß Mißbräuche unterbleiben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dr. Heinemann vom 16. Juli 1968

Besondere Maßnahmen zur Verhütung von Mißbräuchen für den Bereich der Bundesbehörden sind nicht getroffen worden, da der Bundesregierung irgendwelche Mißbräuche in diesem Bereich nicht bekannt sind.

30. Abgeordneter **Wagner**

Hält es die Bundesregierung für notwendig, bei einer Änderung des Maklerrechts des BGB die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Makler enthaltene Vereinbarung über die Verprovisionierungspflicht auch von Eigengeschäften des Auftraggebers angesichts zahlreicher Mißbrauchsfälle zu unterbinden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dr. Heinemann vom 27. August 1968

Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen der Makler, die den Auftraggeber verpflichten, bei Erteilung eines Alleinauftrags alle Interessenten an den Makler zu verweisen und, wenn das Geschäft ohne Mitwirkung des Maklers zustande gekommen ist, gleichwohl die vereinbarte Provision an den Makler zu zahlen, werden von der Rechtsprechung nicht grundsätzlich als unwirksam angesehen. Jedoch wird allgemein die — auch von dem „Ring Deutscher Makler" geteilte — Auffassung vertreten, daß ein solcher Alleinauftrag, anders als ein gewöhnlicher Maklervertrag, für den Makler die Verpflichtung begründet, im Interesse des Auftraggebers tätig zu werden und sich intensiv um die erfolgreiche Durchführung des Auftrags zu bemühen. Die Klausel dient damit nicht einseitig dem Interesse des Maklers, indem sie ihm für eine beschränkte Zeit die Mühe seiner Aufwendungen sichert, sondern sie stellt auch den Auftraggeber günstiger als bei einem gewöhnlichen Maklervertrag.

Vereinbarungen, die einen Alleinauftrag zum Gegenstand haben, die jedoch eine Tätigkeitspflicht des Maklers ausschließen, werden von der Rechtsprechung als unwirksam angesehen. Ebenso stellt es einen Rechtsmißbrauch dar, wenn der Auftraggeber durch die Alleinauftragsklausel für eine übermäßig lange Zeit gebunden wird. Allgemein hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 4. November 1964 VIII ZR 46/63 (Neue Juristische Wochenschrift 1965, 246) betont, daß allgemeine Geschäftsbedingungen, die auf eine „wesentliche Änderung des Vertragsinhalts im Verhältnis zum gesetzlichen Bild des Maklervertrages" abzielen, unwirksam sein können, wenn sich in ihnen eine mißbräuchliche Verfolgung eigener Interessen auf Kosten des Geschäftspartners verkörpert.

Weitergehend sieht § 2 des von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Entgelte der Wohnungsvermittler (Drucksache V/3082) vor, daß dem Wohnungsvermittler ein Anspruch auf Entgelt nur zusteht, wenn durch seine Vermittlung oder durch seinen Nachweis ein Mietvertrag zustande gekommen ist, und daß abweichende Vereinbarungen unzulässig sind. Die Beratung dieses Gesetzentwurfs wird Gelegenheit bieten, die Frage ausführlich zu erörtern, ob Anlaß besteht, die „Alleinauftragsklausel" in allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch soweit sie von der Rechtsprechung als wirksam angesehen wird, für unzulässig zu erklären. Ich hoffe, daß bis dahin das Ergebnis einer von mir in Aussicht genommenen Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen vorliegen wird.

31. Abgeordneter **Dr. Lenz (Bergstraße)**

Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß das den Regierungen der Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung vorliegende Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dahin gehend ergänzt wird, daß dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Zuständigkeit eingeräumt wird, das Übereinkommen mit verbindlicher Wirkung für die nationalen Gerichte auszulegen, so wie es die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagen hat?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dr. Heinemann vom 5. August 1968

Die Frage, wie der Europäische Gerichtshof bei der Auslegung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen eingeschaltet werden kann, wird zur Zeit von einer Arbeitsgruppe in Brüssel geprüft, die der Ausschuß der Ständigen Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften einberufen hat.

In dieser Arbeitsgruppe setzen sich die deutschen Vertreter dafür ein, daß dem Europäischen Gerichtshof die Aufgabe übertragen wird, die einheitliche Auslegung des Übereinkommens, soweit es nicht auf das nationale Recht verweist, in den Mitgliedstaaten sicherzustellen; dabei soll für das Verfahren Artikel 177 EWG-Vertrag möglichst unverändert übernommen werden. Die geplante Regelung muß mit den Zielen des Gerichtsstands- und

Vollstreckungsabkommens in Einklang stehen: Der Beginn und der Ablauf der Prozesse, die Beziehungen zu verschiedenen Mitgliedstaaten aufweisen, dürfen durch Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht verzögert werden; ferner muß die schnelle Anerkennung und Vollstreckung der Titel, ohne daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts erneut geprüft wird, in der gesamten Gemeinschaft sichergestellt sein. Es ist damit zu rechnen, daß es dem Ausschuß in absehbarer Zeit gelingen wird, eine geeignete Regelung vorzuschlagen. Die deutschen Vertreter werden nach Kräften an einer solchen Lösung mitarbeiten.

Über die Form der Übertragung von Zuständigkeiten auf den Europäischen Gerichtshof hat sich die Arbeitsgruppe noch keine Meinung gebildet. Die alsbaldige Zeichnung des Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommens, die von der Bundesregierung und anderen Regierungen für vordringlich gehalten wird, sollte durch die zusätzlichen Vereinbarungen nicht verzögert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

32. Abgeordneter **Wagner**

Wie hoch sind die Ausfälle in Ertragsteuern, die durch Überhandnahme von Werbungsmethoden mit Lotteriecharakter und durch die Tatsache, daß die Gewinnauszahlungen für das Unternehmen Betriebsausgaben darstellen, entstehen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 25. Juli 1968

Zuverlässige statistische Unterlagen über Werbeaufwendungen mit Lotteriecharakter liegen nicht vor. Es ist deshalb nicht möglich, die Steuerausfälle auf Grund der Berücksichtigung von Werbeaufwendungen der genannten Art als Betriebsausgaben zu ermitteln oder auch nur eine vertretbare Schätzung durchzuführen.

Geht man jedoch einmal davon aus, daß mit Werbeaufwendungen in der Regel höhere Umsätze und damit steigende Gewinne der Unternehmer verbunden sind, so dürften durch die Anerkennung der genannten Werbeausgaben kaum allzu hohe Steuerausfälle entstehen. Würden die Werbeaufwendungen mit Lotteriecharakter nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, wäre überdies auch kaum mit nennenswerten Steuermehreinnahmen zu rechnen, weil die Unternehmen dann den größten Teil der bisher für diese Werbeart eingesetzten Mittel wahrscheinlich wieder für andere Reklamezwecke verwenden würden.

33. Abgeordneter **Peiter**

Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, in den Einkommensteuerrichtlinien Abschnitt 194 Abs. 6 darzulegen, daß für den Nachweis der Körperbehinderung und des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht mehr genügt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 1. August 1968

Die in Abschnitt 194 Abs. 6 der Einkommensteuer-Richtlinien und gleichermaßen in Abschnitt 40 Abs. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien enthaltene Anweisung, wonach Rentenbescheide der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht als Nachweis für eine Körperbehinderung im einkommensteuerlichen bzw. lohnsteuerlichen Sinne anerkannt werden können, ist entgegen unrichtiger Meldungen in verschiedenen Tageszeitungen nicht erst jetzt eingeführt worden. Die Anweisung besteht bereits seit 1960 und wurde damals nur zur Klarstellung aufgenommen. Tatsächlich sind auch schon vor 1960 die erwähnten Rentenbescheide nicht anerkannt worden.

Die steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte sind in ihrer Höhe nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gestaffelt. Hieraus ergibt sich bereits zwingend, daß ein solcher Erwerbsminderungsgrad festgestellt sein muß und für die Inanspruchnahme des steuerfreien Pauschbetrages nachgewiesen werden kann. Aus den Rentenbescheiden der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen gehen die geforderten Angaben aber nicht hervor. Diese Bescheide, soweit es sich um die Zuerkennung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit handelt, lassen nur die allgemeine Feststellung erkennen, daß eine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt; Angaben über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind darin nicht enthalten. Außerdem wird eine Erwerbsunfähigkeit im Rentenversicherungsrecht nach anderen Merkmalen beurteilt, als in dem für die Gewährung der steuerfreien Pauschbeträge maßgebenden Versorgungsrecht (Bundesversorgungsgesetz); die im Steuerrecht gebotene Gleichbehandlung macht es aber erforderlich, für die Gewährung von Steuervergünstigungen jeweils von einheitlichen Voraussetzungen auszugehen.

Hiernach kann eine Änderung des Nachweisverfahrens etwa mit dem Ziel, auch die Rentenbescheide der gesetzlichen Rentenversicherungsträger anzuerkennen, leider nicht erwogen werden.

34. Abgeordneter **Müser**

Ist die Bundesregierung bereit, für eine bessere Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Finanzverfassungsreform dafür Sorge zu tragen, daß in den sechs Musterkreisen (Troeger-Gutachten) die Höhe der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1967 für jede Gemeinde getrennt ermittelt wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 24. Juli 1968

Zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Gemeindefinanzreform ist für das Jahr 1965 eine statistische Totalerhebung über die Höhe des örtlichen Aufkommens aus dem proportionalen Sockel der Einkommen(lohn)steuer, die Gewerbesteuermeßbeträge nach Ertrag und Kapitel und der Lohnsummen auf der Basis des Jahres 1965 für alle Gemeinden durchgeführt worden. Die Zusammenfassung der Ergebnisse auf Bundesebene, deren Fertigstellung für Ende August vorgesehen ist, soll dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages zu seinen Beratungen des von der Bundesregierung eingebrachten Finanzreformgesetzes im September zur Verfügung stehen. Die Darstellung wird die

durch die Gemeindefinanzreform eintretenden Veränderungen in den Gemeindegrößenklassen und in allen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohner erkennen lassen. Auf eine Darstellung der Veränderungen in allen Gemeinden muß im Interesse der Übersichtlichkeit und einer rechtzeitigen Fertigstellung verzichtet werden. Sollten die Ergebnisse für bestimmte einzelne Gemeinden benötigt werden, können sie von den Statistischen Landesämtern zusätzlich mitgeteilt werden. Damit ist sichergestellt, daß ausreichende Unterlagen für die Beurteilung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gemeindefinanzreform vorliegen. Für eine Erhebung auf der Basis 1967 liegt das erforderliche statistische Material nicht vor.

35. Abgeordneter **Müser**

Ist die Bundesregierung bereit mitzuteilen, wie groß der Anteil der kreisfreien Städte am Gesamtaufkommen der Mineralölsteuer ist?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 24. Juli 1968

Die Mineralölsteuer ist nicht örtlich radizierbar. Da sie nicht am Ort des Verbrauchs aufkommt, kann nicht von einem Anteil der kreisfreien Städte am Gesamtaufkommen gesprochen werden.

36. Abgeordneter **Müser**

Wie groß ist der Anteil der aus dem Mineralölsteueraufkommen finanzierten Straßenbaumittel für den Bereich der kreisfreien Städte?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 24. Juli 1968

Der Anteil der kreisfreien Städte an den 1968 aus der Mineralölsteuer zu finanzierenden Straßenbaumaßnahmen von insgesamt 4155 Millionen DM läßt sich nur für folgende Bereiche genauer angeben:

1. Zuschüsse an fremde Baulastträger gemäß Einzelplan 12 Kap. 12 10 Tit. 310 — Kennzahlen 1510 bis 1521 —
   a) Zuschüsse an kreisfreie Städte 100 Millionen DM = 60 v. H.
   b) Zuschüsse an übrige Gemeinden und an Landkreise 65 Millionen DM = 40 v. H.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden gemäß Einzelplan 12 Kap. 12 10 a Tit. 600
   a) Bauvorhaben mit Bundeszuschüssen im Einzelfall von über 2,5 Millionen DM
      kreisfreie Städte 180,0 Millionen DM = 95 v. H.
      übrige Gemeinden 8,8 Millionen DM = 5 v. H.
   b) Bauvorhaben mit Bundeszuschüssen im Einzelfall von weniger als 2,5 Millionen DM
      kreisfreie Städte 130,0 Millionen DM = 50 v. H.
      übrige Gemeinden 130,7 Millionen DM = 50 v. H.

Die Angaben zu 2 b) beruhen auf Schätzungen. Die Zuteilung der Mittel für diese Maßnahmen obliegt den Ländern.

Neben den o. a. Beträgen erhalten die Gemeinden unter 50 000 Einwohner aus Mitteln des Straßenbauplans weitere 95 Millionen DM für den Ausbau der Ortsdurchfahrten, so daß damit den Gemeinden insgesamt 709,5 Millionen DM zufließen, wovon etwa 410 Millionen DM auf die kreisfreien Städte entfallen.

37. Abgeordneter **Dr. Rutschke**

Ist die Bundesregierung bereit, zur Entschädigung der durch die Unwetterkatastrophe vom 10. Juli 1968 im Raume Pforzheim Stadt und Land und den Kreisen Vaihingen/Enz, Calw und Karlsruhe entstandenen Schäden, die nach vorläufigen Schätzungen mehr als 110 Millionen DM ausmachen, durch Zurverfügungstellung eines namhaften Betrages für die geschädigte Bevölkerung, die durch Verluste an Hausrat, beachtliche Schäden an Gebäuden und in Land- und Forstwirtschaft erlitten hat, beizutragen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 25. Juli 1968

Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1960 — zu Drucksache III/2322 — kommt entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern die Beteiligung des Bundes an Hilfsmaßnahmen der Länder bei Naturkatastrophen nur subsidiär und nur dann in Frage, wenn dem einzelnen Land eine ausreichende Hilfeleistung nicht zugemutet werden kann, im Einzelfall die Existenz der Betroffenen gefährdet ist und der Schaden nicht versicherungsfähig war. Bisher besteht kein Anhalt für die Annahme, daß die erforderlichen Hilfsmaßnahmen aus Anlaß der Unwetterkatastrophe vom 10. Juli 1968 die Finanzkraft des Landes Baden-Württemberg übersteigen würden. Nach Pressemeldungen sind im übrigen alle Gebäudeschäden, auf die, soweit hier bekannt ist, der Hauptteil aller Schäden entfällt, durch die staatliche Gebäudeversicherung gedeckt. Bei dieser Sachlage können finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes zugunsten der durch die Unwetterkatastrophe Betroffenen nicht in Erwägung gezogen werden.

38. Abgeordneter **Dr. Rutschke**

Ist die Bundesregierung bereit, auch den Gemeinden, die durch Zerstörungen an gemeindeeigenen Anlagen und Forsten betroffen wurden, finanziell zu helfen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 25. Juli 1968

Nach dem erwähnten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1960 und entsprechend der seitherigen Übung werden finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes zum Wiederaufbau nach Unwetterkatastrophen nur Privatgeschädigten gewährt, deren Existenz gefährdet ist.

39. Abgeordneter **Meister**

Ist die Bundesregierung grundsätzlich bereit, bei größeren Naturkatastrophen im subsidiären Sinne Hilfe zu leisten, wenn die Leistungsfähigkeit des Bundeslandes und der betroffenen kommunalen Körperschaften nicht ausreichend ist?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 25. Juli 1968

Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1960 — zu Drucksache III/2322 — kommt entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern die Beteiligung des Bundes an Hilfsmaßnahmen der Länder

bei Naturkatastrophen nur subsidiär und nur dann in Frage, wenn dem einzelnen Land eine ausreichende Hilfeleistung nicht zugemutet werden kann, im Einzelfall die Existenz der Geschädigten gefährdet ist und der Schaden nicht versicherungsfähig war.

40. **Abgeordneter Meister**

Hält die Bundesregierung diese Situation nach der Katastrophe, die die Stadt Pforzheim und den Raum Pforzheim vor wenigen Tagen getroffen hat, für gegeben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 25. Juli 1968

Nach den vorliegenden Pressemeldungen ist der durch die Unwetterkatastrophe vom 10. Juli 1968 im Raum Pforzheim entstandene Schaden an Gebäuden durch die staatliche Gebäudeversicherung (Zwangsversicherung) gedeckt. Für die Annahme, daß die erforderlichen Hilfsmaßnahmen aus Anlaß der sonstigen Schäden die Finanzkraft des Landes Baden-Württemberg überfordern würden, besteht kein Anhalt.

41. **Abgeordneter Meister**

Ist die Bundesregierung bereit, umgehend in dieser Frage mit dem Lande Baden-Württemberg Verbindung aufzunehmen und über Maßnahmen und Vereinbarungen zu berichten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 25. Juli 1968

Deshalb besteht keine Veranlassung, mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg wegen etwaiger Hilfsmaßnahmen des Bundes Verbindung aufzunehmen.

42. **Abgeordneter Dr. Lenz (Bergstraße)**

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Vorschläge und Empfehlungen zu verwirklichen, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften anläßlich der Verwirklichung der Zollunion am 1. Juli 1968 an die Mitgliedstaaten gerichtet hat?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 8. August 1968

Ich nehme an, daß sich Ihre Anfrage auf die Empfehlung der Kommission vom 21. Juni 1968 über die zollamtliche Überwachung des Reiseverkehrs an den Binnengrenzen der Gemeinschaft bezieht. Darin hatte die Kommission drei Maßnahmen vorgeschlagen. Aufenthalte an den Binnengrenzen der Gemeinschaft sollen dadurch vermieden werden, daß die Reisenden über die ihnen zustehenden Freimengen und die Pflichten, denen sie unterworfen sind, unterrichtet werden. Kontrollen sollen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, wobei das nicht für den kleinen Grenzverkehr gelten soll. Die Schlagbäume sollen beseitigt werden.

Alle drei Vorschläge der Kommission sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend verwirklicht. Die Reisenden werden über ihre Rechte und Pflichten durch besondere Merkblätter unterrichtet, die bei allen Zollstellen zu haben sind. Die Kontrolle der Reisenden ist schon seit langem auf seltene Stichproben beschränkt, um den Reiseverkehr so wenig wie möglich zu behindern. Die Schlagbäume werden nur noch ausnahmsweise zur Verkehrsregelung und bei kleinen Zollstellen außerhalb der Öffnungszeiten geschlossen.

Die Lage in der Bundesrepublik Deutschland entspricht also bereits im wesentlichen dem von der Kommission verfolgten Ziel. Es bedarf insoweit keiner besonderen Maßnahme der Bundesregierung mehr. Übrigens ist die Empfehlung der Kommission offensichtlich nicht durch die Verhältnisse an den Binnengrenzen der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt.

Um den Fortschritt innerhalb der Europäischen Gemeinschaften auch für die Öffentlichkeit wirksamer zu machen, finden in Brüssel zur Zeit Verhandlungen mit dem Ziele statt, die weiterhin bestehenden Steuergrenzen wenigstens teilweise für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr zu beseitigen. Die Bundesregierung war dabei initiativ und unterstützt deshalb diese Bestrebungen. Es ist zu hoffen, daß die Verhandlungen im Herbst zu einem Erfolg führen werden. Ein Verzicht auf alle Kontrollen des Reiseverkehrs innerhalb der Gemeinschaft wird freilich auch dann noch nicht möglich sein; ich verweise insoweit auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fellermaier, Haage (München), Seifriz und Genossen vom 26. Juni 1968, Drucksache V/3178.

43. Abgeordneter **Müller (Worms)**

Aus welchem Grund werden Touristen bei Rückkehr aus EWG-Ländern trotz Verwirklichung der Zollunion zum 1. Juli 1968 nach diesem Termin ebenso scharf kontrolliert wie vorher?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 23. August 1968

Die Bundesregierung hat die Zollunion im Reiseverkehr mit den EWG-Ländern schon am 1. Juni 1965 in gewissem Umfang vorweggenommen. Seit diesem Tage werden für nichtgewerblich eingeführte Waren bis zum Wert von 240 DM — soweit sie nicht als Reisemitbringsel (bis 100 DM) völlig frei waren — keine Zölle mehr, sondern nur noch die Umsatzausgleichsteuer (jetzt Einfuhrumsatzsteuer) und die übrigen Verbrauchsteuern erhoben. Diese Eingangsabgaben sind für Waren bis zu diesem Höchstwert pauschaliert, wobei die Einfuhrumsatzsteuer auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung sogar stark ermäßigt ist. Die einzige Änderung, die am 1. Juli 1968 im Reiseverkehr eintrat, bestand deshalb nur darin, daß der — ohnehin nur noch niedrige — Binnenzoll auch für Waren im Werte von mehr als 240 DM wegfiel.

Weshalb die genannten Steuern (Einfuhrumsatzsteuer und die speziellen Verbrauchsteuern) zunächst weiter erhoben werden müssen und welche Maßnahmen für ihren Abbau vorgesehen sind, ist in der Veröffentlichung des Bundesfinanzministeriums dargestellt, die auch im Bulletin der Bundesregierung erscheinen wird. Sie werden daraus entnehmen, daß es sich nur darum handelt, einheimische Erzeugnisse nicht schlechter zu stellen als solche aus EWG-Ländern.

Am 1. Juli 1968 hat sich deshalb an der Notwendigkeit von steuerlichen Grenzkontrollen im Grundsatz leider noch nichts geändert. Im Reiseverkehr sollen diese Kontrollen in erster Linie verhindern, daß gewerbliche Einfuhren zu Unrecht steuerfrei bleiben. Die Kontrollen werden seit langem nur in Stichproben durchgeführt. Die Paßkontrolle an der Grenze wird von der Zollunion ohnehin nicht berührt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

44. Abgeordneter **Dr. Kreutzmann**

Wie hoch ist der Anteil von Wachstumsindustrien an dem Gesamtindustriepotential des Zonenrandgebietes?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. Juli 1968

Der Anteil der Wachstumsindustrien am gesamten Industriepotential des Zonenrandgebietes ist bisher noch nicht ermittelt worden. Mit dieser Frage wird sich in Kürze ein Arbeitskreis für Zonenrandstatistik befassen, der vom Bundeswirtschaftsministerium aus Vertretern des Bundes und der vier Zonenrandländer gebildet worden ist. Die Untersuchungsergebnisse werden Ihnen selbstverständlich zur Verfügung gestellt.

45. Abgeordneter **Dr. Kreutzmann**

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine qualitative Verbesserung des Industrieangebots im Zonenrandgebiet zu erreichen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. Juli 1968

Die Bundesregierung ist ständig bemüht, die Wirtschaftskraft des Zonenrandgebietes nicht nur quantitativ, sondern auch durch eine qualitative Beeinflussung der industriellen Investitionen zu erhöhen. Deshalb müssen alle Vorhaben, für die Hilfen aus dem Regionalen Förderungsprogramm der Bundesregierung gewährt werden, eine Reihe von qualitativen Voraussetzungen erfüllen. Die von den Landesregierungen befürworteten Anträge werden im Bundeswirtschaftsministerium abschließend geprüft, wobei Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden, die keinen positiven Effekt für die Wirtschaftskraft des Zonenrandgebietes erwarten lassen.

Neben dieser ständigen Aussonderung von Vorhaben mit negativer Beurteilung wirken zwei Förderungsgrundsätze in Richtung auf eine positive Auslese unter den zu fördernden Investitionen. Nach der Abschaffung der Auflage, je 10 000 DM Kredit mindestens einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen, wird heute die öffentliche Hilfe ausschließlich in Relation zur Höhe der Investitionsbeträge festgesetzt. Waren also vorher arbeitsintensive Fertigungen einseitig begünstigt, so ist heute der Anreiz für kapitalintensive Produktionen stärker. Auf diese Weise wird die Qualität der neugeschaffenen Arbeitsplätze erhöht. Ferner werden heute Umstellungen bei im Zonenrandgebiet ansässigen Betrieben mit gleicher Dringlichkeit und Intensität gefördert wie die Ansiedlung neuer Betriebe. Auch diese Erleichterung struktureller Anpassungsprozesse trägt dazu bei, daß sich die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und damit die Zahl der krisenfesten Arbeitsplätze im Zonenrandgebiet ständig erhöht.

46. Abgeordneter **Budde**

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das seit etwa 30 Jahren bestehende Preisauszeichnungsrecht auch heute noch dem Letztverbraucher wirkliche Preisklarheit über die Endpreise zu vermitteln vermag?

47. Abgeordneter **Budde**

Genügt dieses Preisauszeichnungsrecht angesichts veränderter Absatzmethoden, z. B. Kaufscheinhandel bei Großhandelsunternehmen oder Fabrikauslieferungslagern heute noch?

48. Abgeordneter **Budde**

Beabsichtigt die Bundesregierung, in absehbarer Zeit einen Entwurf zur Verbesserung des geltenden Preisauszeichnungsrechts vorzulegen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 16. Juli 1968

Das Bundesministerium für Wirtschaft untersucht zur Zeit, ob die aus dem Jahre 1940 stammende Verordnung über Preisauszeichnung heute noch in allen Einzelheiten den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Dabei wird besonders geprüft, ob die Letztverbraucher in allen Fällen ausreichende Klarheit über die von ihnen geforderten Preise erhalten. Die Wirtschaftsministerien der Länder und die betroffenen Verbände sind gebeten worden, ihre Auffassung darzulegen. Sollte die Untersuchung zu dem Ergebnis kommen, daß eine Änderung oder Neufassung der Verordnung über die Preisauszeichnung erforderlich ist, wird die Bundesregierung selbstverständlich die dazu notwendigen Schritte unverzüglich in die Wege leiten.

49. Abgeordneter **Sander**

Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Bau des Kernkraftwerks in Würgassen Vorstellungen über die wirtschaftliche Entwicklung des Oberweserraumes um Holzminden—Höxter angesichts des zu erwartenden Energiezuwachses in diesem Raum entwickelt?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. Juli 1968

Das größere Energieangebot im Raum Holzminden-Höxter infolge des neuen Kernkraftwerkes in Würgassen wird in diesem Raum die Standortbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft nachhaltig verbessern. Es kann damit gerechnet werden, daß sich künftig auch energieintensive Unternehmen hier ansiedeln werden. Weitere Vorstellungen über die regionalwirtschaftliche Entwicklung zu erarbeiten, ist ausschließlich Aufgabe der Landesregierungen.

50. Abgeordneter **Sander**

Welche Förderungsmaßnahmen gedenkt die Bundesregierung neben dem Kraftwerkbau einzuleiten, um zu vermeiden, daß beispielsweise aus dem Landkreis Holzminden gegenwärtig jährlich etwa 2000 Menschen in Ballungsräume abwandern und daß es in den Kreisen Höxter und Holzminden zusammen inzwischen 18 Gemeinden gibt, deren Bevölkerungszahl heute niedriger ist als sie 1939 war?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. Juli 1968

Der Bundesregierung ist es nicht möglich, in den Landkreisen Höxter und Holzminden besondere Förderungsmaßnahmen einzuleiten, da sie auf Grund ihrer vergleichsweise noch günstigen wirtschaftlichen Kennziffern nicht zu den Bundesausbaugebieten gehören. Hätte man sie bei der Abgrenzung der Bundesausbaugebiete berücksichtigen wollen, dann wären automatisch etwa 145 weitere Kreise der Bundesrepublik Deutschland mit einzubeziehen gewesen. Dadurch würden die Bundesausbaugebiete ihrer Bevölkerung nach um fast 10 Millionen Einwohner, d. h. von rund 12 v. H. auf fast 30 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes erweitert werden.

51. Abgeordneter **Sander**

Ist die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß der westliche Nachbarkreis Höxter im Förderungsgebiet des Ostwestfalenplanes und die östlich und südöstlich angrenzenden niedersächsischen Landkreise im Förderungsgebiet des Zonengrenzlandprogramms liegen, bereit, die Stadt Holzminden zum Bundesausbauort zu erklären?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. Juli 1968

Die Landesregierung Niedersachsen hat kürzlich einige Städte für die Anerkennung als neue Bundesausbauorte vorgeschlagen. Da sich die Stadt Holzminden nicht unter diesen Vorschlägen befand, kann davon ausgegangen werden, daß die regionale Problematik in anderen Landesteilen gegenwärtig noch ernster als in Holzminden ist. Sollte bei einer späteren Anerkennung weiterer Bundesausbauorte auch Holzminden vorgeschlagen werden, so sieht die Bundesregierung keinen Grund, einem solchen Vorschlag nicht zu folgen.

52. Abgeordneter **Dr. Staratzke**

Hält es die Bundesregierung mit einer objektiven Informationspolitik für vereinbar, wenn das Bundeswirtschaftsministerium in seinen amtlichen Tagesnachrichten Nr. 5718 zur Frage der künftigen Behandlung der vertikalen Preisbindung namentlich nur die Organisationen erwähnt, die bei einer Anhörung eine positive Haltung zu den Vorschlägen des Bundeswirtschaftsministeriums eingenommen haben, nicht aber die Mehrzahl der Organisationen, die sich negativ äußerten?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 17. Juli 1968

In der Meldung über die „Anhörung der Verbände zum Entwurf der Kartellgesetznovelle" in den Tagesnachrichten des Bundesministers für Wirtschaft Nr. 5718 vom 27. Mai 1968 heißt es einleitend:

„Am 22. Mai 1968 wurden im Bundeswirtschaftsministerium etwa 40 Verbände und Organisationen der Wirtschaft einschließlich der Gewerkschaften zum Entwurf der Kartellgesetznovelle angehört."

Der von Ihnen beanstandete Teil der Meldung lautet:

„Die Meinungen zum Verbot der vertikalen Preisbindung bei Markenwaren waren kontrovers. Für eine Aufhebung dieses Privilegs äußerten sich die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund."

Diese Formulierung macht deutlich, daß etwa „40 — minus 2"-Organisationen der Wirtschaft sich nicht für eine Aufhebung der vertikalen Preisbindung ausgesprochen haben.

53. Abgeordneter **Moersch**

Auf welche Weise will die Bundesregierung verhindern, daß künftig ähnliche Projekte finanziert werden wie sie für den Straßenbau auf der polynesischen Insel Wallis Futuna laut Stuttgarter Zeitung Nr. 133, Seite 16, über Brüssel bereitgestellt worden sind?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 26. August 1968

Die Bundesregierung kann nicht garantieren, daß stets alle Leistungen aus dem europäischen Entwicklungsfonds sinnvoll und nützlich sein werden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften genehmigen nämlich mit qualifizierter Mehrheit die Bindung der Mittel aus dem europäischen Entwicklungsfonds durch die Kommission der europäischen Gemeinschaften. Dabei kann die Bundesregierung überstimmt werden.

Die Bundesregierung wird jedoch immer dann, wenn sie ein Projekt nicht als förderungswürdig ansieht, der Gewährung einer Finanzhilfe aus dem europäischen Entwicklungsfonds entschieden widersprechen und versuchen, die Mitgliedstaaten zu bewegen, ebenfalls die Zustimmung zu verweigern.

Die Hilfe für die Insel Futuna hält die Bundesregierung indessen für sinnvoll. Die Insel Futuna ist verkehrsmäßig kaum erschlossen. Ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung hängt davon ab, daß eine Straße gebaut wird.

54. Abgeordneter **Fellermaier**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des ADAC, daß die von den Versicherungsgesellschaften einheitlich vorgesehene Erhöhung der Kfz-Haftpflichttarife bis zu 7,5 Prozent nicht gerechtfertigt ist, „da das vergangene Jahr nach Angaben der Gesellschaften gut verlaufen, die Zahl der Schäden zurückgegangen und Reparaturpreise nicht so stark wie im Vorjahr gestiegen seien"?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 6. August 1968

Es trifft zu, daß eine Reihe von Versicherungsgesellschaften im Jahre 1967 auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besser als im vergangenen Jahr abgeschnitten hat. Ein genauer Überblick über die Ergebnisse bei allen 107 Versicherern, die die Kraftfahrzeugversicherung betreiben, wird zur Zeit vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin ausgearbeitet.

Es trifft auch zu, daß bei Personenwagen die Schadenhäufigkeit — nicht die Zahl der Schäden — nach dem Ergebnis der Gesamtstatistik des Verbandes der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. (HUK-Verband) 1967 gegenüber 1966 zurückgegangen ist, und zwar von 16,9% auf 16%. Dieser Rückgang der Schadenhäufigkeit ist jedoch keine Besonderheit des Jahres 1967, sondern seit über zehn Jahren eine kontinuierliche Entwicklung. Trotzdem sind die Schadenaufwendungen Jahr für Jahr gestiegen, weil die durchschnittlichen Schäden sich erheblich — in den Jahren 1963 bis 1966 jeweils um über 10%, 1967 um ca. 4% — erhöht haben. Hierfür ist nicht allein die Entwicklung der Reparaturkosten bestimmend, sondern auch die ständige Steigerung der Aufwendungen für Arzt- und Krankenhauskosten, Schmerzensgeld, Verdienstausfall und Nutzungsentschädigung.

55. Abgeordneter **Fellermaier**

Ist die Bundesregierung deshalb bereit, den Versicherungsgesellschaften Erhöhungsanträge nicht zu genehmigen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 6. August 1968

Dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen liegen seit einigen Tagen Anträge von Versicherungsunternehmen auf Änderung der Kraftfahrzeugtarife vor. Das Bundesaufsichtsamt wird in den nächsten Monaten sehr sorgfältig prüfen, inwieweit eine Erhöhung der Kraftfahrzeugtarife gerechtfertigt ist.

56. Abgeordneter **Fellermaier**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es den Grundsätzen des freien Wettbewerbs in der Marktwirtschaft widerspricht, wenn alle Gesellschaften des Verbandes der Haftpflicht-Unfall- und Kraftverkehrsversicherer jetzt einheitlich die Erhöhung zum 1. Januar 1969 vornehmen wollen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 6. August 1968

Seit dem 1. Januar 1962 wurde der sogenannte Einheitstarif durch Unternehmenstarife abgelöst, die wegen der unterschiedlichen Verwaltungskosten des einzelnen Unternehmens teilweise erhebliche Unterschiede aufweisen. Da sich bei einer prozentualen Erhöhung der Prämien die Unterschiede in den Beiträgen der einzelnen Unternehmenstarife nicht ändern würden, wäre eine Beeinträchtigung des sehr lebhaften Wettbewerbs der Versicherungsunternehmen untereinander in diesem Fall nicht zu befürchten.

57. Abgeordneter **Genscher**

Vertragen sich die von der französischen Regierung angeordneten Einfuhrbeschränkungen mit Buchstaben und Geist des EWG-Vertrages, insbesondere der eben in Kraft getretenen Zollunion?

58. Abgeordneter **Genscher**

Vertragen sich die von der französischen Regierung angeordneten Ausfuhrhilfen mit Buchstaben und Geist des EWG-Vertrages, insbesondere der eben in Kraft getretenen Zollunion?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 6. August 1968

Die französische Regierung hat die wirtschaftlichen Beschränkungen auf dem Gebiet der Ein- und Ausfuhr auf die Artikel 108 und 109 des EWG-Vertrages gestützt. Sie hat darauf hingewiesen, daß es nach dem Vertrag dem einzelnen Mitgliedstaat möglich sei, bei plötzlich auftretenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten Schutzmaßnahmen im Dringlichkeitswege zu ergreifen.

Auf Empfehlung der Kommission (vgl. Artikel 108 des Vertrages) hat der Rat am 20. Juli 1968 einstimmig beschlossen, Frankreich gegenseitig Beistand zu gewähren. Des weiteren kam der Rat überein, daß die Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages eine Entscheidung trifft, durch die Frankreich zur Anordnung von Schutzmaßnahmen ermächtigt wird. Von dieser Möglichkeit hat die Kommission am 23. Juli 1968 Gebrauch gemacht.

Die genannte Vorschrift erlaubt in besonderen Fällen auch nach der Herstellung der Zollunion Eingriffe in den Gemeinsamen Markt. Bei der Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten hat die französische Regierung das Schwergewicht ihrer Maßnahmen vor allem auf das Gebiet der inneren Wirtschaftspolitik gelegt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten so gering als möglich zu halten. Die darüber hinaus getroffenen handelspolitischen Beschränkungen, zu denen Frankreich jetzt durch die Kommission ermächtigt wurde, haben lediglich flankierenden Charakter. Betrachtet man die Gesamtheit der Maßnahmen, so dürfte das französische Vorhaben nicht als dem Geiste des Vertrages entgegengerichtet anzusehen sein.

59. Abgeordneter **Genscher**

Teilt die Bundesregierung die Besorgnis, daß ungeachtet der vollen Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem europäischen Agrarfonds auf der einen Seite auf der anderen die genannten Maßnahmen zum Schutz der französischen Wirtschaft, insbesondere den deutschen Automobil-, Textil- und Stahlimport nach Frankreich erheblich beeinträchtigen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 6. August 1968

Die Ermächtigung Frankreichs zu Schutzmaßnahmen in Anbetracht der außerordentlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten entspricht nunmehr Artikel 108 des Vertrages. Die Bundesregierung war bei den Verhandlungen im Rat bemüht, die Beeinträchtigung der von den Maßnahmen betroffenen Wirtschaftszweige möglichst gering zu halten. Sie hat sich deshalb in erster Linie dafür ausgesprochen, daß Importbeschränkungen unterbleiben. Auf ihr Hinwirken ist es mit zurückzuführen, daß Einfuhrkontingente und Referenzperioden verbessert wurden und eine Änderung oder Aufhebung der Ermächtigung u. a. dann vorgesehen ist, wenn die auf Grund der Kommissionsentscheidung getroffenen Maßnahmen in einem Mitgliedstaat zu ernsthaften Schwierigkeiten führen.

60. Abgeordneter **Böhm**

Hält die Bundesregierung die für 1. Januar 1969 von den Versicherungsunternehmen vorgesehene Erhöhung der Prämien in der Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung für sozial und wirtschaftlich gerechtfertigt?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 6. August 1968

Dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen liegen seit einigen Tagen Anträge von Versicherungsunternehmen auf Änderung der Kraftfahrzeugtarife vor. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen wird in den nächsten Monaten sehr sorgfältig prüfen, ob die beantragten Erhöhungen der Prämien sozial und wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

61. Abgeordneter **Böhm**

Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung der Ankündigung der Prämienerhöhung in konjunkturpolitischer Hinsicht?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 6. August 1968

Ankündigungen auf generelle Preiserhöhungen — und um eine solche hat es sich hier gehandelt — beeinflussen das allgemeine Preisklima und dienen nicht der Preisstabilität. Dies gilt auch dann, wenn die spezifische Ankündigung nicht realisiert wird oder werden kann.

62. Abgeordneter **Böhm**

Ist die Bundesregierung bereit, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Erhöhung der Prämien in der Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung zu verhindern?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 6. August 1968

Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, einem Antrag stattzugeben, wenn die im Pflichtversicherungsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehören u. a. ein „angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung" sowie die Sicherstellung des „Schutzbedürfnisses der Geschädigten".

63. Abgeordneter **Rollmann**

Beabsichtigt die Bundesregierung, die beantragte und zur wirtschaftlichen Entlastung der Versicherungsunternehmen beitragenden Einführung des Malus von einem Verzicht auf allgemeine Prämienerhöhungen abhängig zu machen und die beantragte weitere Prämiendifferenzierung zwischen Großstädten und Landgebieten zu billigen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 6. August 1968

Dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen liegen seit einigen Tagen Anträge von Versicherungsunternehmen auf Änderung der Kraftfahrzeugtarife vor. Nach den Vorstellungen der Versicherungswirtschaft soll die bisherige Differenzierung der Tarife nach der Dauer der Schadensfreiheit — die sich offenbar bewährt hat — durch die Einführung von Beitragszuschlägen (sog. Malus) für solche Versicherungsnehmer ergänzt werden, die mehrere Schäden in einem Kalenderjahr verursachen. Auf Grund der bisher in der Öffentlichkeit bekannten Berechnungen sollen sich die aus den Tarifänderungen zu erwartenden Mehr- und Mindereinnahmen ausgleichen. Das Bundesaufsichtsamt wird dies in den nächsten Monaten sehr sorgfältig nachprüfen.

Des weiteren wird in diesem Fall auch geprüft werden, ob die von den Versicherungsunternehmen beabsichtigte weitere Prämiendifferenzierung in Groß- und Mittelstädten bzw. Landgebieten gerechtfertigt ist.

64. Abgeordneter **Dr. Marx (Kaiserslautern)**

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine weitere Verschlechterung der Ertragslage der deutschen Textilindustrie (insbesondere der Kammgarnspinnereien) zu verhindern, die ohnehin gegenüber der französischen Konkurrenz eine steuerliche Mehrbelastung von 4% tragen muß?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 21. August 1968

Die Bundesregierung sieht sich — erfreulicherweise — in der Lage, die von Ihnen beobachtete Verschlechterung der Ertragslage der deutschen Textilindustrie dementieren zu können. Diese Information hätte in der entsprechenden Entwicklung gewisser zentraler Daten (Auftragslage, Produktion, Kosten) bestätigt werden müssen. Im 1. Halbjahr 1968 zeigen diese Daten für die Gesamtheit der deutschen Textilindustrie wie für die Kammgarnspinnereien einen sehr ertragsförderlichen Verlauf:

Auftragseingang	+ 16%
Produktion	+ 19%
Kammgarnerzeugung	+ 25%

Auch die Produktionskosten sind in den wichtigsten Bereichen stabil geblieben. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die Bilanzen des Jahres 1968 weit eher eine nennenswerte Verbesserung als eine Verschlechterung zeigen werden.

65. Abgeordneter **Dr. Marx (Kaiserslautern)**

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung darüberhinaus, die negativen Auswirkungen der gegen den Geist des Artikels 108 des EWG-Vertrages vorgenommenen exportfördernden und importdrosselnden Maßnahmen der französischen Regierung aufzufangen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 21. August 1968

Der Artikel 108 erlaubt in besonderen Fällen auch nach der Herstellung der Zollunion Eingriffe in den Gemeinsamen Markt. Betrachtet man die Gesamtheit der Maßnahmen der französischen Regierung, so dürften sie nicht als dem Geiste des Vertrages entgegengerichtet anzusehen sein.

Nach der Debatte im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften am 20. Juli 1968 sind die deutschen Forderungen zum Teil berücksichtigt worden; so wurden die Kontingente für Textilien erhöht und bis 31. Dezember 1968 befristet. Das Kontingent für Streichgarngewebe wurde gestrichen. Die Ausfuhrförderungsmaßnahmen wurden in ihrem Ausmaß begrenzt und zeitlich bis 31. Januar 1969 befristet.

Die Kommission hat im übrigen zugesagt, die Gesamtlage spätestens am 15. Oktober 1968 erneut zu prüfen. Die nicht zuletzt auf deutsches Drängen erreichten Verbesserungen und die Möglichkeit, die auf Grund der Kommissionsentscheidung getroffenen Maßnahmen aufzuheben oder zu ändern, wenn sie in einem Mitgliedstaat zu ernsthaften Schwierigkeiten führen, lassen hoffen, daß eine etwaige Beeinträchtigung der betroffenen Wirtschaftszweige möglichst gering gehalten werden kann.

66. Abgeordneter **Schmitt (Lockweiler)**

Entsprechen die in einem offenen Brief an den Bürgermeister der Stadt Saarlouis, Dr. Hennrich, von dem Bundestagsabgeordneten Kulawig aufgestellten Behauptungen den Tatsachen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 27. August 1968

Die in dem offenen Brief an den Bürgermeister der Stadt Saarlouis von dem Bundestagsabgeordneten Kulawig aufgestellten Behauptungen beziehen sich auf vertrauliche Beratungen der Bundesressorts, die der Vorbereitung einer Kabinettentscheidung dienten. Falls Einzelheiten dieser Erörterungen mitgeteilt würden, wäre das Kabinett in seiner Entscheidung präjudiziert. Deshalb kann ich, zu meinem Bedauern, Ihre Frage nicht in der vorliegenden Fassung beantworten.

Selbstverständlich ist die Bundesregierung gern bereit, auf konkretere Fragen eingehend zu antworten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

67. Abgeordneter **Dr. von Merkatz**

Warum wird bei der Althofsanierung die Zuteilung von Bundesmitteln von einem Bauvolumen von wenigstens 80 000 DM abhängig gemacht?

68. Abgeordneter **Dr. von Merkatz**

Warum werden die finanziell besser dastehenden Betriebe dadurch benachteiligt?

69. Abgeordneter **Dr. von Merkatz**

Warum ist die Begrenzung der Baukosten für die Erlangung der Bundesmittel nicht tiefer, etwa auf eine Höhe von 30 000 DM bis 40 000 DM festgesetzt worden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Neef vom 11. Juli 1968

Bauliche Maßnahme im Altgehöft im Sinne der „Richtlinien zur Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen vom 8. Dezember 1966" ist die umfassende bauliche Neugestaltung eines Gehöftes, die mithin einen gewissen Mindestumfang der Investitionen voraussetzt. Dies ist einer der Gründe, die zur Festlegung der Mindestkostengrenze von 80 000 DM in diesen Richtlinien geführt haben. Zum anderen sollte dadurch auch eine klare Abgrenzung gegenüber der Förderung baulicher Maßnahmen nach den Richtlinien für Investitionsbeihilfen getroffen werden.

Nach den Richtlinien für Investitionsbeihilfen werden nur 15% der Baukosten als Beihilfe gewährt. Die übrigen 85% hat der Begünstigte selbst aus Eigenmitteln oder aufgenommenen Kapitalmarktmitteln aufzubringen. Wegen der damit verbundenen erheblichen Belastung kommen nach diesen Richtlinien gemeinhin nur bauliche Maßnahmen mit geringeren Kosten in Betracht.

Bei gleichzeitiger Würdigung beider Förderungsmöglichkeiten vermag ich jedoch eine Benachteiligung finanziell besser gestellter Betriebe nicht zu erkennen, da doch gerade die Richtlinien für Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften die Finanzierung größerer und kostspieligerer Maßnahmen erleichtern.

Die Kostengrenze von 80 000 DM soll im übrigen im Rahmen der Modifizierung anderer Punkte meiner Richtlinien zur Förderung von Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen auf Grund der inzwischen gewonnenen praktischen Erfahrungen überprüft werden.

70. Abgeordneter **Lemp**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß zur Zeit in den marktfernen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland der niedrigste Eierpreis seit vielen Jahren gezahlt wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 17. Juli 1968

Es ist der Bundesregierung bekannt, daß z. Z. in den marktfernen Gebieten der Eiererzeuger den niedrigsten Erlös seit vielen Jahren erhält.

Diese Preisentwicklung ist auf die laufend gestiegene Produktion in allen Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zurückzuführen. Das Marktangebot hat den Selbstversorgungsgrad erreicht und zum Teil schon überschritten. Die Ausdehnung des Verbrauchs wäre vermutlich größer gewesen, wenn der beträchtliche, seit Monaten anhaltende Preisrückgang voll bis zu den Verbraucherpreisen für Eier durchgeschlagen hätte.

71. Abgeordneter **Lemp**

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Stützungskäufe, die mit Hilfe der französischen Regierung seit einiger Zeit auf dem französischen Eiermarkt vorgenommen werden, EWG-konform sind?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 17. Juli 1968

Die Maßnahmen Frankreichs auf dem Eiermarkt werden z. Z. von der EWG-Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag und den Marktordnungen geprüft. Mit einer Stellungnahme der Kommission dürfte in Kürze zu rechnen sein; aus naheliegenden Gründen möchte die Bundesregierung dieser Stellungnahme nicht vorgreifen.

72. Abgeordneter **Lemp**

Wenn ja, warum ist dann die Bundesregierung nicht bereit, Stützungskäufe auf dem deutschen Eiermarkt vorzunehmen, damit die seit längerer Zeit anhaltende katastrophale Lage bei den deutschen Hühnerhaltern beendet wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 17. Juli 1968

Die EWG-Marktordnung für Eier sieht ebenso wie die Geflügelmarktordnung keine Marktinterventionen mit staatlicher Hilfe vor. Zur Frage der Errichtung eines von der Geflügelwirtschaft finanzierten Stabilisierungsfonds habe ich mich bereits in der Fragestunde vom 28. Juni 1968 geäußert und darf insoweit auf meine Antwort verweisen.

73. Abgeordneter **Logemann**

Wie groß muß im Rahmen des mittelfristigen Agrarprogramms ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Zukunftschancen sein, wenn die Bundesregierung entsprechend den Aussagen des Landwirtschaftsministers zu seiner neuen Agrarkonzeption vor dem Bundestag unterstellt, daß 80% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bundesgebiet von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mit unzureichender Existenzgrundlage bewirtschaftet wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 5. August 1968

Die Konzeption des Arbeitsprogramms für die Agrarpolitik der Bundesregierung geht davon aus, daß auch zukünftig landwirtschaftliche Vollerwerbs-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe nebeneinander existieren. Dies gilt nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Im Hinblick auf die Dynamik der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung werden alle wirtschafts- und agrarpolitischen Maßnahmen darauf ausgerichtet, der ländlichen Arbeitskraft einen Vollerwerb zu ermöglichen. Der Vollerwerb der Arbeitskraft kann gewährleistet sein durch rein landwirtschaftliche Tätigkeit in einem Einzelbetrieb oder in einer kooperativen Betriebsform oder durch eine Kombination von landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Beschäftigung. Diese verschiedenen Möglichkeiten, eine gesicherte Existenzgrundlage zu bilden, lassen an zahlreichen Beispielen der Gegenwart erkennen, daß der „landwirtschaftliche Betrieb mit Zukunftschancen" nicht auf eine bestimmte Betriebsgröße oder Betriebsform festgelegt werden kann. Das von Ihnen vorgebrachte Abgrenzungsproblem wird durch die unerläßliche Berücksichtigung unterschiedlicher wirtschaftlicher und natürlicher Standortfaktoren, der technischen Forschritte und der Entwicklung des allgemeinen wirtschaftlichen Wachstums beeinflußt.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, eine möglichst große Zahl von Vollerwerbsbetrieben im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes zu erhalten und zu schaffen. Die Bundesregierung läßt sich dabei von vielfachen Beweggründen leiten, nicht zuletzt von der Überlegung, daß es für jede Volkswirtschaft von großer Bedeutung ist, eine große Zahl von selbständigen Landwirten zu haben.

74. Abgeordneter **Logemann**

Wieviel landwirtschaftliche Betriebe, die nach dem Landwirtschaftsgesetz die Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten müssen, steuert die Bundesregierung mit ihrem in Frage 73 erwähnten Agrarprogramm an?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 5. August 1968

Die Zahl der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe läßt sich weder absolut noch im Verhältnis der einzelnen Betriebsformen festlegen, jedoch wird sich auch zukünftig ähnlich wie in der Vergangenheit die Zahl der Betriebe und der Anteil der einzelnen Betriebsformen ändern. Der Verlauf der Entwicklung wird maßgeblich von der Einkommenserwartung unserer Industriegesellschaft bestimmt, also von einem außerlandwirtschaftlichen Faktor, der sich einer Quantifizierung deshalb entzieht, weil zusätzlich noch zahlreiche andere endogene und exogene Determinanten wirksam werden.

75. Abgeordneter **Logemann**

Bejaht die Bundesregierung die in „Die Zeit" veröffentlichten Aussagen von Professor Dr. Hermann Priebe, Direktor des Instituts für landwirtschaftliche Strukturforschung an der Universität Frankfurt (Main), der als Agrarwissenschaftler mehreren Gremien angehört, die sich mit der Vorbereitung agrarpolitischer Maßnahmen in Brüssel und Bonn beschäftigen, daß sich die Zahl der wirklich in der Landwirtschaft hauptberuflich bewirtschafteten landwirtschaftlichen bewirtschafteten Betriebe von zur Zeit 200 bis 300 000 in Auswirkung des mittelfristigen Agrarprogramms der Bundesregierung in kurzer Zeit auf 10 000, wenn nicht weniger, Vollerwerbsbetriebe verringern wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 5. August 1968

Bei der von Prof. Dr. Priebe in der Wochenzeitschrift „Die Zeit" angegebenen Zahl von 10 000 hauptberuflich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben, die zukünftig noch vorhanden sein werden, handelt es sich nach Angaben von Prof. Dr. Priebe um einen Druckfehler. Die Zahlenangabe muß nach Prof. Dr. Priebe richtig 100 000 heißen. Diese Vorausschätzung liegt in der Eigenverantwortlichkeit von Prof. Dr. Priebe und kann nicht als die Auffassung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten interpretiert werden. Aus der Anwort zu Frage 74 ergibt sich, daß eine zahlenmäßig exakte Prognose über die Zahl der Betriebe nicht möglich ist. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirschaft und Forsten teilt die Auffassung Prof. Dr. Priebes daher nicht.

76. Abgeordneter Löbbert

Entspricht die Meldung der Westfälischen Rundschau vom 13. Juli 1968 den Tatsachen, daß in den letzten Wochen in Frankreich, Italien und Belgien tausende Tonnen Äpfel und Gemüse, eine Million Kilogramm Tomaten und eine halbe Million Blumenkohlköpfe vernichtet wurden, um die Preise für den Verbraucher durch ein verringertes Angebot innerhalb des EWG-Raumes hoch zu halten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 13. August 1968

Es trifft zu, daß einige Mitgliedstaaten von den Kann-Bestimmungen der Verordnung Nr. 159/66/EWG im Wirtschaftsjahr 1967/68 Gebrauch gemacht und größere Mengen an Blumenkohl, Tomaten, Äpfeln und Orangen aus dem Markt genommen haben. Über die Verwendung dieser Mengen konnte die Kommission bislang keine Auskunft geben, weil die betreffenden Mitgliedstaaten darüber noch nicht berichtet haben.

77. Abgeordneter **Löbbert**

Trifft es zu, daß die Bundesrepublik Deutschland sich an dieser Vernichtungsaktion mitschuldig macht, weil sie einen eigens für diesen Zweck geschaffenen Fond, der in Brüssel mit 240 Millionen DM jährlich dotiert ist, zu über einem Drittel finanziert?

78. Abgeordneter **Löbbert**

Kann die Bundesregierung es verantworten, wenn diese Meldung bestätigt werden müßte, auf der einen Seite seine Bürger zu Hilfeleistungen für die hungernden Menschen in Biafra aufzufordern, wenn auf der anderen Seite das Steuergeld dieser Bürger dazu verwandt wird, um Lebensmittel zu vernichten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 13. August 1968

Die Vertreter der Bundesrepublik haben bei den Erörterungen über die Verordnung Nr. 159/66/EWG mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse in zähen Verhandlungen, entgegen den Wünschen und Forderungen der anderen fünf Mitgliedstaaten und der Kommission, durchgesetzt, daß die zwingende Vorschrift, Überschüsse bei absinkenden Preisen mit staatlichen Mitteln aufzukaufen und zu vernichten, in eine „Kann-Bestimmung" umgewandelt und ihre Anwendung zeitlich beschränkt wurde.

In der Bundesrepublik Deutschland sind solche Vernichtungsaktionen nicht vorgenommen worden.

Die Einrichtung eines speziellen Fonds für die Erstattung der finanziellen Aufwendungen solcher Aktionen konnte deutscherseits im Rahmen langdauernder Verhandlungen, die eine ganze Reihe von wichtigen agrarpolitischen Problemen zum Gegenstand hatten, nicht verhindert werden. Der Fonds wird gespeist aus

den Beiträgen der Mitgliedstaaten, die für die gesamten Aufwendungen der Gemeinschaft zu leisten sind. Der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Aufwendungen beträgt zur Zeit 31 v. H.

Die Bundesregierung hält solche Vernichtungsaktionen nach wie vor für nicht vertretbar. In der Sitzung des Rates der Agrarminister am 22. Juli 1968 in Brüssel hat sich herausgestellt, daß nunmehr auch von einigen anderen Mitgliedstaaten Bedenken wegen der Interventionen bei Obst und Gemüse gekommen sind. Der Rat hat daraufhin beschlossen, noch im Herbst dieses Jahres die Grundsätze der gemeinsamen Markorganisation für Obst und Gemüse und insbesondere das Interventionssystem noch einmal zu überprüfen und sorgfältig zu beraten. Der Bundestag hat von diesen Regelungen jeweils zuständig Kenntnis genommen. Im Rahmen der Getreidepreisregelung des Jahres 1964 wurde Italien eine vollwertige und unbegrenzte Obstmarktordnung zugesagt.

Notleidenden Völkern kann mit Obst- und Gemüseüberschüssen nicht geholfen werden, sondern nur mit Grundnahrungsmitteln.

79. Abgeordneter **Dröscher**

Warum müssen die Imker in der Bundesrepublik, wenn sie verbilligten Zucker zu Futterzwecken für die Einwinterung beziehen, vergällten Zucker verwenden, welcher unter Umständen den im folgenden Jahr erzeugten Honig im Geschmack beeinträchtigen kann?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 16. August 1968

Die Verbilligung von Weißzucker zu Futterzwecken erfolgt durch die Befreiung von der Zuckersteuer (6 DM/100 kg) und durch die Gewährung einer Denaturierungsprämie (zur Zeit ca. 56 DM/100 kg).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645) durfte Zucker steuerfrei zur Fütterung von Bienen in Höhe von 10 kg jährlich je Volk verwendet werden. Da dieser Zucker den Imkern nach den Bestimmungen der Zuckersteuerbefreiungsordnung unvergällt, also in einer auch für den menschlichen Genuß geeigneten Form zur Verfügung gestellt wurde, mußte Vorsorge gegen Mißbräuche getroffen werden. Dies geschah durch die Mengenbegrenzung auf 10 kg je Volk und durch umfangreiche Überwachungsmaßnahmen.

Da sich die steuerfreie Menge von 10 kg als nicht ausreichend erwies und die Steuerkontrolle mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden war, beantragten die Abgeordneten Bauknecht und Genossen mit der Drucksache V/1021 vom 21. Oktober 1966 eine Änderung des Zuckersteuergesetzes dahin gehend, daß Zucker steuerfrei auch zur Fütterung von Bienen verwendet werden darf, wenn er vorher mit Eisenoxyd oder einem anderen geeigneten Vergällungsmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht wurde. Diesem Antrag wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Juni 1967 und durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (Bundesgesetzbl. I S. 601) entsprochen.

Nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308/1 vom 18. Dezember 1967) können die Interventionsstellen Denaturierungsprämien für Zucker gewähren, der für Futterzwecke verwendet wird. Um zu verhindern, daß diese Prämie Zucker zugute kommt, der nicht als Futtermittel verwendet wird, muß der Zucker zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht worden sein. Die für die Denaturierung (Vergällung) zu verwendenden Mittel sind in der Verordnung (EWG) Nr. 833/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151/29 vom 30. Juni 1968) vorgeschrieben worden. Die ordnungsgemäße Vergällung wird von den Zolldienststellen überwacht.

Die Verbilligung von Bienenzucker durch Gewährung einer Denaturierungsprämie setzt also die vorherige Vergällung voraus, da auf andere Weise eine mißbräuchliche Verwendung des Zukkers nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei Verwendung von Eisenoxyd als Vergällungsmittel tritt eine geschmackliche Beeinflussung des Honigs nicht ein. Der gelegentlich nach Fütterung von mit Octosan vergälltem Zucker auftretende bittere Geschmack des Honigs verschwindet nach ausreichender Lagerung; solcher Honig darf erst nach entsprechender Lagerung an den Verbraucher abgegeben werden.

80. **Abgeordneter Bäuerle**

Hat die Bundesregierung konkrete Vorstellungen, welche finanziellen Mittel notwendig sein werden, um das am 25. Juni 1968 im Deutschen Bundestag eingebrachte und erläuterte Agrarprogramm realisieren zu können?

81. Abgeordneter **Bäuerle**

Wenn Frage 80 bejaht wird, wie sollen diese Mittel aufgebracht werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 16. August 1968

Die Bundesregierung hat sehr wohl Vorstellungen über den Finanzbedarf zur Durchführung des Agrarprogramms. Wie ich bereits in der Aussprache im Bundestag ausgeführt habe, müssen die Ausgaben für die Durchführung des Agrarprogramms sich (genau wie die Ausgaben für andere Bereiche und Programme) an den Möglichkeiten der mehrjährigen jährlich fortzuschreibenden, also partiell variablen Finanzplanung ausrichten. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat anläßlich der Agrardebatte am 25. Juni 1968 bereits angedeutet, daß bei der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung für den Einzelplan 10 im Rechnungsjahr 1969 an Haushaltsmitteln insgesamt 275 Millionen DM zusätzlich bereitgestellt werden können. Dazu kommen noch 100 Millionen DM an Kapitalmarktmitteln, sodaß der effektive Mehrbetrag 375 Millionen DM in 1969 beträgt. Diese zusätzlich zu der bisherigen Finanzplanung bereitzustellenden Mittel werden ausreichen, die vordringlichsten und wichtigsten Förderungsmaßnahmen aus dem Agrarprogramm anlaufen zu lassen, sobald die schon jetzt mit Vorrang betriebenen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind. Für die Jahre 1970 bis 1972 habe ich konkrete Vorstellungen entwickelt, die die Verwirklichung des Agrarprogramms in dem durch die mehrjährige Finanzplanung

gegebenen Rahmen und unter Inanspruchnahme eines Teiles der darin voraussichtlich disponiblen Verfügungsbeträge vorsehen. Über meine Vorschläge und über die finanziellen Anforderungen aus den anderen Ressortbereichen wird die Bundesregierung Ende August/Anfang September 1968 Beschluß fassen. Die im Haushalt festgelegten Schwerpunkte für die Förderung der Landwirtschaft werden den Zielsetzungen des Agrarprogramms angepaßt werden.

82. **Abgeordneter Jung**

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen der Marktordnung für Obst und Gemüse, die Gleichbehandlung aller EWG-Partner in Bezug auf Interventionsmaßnahmen durchzusetzen, damit auch die Bundesrepublik Deutschland Mittel aus dem EWG-Fonds dafür verwenden kann, nicht die Vernichtung landwirtschaflicher Erzeugnisse sondern andere „Eingriffs"-Maßnahmen, z. B. den Bau von Kühlhäusern oder die Selbstvermarktung von Erzeugergemeinschaften, zu fördern?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 14. August 1968

Die Regelung für Obst und Gemüse läßt sich nur aus der zu wenig bekannten Entstehungsgeschichte verstehen. Ich darf deshalb der Beantwortung der Frage einen kurzen Überblick vorausschicken:

Für Obst und Gemüse war anfänglich die loseste Organisationsform, die gemeinsamer Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 40 Abs. 2 a EWG-Vertrag, vorgesehen. Den Forderungen Italiens und Frankreichs entsprechend legte die Kommission jedoch mit ihrem Vorschlag für die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse eine Regelung vor, die sich an die Organisationsform und Regelung anderer landwirtschaftlicher Produkte anlehnte. Dieser Vorschlag sah auch Vorschriften für das Funktionieren der Märkte und der Handelsgeschäfte vor (Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 23/62).

Mit dem ersten „Marathon", bei dem die Uhr angehalten wurde und ein ganzes Bündel von Regelungen gemeinsamer Marktorganisationen zur Entscheidung vorlag, blieb keine andere Wahl, auch die Grundverordnung für Obst und Gemüse (Verordnung Nr. 23) anzunehmen.

Für das Funktionieren der Märkte legte die Kommission schließlich ihren ersten Entwurf zu der Verordnung Nr. 159/66/EWG mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vor, der die obligatorische Vernichtung aller Überschüsse beim Absinken der Preise unter ein bestimmtes Niveau vorsah. Nur in zähen Verhandlungen ist es seinerzeit den Vertretern der Bundesrepublik Deutschland gelungen, diese zwingende Vorschrift in eine „Kann"-Bestimmung umzuwandeln und ihre Anwendung zeitlich zu begrenzen. Auch gelang es, die Höhe des Fonds, der für solche Vernichtungsaktionen in Anspruch genommen werden kann, zu begrenzen. Die Bildung eines solchen Fonds, der aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gespeist wird, konnte nicht verhindert werden, weil die EWG eine Gemeinschaft ist, in der kein Mitgliedsstaat alle seine Wünsche im Bereich der Agrarpolitik durchsetzen kann. Das gilt auch für die Sonderstellung, die Italien mit Artikel 12 Abs. 4 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 159/66/EWG erhalten hat.

Die Bundesregierung hat staatliche Interventionen mit dem Ziel, Nahrungsmittel zu vernichten, abgelehnt. Solche Vernichtungsaktionen sind nunmehr auch in anderen Partnerstaaten auf harten Widerstand gestoßen, so daß der Rat beschlossen hat, die Grundsätze der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse und das Interventionssystem noch im Herbst d. J. erneut eingehend zu prüfen. Der deutsche Standpunkt wurde damit gerechtfertigt. Mit Ausnahme Italiens sind also die übrigen Mitgliedstaaten weitgehend gegen Vernichtungsinterventionen eingestellt.

Die Bundesregierung hat 1967 drei Millionen DM und 1968 bislang 5,6 Millionen DM aufgewandt, um die Bildung von Erzeugerorganisationen zu fördern und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Diese Aufwendungen werden zu 50 v. H. aus dem gemeinsamen Brüsseler Fonds erstattet.

Darüber hinaus prüfe ich in der Absicht einer baldigen Entscheidung, mit welchen weiteren Maßnahmen ich Erzeugerorganisationen in die Lage versetzen kann, zur Stabilisierung der Märkte beizutragen, den Absatz und die Erlöse zu verbessern. Auch für diese Absichten wird der Ausgang der Generaldebatte im Rat, auf die ich bereits hingewiesen habe, von Bedeutung sein.

Der Bau und Ausbau von Kühl- und Lagerhäusern und die Verbesserung und Ausstattung der Absatzeinrichtungen wurde seit 1956 mit Bundes- und Landesmitteln in Höhe von rund 200 Millionen DM bezuschußt. Dem gleichen Zweck konnten in den letzten Jahren außerdem erhebliche Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zugeführt werden. Diese Maßnahmen werden fortgesetzt.

83. Abgeordneter **Jung**

Ist die Bundesregierung bereit, die Einfuhrsperrfrist für Überseeware (Obst) auf den 15. Juni vorzuverlegen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 14. August 1968

Nach den handelsvertraglichen Vereinbarungen ist die Einfuhr von Tafeläpfeln aus Ländern der südlichen Erdhälfte bis 15. Juli zulässig. Trotzdem werde ich Verhandlungen mit den betreffenden Exportländern aufnehmen, um den letzten Tag der zollamtlichen Abfertigung bei der Einfuhr dieser Früchte vorzuverlegen.

84. Abgeordneter **Jung**

Wird die Bundesregierung die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern im Bedarfsfall, d. h. bei einer abzusehenden Inlandsschwemme bestimmter Produkte, z. B. Zwetschen und Tomaten, beschränken?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 14. August 1968

Ein Einfuhrverbot müßte — um nicht zu diskriminieren — gegenüber allen Drittländern ausgesprochen werden, auch wenn der deutsche Markt von ihnen nicht beschickt wird. Eine solche Maßnahme würde die Handelsbeziehungen erheblich stören und den Export heimischer Erzeugnisse beeinträchtigen. Die Bundesregierung hat es daher vorgezogen, in Verhandlungen mit den

Ländern, die erfahrungsgemäß den deutschen Markt während der heimischen Haupternte- und Absatzzeit beliefern, zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Das erste Ergebnis dieser Verhandlungen war, daß die betreffenden Drittländer den deutschen Markt im Monat August mit Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen und Reineclauden nicht beliefert haben. Für Ende August sind weitere Verhandlungen vorgesehen, weil dann erst die Marktlage im September abzusehen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

85. Abgeordneter **Biermann**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, wenn trotz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1968 - 1 BvR 709/66 -, der zu einer Klärung der im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien aufgeworfenen Rechtsfragen beigetragen hat, es in absehbarer Zeit zu keiner Annährung der Auffassungen der beteiligten Verbände kommt?

86. Abgeordneter **Biermann**

Ist die Bundesregierung bereit, spätestens im Januar 1969 — sofern es zu keiner Übereinstimmung der beteiligten Verbände bis zu diesem Zeitpunkt gekommen ist — einen eigenen Gesetzentwurf zum Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien dem Bundestag vorzulegen?

87. Abgeordneter **Biermann**

Würde ein Entwurf der Bundesregierung eine Verschärfung der Strafbestimmungen, etwa wie im Mutterschutzgesetz vorsehen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 9. Juli 1968

Sollte es in absehbarer Zeit zu einer Annäherung der Auffassung der beteiligten Verbände nicht kommen, so ist die Bundesregierung bereit zu prüfen, ob sie einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vorlegen soll. Wann ein solcher Entwurf vorgelegt und eingebracht werden kann — insbesondere, ob dies bis Januar 1969 möglich ist —, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Dies hängt unter anderem davon ab, wann die beteiligten Verbände ihre Gespräche beenden werden.

Bei einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien werden voraussichtlich die Strafbestimmungen dieses Gesetzes ähnlich wie die des Mutterschutzgesetzes in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden müssen.

88. Abgeordneter **Kühn (Hildesheim)**	Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den Reihen der Betroffenen und von Kriegsopferverbänden Klagen über eine Verschlechterung der Bewertung der Hirnverletzungsfolgen auf Grund der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen geführt werden?
89. Abgeordneter **Kühn (Hildesheim)**	Sieht die Bundesregierung eine Berechtigung für diese Klagen?
90. Abgeordneter **Kühn (Hildesheim)**	Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung gegebenenfalls zur Abstellung für notwendig?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 30. Juli 1968

Im Jahre 1965 hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen (im folgenden: Anhaltspunkte) neu herausgegeben. Eine Überarbeitung war sowohl wegen gesetzlicher Änderungen und neuerer Erkenntnisse der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als auch wegen der Fortschritte der medizinischen Wissenschaft notwendig geworden.

Die Neuausgabe der Anhaltspunkte enthält keine Verschlechterung für die Gutachterpraxis; sie trägt im Gegenteil der Tatsache Rechnung, daß die medizinische Wissenschaft in den letzten Jahren Untersuchungsverfahren entwickelt hat, die es gestatten, pathologische Erscheinungen zu erkennen, die sich früher wegen einer nur wenig auffälligen Symptomatik der Diagnostizierung entzogen. Auch konnten in der Zwischenzeit die Untersuchungen in den Versorgungsdienststellen subtiler und mit mehr Zeitaufwand vorgenommen werden als früher, so daß es auch von daher möglich war, nur andeutungsweise vorhandene Symptome einer Hirnbeschädigung zu erkennen. Die auf diese Weise feststellbaren geringgradigen Funktionsstörungen konnten aber nicht mit denselben MdW-Sätzen bewertet werden, wie sie die alten Anhaltspunkte als untere Grenze vorsahen. Ich möchte dabei ausdrücklich hervorheben, daß es sich hier nur um Schädigungsfolgen handelt, die sich vorher einer Erkennung überhaupt entzogen haben.

Im Jahre 1966 hat der Bund der Hirnverletzten die Auffassung vertreten, durch die Neuausgabe der Anhaltspunkte sei eine Verschlechterung für die Hirnbeschädigten eingetreten. Andere kritische Stimmen haben sich zu der Neuausgabe nicht erhoben. Mit Rundschreiben vom 20. Januar 1967 — abgedruckt im Bundesversorgungsblatt 1967 S. 39 — hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu den Einwänden des Bundes der Hirnverletzten Stellung genommen.

Der Bund der Hirnverletzten hat seine Einwendungen in der Folgezeit aufrecht erhalten. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat sich deshalb mit anerkannten Wissenschaftlern in Verbindung gesetzt und sie um ihre sachverständige Meinung gebeten. Die eingegangenen Antworten bestätigen die

in der Neufassung der Anhaltspunkte niedergelegten Grundsätze. Sie kommen sogar teilweise zu dem Ergebnis, die Ausfälle könnten tatsächlich so gering sein, daß eine noch niedrigere Bewertung gerechtfertigt wäre. Dieser Anregung wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jedoch nicht folgen.

91. Abgeordneter **Könen (Düsseldorf)**

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Unterrichtung der Versicherten ergreifen, um sie davon zu unterrichten, daß die Versicherungsämter, nach einem Urteil des Bundessozialgerichts, keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilen können?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 31. Juli 1968

Die Auskünfte der Versicherungsämter, die seit Bestehen der Sozialversicherung erteilt werden, waren nie rechtsverbindlich. Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft würde eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts voraussetzen. Wollte man das von den Versicherungsämtern verlangen, so würden ihnen damit Aufgaben aufgebürdet werden, die schon aus personellen Gründen nur von den Versicherungsträgern, und auch von ihnen nur im Leistungsfalle, bewältigt werden könnten. Eine Bindung der Versicherungsträger an möglicherweise unrichtige Auskünfte der Versicherungsämter wäre mit der unterschiedlichen Aufgabenstellung beider Einrichtungen unvereinbar und im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen bedenklich. Darauf, daß die Auskunft des Versicherungsamtes den Versicherungsträger nicht bindet, hat der Auskunftgebende den Fragenden hinzuweisen, wenn er ihm die Auskunft erteilt. Die Auskunft muß auch in dieser Beziehung unmißverständlich sein. Es gehört zu der Sorgfaltspflicht des Auskunftgebenden, den Fragenden über die Tragweite der Auskunft nicht im Zweifel zu lassen und ihn gegebenenfalls an den Versicherungsträger zu verweisen. Verletzt der Auskunftgebende schuldhaft diese Sorgfaltspflicht, so haftet sein Dienstherr für einen Schaden, den ein Versicherter dadurch erleidet, daß er auf eine falsche Auskunft vertraut. Die Versicherungsämter sind Landes- oder Kommunalbehörden. Soweit ich feststellen konnte, werden die Beamten und Angestellten der Versicherungsämter auf den Umfang ihrer Sorgfaltspflicht hingewiesen und verfahren danach. Die Bundesregierung plant daher keine Maßnahmen, um die Versicherten darüber zu unterrichten, daß die Versicherungsämter keine für die Versicherungsträger bindenden Auskünfte erteilen können.

Die Bundesregierung erstrebt jedoch eine Verbesserung der Möglichkeiten der Versicherten, ihre Versicherungsverhältnisse überschauen zu können. Diesem Ziel dienen insbesondere die bereits eingeleiteten Maßnahmen auf dem Gebiet der automatischen Datenerfassung und -verarbeitung. Mit dem Fortschreiten dieser Maßnahmen ist eine stetige Verbesserung der Unterrichtungsmöglichkeiten der Versicherten verbunden.

92. Abgeordneter **Könen (Düsseldorf)**

Welchen Schutz hat ein Versicherter überhaupt, wenn ebenfalls durch das Bundessozialgericht entschieden worden ist, daß eine rechtswirksame Prüfung der Versicherungskarte bzw. der Beitragsleistungen durch den Versicherungsträger erst in einem Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen zu werden braucht, ohne daß der Versicherte dagegen angehen kann?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 31. Juli 1968

Die Regelung, nach der der Versicherungsträger bis zum Ablauf von zehn Jahren seit der Aufrechnung der Versicherungskarte die Möglichkeit hat, die Wirksamkeit der Beitragsentrichtung zu prüfen und Beiträge zu beanstanden, dient dem Ausgleich des Interesses des Versicherten und des Versicherungsträgers. Eine sofortige Prüfung aller eingehenden Versicherungskarten ist dem Versicherungsträger unmöglich, weil ihm die Ergebnisse von Betriebsprüfungen nicht gleich vorliegen. Auf der anderen Seite hat der Versicherte nach Ablauf von zehn Jahren seit der Aufrechnung der Versicherungskarte die Gewißheit, daß die Wirksamkeit der Beitragsleistung nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann. Im Rahmen der beabsichtigten Überarbeitung des Beitragsrechts wird geprüft werden, ob diese Frist im Hinblick auf die heutigen Möglichkeiten wesentlich verkürzt werden kann.

Im übrigen braucht der Versicherte nicht den Ablauf der genannten Frist abzuwarten. Er kann jederzeit vom Versicherungsträger die Feststellung verlangen, daß während der in der Entgeltbescheinigung eingetretenen oder mit Beitragsmarken belegten Zeiten ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Im Streitfalle kann er diesen Anspruch auch mit einer Feststellungsklage vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit durchsetzen. Wenn die Wirksamkeit der Beitragsentrichtung bindend festgestellt worden ist, kann der Versicherungsträger den Rentenanspruch nicht mehr mit der Begründung ablehnen, daß keine Versicherungspflicht bestanden habe oder die Beitragsmarken zu Unrecht verwendet worden seien. Damit ist dem Interesse des Versicherten an einer alsbaldigen Feststellung der Wirksamkeit der Beiträge in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

93. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach)**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, nach der Teilnehmern an den dreisemestrigen Technikerlehrgängen für Papierverarbeitung an dem staatlich anerkannten Oskar von Miller-Polytechnikum in München Beihilfen gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) versagt werden, trotzdem dieses Studium unzweifelhaft eine Aufstiegsförderung bedeutet und mit der Anerkennung als Papiertechniker abschließt?

94. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach)**

Hält die Bundesregierung den Beihilfeausschluß von Lehrgangsteilnehmern an dem in Frage 93 genannten Polytechnikum für gerechtfertigt, trotzdem ein anderes gleichermassen auch international anerkanntes Institut in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteht und somit eine Berufsförderung für Papierverarbeitung damit ausgeschlossen ist?

95. Abgeordneter **Dr. Hauser (Sasbach)**

Ist der Hinweis in dem im Mai 1966 von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung herausgegebenen Merkblatt bezüglich des Individuellen Förde-

rungsprogrammes — Ziffer II 2 — noch verbindlich, wonach Beihilfen in gleicher Weise gewährt werden, sofern der Antragsteller entweder für den Regelfall eine abgeschlossene Berufsausbildung mit zweijähriger Berufspraxis nachweist, oder aber bei Fehlen dieser Voraussetzung eine dem Lehrgangsziel förderliche Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren dartut, vor allem dann, wenn für den Antragsteller eine entsprechende Lehrzeit mit dem Abschluß einer Gesellenprüfung in seinem Beruf gar nicht bestand?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 30. August 1968

Eine Förderung für den Besuch des am Oskar von Miller-Polytechnikum, München, eingerichteten dreisemestrigen Technikerlehrganges für Papier- und Pappenverarbeitung kommt nach den derzeit geltenden Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Hinblick auf dessen Zielsetzung nur im Rahmen der Aufstiegsförderung in Betracht. Nach Nummer 9 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung vom 6. September 1965 (Individuelles Förderungsprogramm) können Beihilfen gewährt werden, wenn der Lehrgang als Zugangsvoraussetzung für den Regelfall eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufspraxis vorsieht. Wie die Feststellungen der Bundesanstalt ergeben, ist dies jedoch bei dem oben genannten Technikerlehrgang nicht der Fall. Obwohl der Lehrgangsträger in der Vergangenheit durch das Arbeitsamt München wiederholt angesprochen wurde, ist er nicht bereit, seine Zugangsvoraussetzungen denen der Nummer 9 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinien anzupassen.

Ich verkenne — in Übereinstimmung mit der Bundesanstalt — keineswegs die besonderen Umstände dieses Falles, zumal es sich bei der genannten Lehranstalt um eine international anerkannte Einrichtung handelt, deren Qualität nicht zu bezweifeln ist. Hinzu kommt, daß keine andere Lehranstalt mit Technikerlehrgängen für Papier- und Pappenverarbeitung in das Individuelle Förderungsprogramm einbezogen ist, so daß auf diesem Gebiet eine Lücke bestehen dürfte. Ich habe daher den Präsidenten der Bundesanstalt gebeten, zu prüfen, ob nicht der Lehrgang im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Wege der Härteregelung nach Nummer 33 der Richtlinien in das Individuelle Förderungsprogramm einbezogen werden kann. Über das Ergebnis der Prüfung werde ich Sie unterrichten.

Der Hinweis im Abschnitt II Nr. 2 des Merkblattes über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der beruflichen Fortbildung ist nach wie vor gültig. Beihilfen werden auch dann gewährt, wenn der Antragsteller bei Fehlen einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens siebenjährige, dem Lehrgangsziel förderliche Berufspraxis nachweisen kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch in jedem Falle, daß der betreffende Lehrgang die in Nummer 9 der Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

96\. Abgeordneter **Schmidt (Kempten)**

Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung folgender Zeitungsbericht (WAZ vom 25. Juni) zu beurteilen: „Die barocke Wallfahrtskirche von Steinhausen in Oberschwaben, von dem großen Kunsthistoriker Dehio als ‚schönste Dorfkirche der Welt' gerühmt, ist vom Verfall bedroht. Das Überschall-Geknalle der Düsenjäger, die in diesem Raum ihre Übungsflüge absolvieren, läßt das alte Gemäuer an vielen Stellen reißen, und so wird der Besucher um eine milde Gabe gebeten, damit man wenigstens die notwendigsten Reparaturen ausführen kann."?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 16. Juli 1968

Die Auswirkungen von Luftstoßwellen auf Gebäude, die durch Flugzeuge mit Überschallgeschwindigkeit erzeugt werden, sind wissenschaftlich sehr eingehend untersucht worden. Ein in 11 000 m mit Überschallgeschwindigkeit unbeschleunigt fliegendes Flugzeug erzeugt am Boden Luftstoßwellen, die Gebäude mit 1 kg/m^2 belasten. Bei beschleunigten Flügen, Kurvenflügen und ungünstigen meteorologischen Verhältnissen kann dieser Wert bis auf 5 kg/m^2 ansteigen, wenn diese Faktoren zusammenwirken.

Normale Gebäude, die nach den anerkannten Regeln der Bautechnik erstellt und unterhalten werden, ertragen Belastungen von 15 kg/m^2 bis 30 kg/m^2, ehe Schäden entstehen. Bei Häufung ungünstiger Umstände besteht jedoch Bruchgefahr für Glasscheiben, deren Festigkeit unter der Norm liegt oder die mit Verspannung eingebaut sind.

Die gleiche Feststellung trifft auch für gesunden Putz auf gesunder Unterlage zu. Putz, der sich aus anderen Gründen (z. B. Verschleiß durch den Wechsel von warm und kalt) bereits von der Unterlage gelöst hat, ohne daß Risse nach außen erkennbar sind, kann durch die Luftstoßwellen zum Abbröckeln gebracht werden. Dieses Abbröckeln würde aber durch andere Ereignisse (zuschlagende Türen, Sturmböen usw.) ohnehin erfolgen. Die an der Wallfahrtskirche von Steinhausen aufgetretenen Schäden am alten Gemäuer haben ihre Ursachen primär in dem jahrelangen Verschleiß durch Umwelteinflüsse. Latent vorhandene Schäden am Putz können durch Flugzeugknalle früher sichtbar werden, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Die Behauptungen des Zeitungsberichtes gründen sich auf eine Vermutung, die einer wissenschaftlichen Prüfung nicht standhält.

97\. Abgeordneter **Sänger**

Erfolgten die Besuche des Oberst Gerber und des Major Heuwinkel in Sachen Generalleutnant Schnez — u. a. am 17. Mai 1968 bei General a. D. Höffner — im Auftrag oder im Einvernehmen mit dem Bundesverteidigungsminister?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 25. Juli 1968

Diese Besuche erfolgten in meinem Auftrag.

98. Abgeordneter **Sänger**

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Formen die beiden genannten Offiziere, die außerdem bei General a. D. Höffner in Begleitung eines Rechtsanwaltes erschienen waren, das Gespräch geführt und welche Forderungen sie gestellt haben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 25. Juli 1968

Die sich dabei ergebenden Gespräche fanden in der gesellschaftlich üblichen Form statt.

Es stand allen Besuchten selbstverständlich frei, die Offiziere zu empfangen und sich zu den Fragen zu äußern. Forderungen wurden dabei nicht gestellt, es sei denn, man betrachtet die Bitte, sich zu Behauptungen zu äußern, die bereits Gegenstand öffentlicher Berichterstattung waren, schon als Forderung. Es sind auch keine Klagen der besuchten Personen bei mir eingegangen.

Meine Verpflichtung, in Bezug auf eine vollständige Klärung nichts unversucht zu lassen, wird sicher Ihr Verständnis finden, zumal sich einige der jetzt erstmalig befragten Personen in der Vergangenheit kritisch geäußert haben, daß sie noch nie gehört worden wären.

99. Abgeordneter **Sänger**

Billigt die Bundesregierung Zweck und Form dieser Besuche?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 25. Juli 1968

Die Bundesregierung billigt Zweck und Form der Besuche.

100. Abgeordneter **Haase (Kellinghusen)**

Wie haben sich die Zahlen der antragstellenden und anerkannten Wehrdienstverweigerer in den Jahren 1966 bis zum Ablauf des ersten Halbjahres 1968 prozentual entwickelt, bezogen auf die jeweiligen Jahrgangsstärken?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 21. August 1968

Die Zahl der in einem Kalenderjahr gestellten und entschiedenen Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer kann nicht zu einer „jeweiligen" — zur Musterung oder zur Einberufung heranstehenden — Jahrgangsstärke in unmittelbare Beziehung gesetzt werden, weil die Anträge nicht fristgebunden sind und deshalb innerhalb eines Kalenderjahres von Wehrpflichtigen aller aufgerufenen Geburtsjahrgänge gestellt werden, vornehmlich allerdings von den zur Einberufung heranstehenden Wehrpflichtigen.

Im einzelnen ergibt sich nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgendes:

Geburts-jahrgang	Jahr-gangs-stärke	Zahl der Anträge (bisher)	Prozent von der Jahrgangs-stärke (bisher)	Zahl der anerkannten Kriegs-dienstver-weigerer (bisher)	Prozent von der Jahrgangs-stärke (bisher)
1937	224 000	2470	*1,1*	1290	*0,57*
1938	449 300	4132	*0,92*	2338	*0,52*
1939	479 500	4435	*0,92*	2300	*0,47*
1940	482 300	4017	*0,83*	2283	*0,47*
1941	451 500	3802	*0,84*	2283	*0,5*
1942	364 900	3520	*0,96*	2212	*0,6*
1943	378 300	3441	*0,91*	2182	*0,57*
1944	369 100	3257	*0,88*	2050	*0,55*
1945	269 000	2429	*0,9*	1553	*0,57*
1946	321 000	3287	*1,0*	2071	*0,64*
1947	346 000	3881	*1,1*	2365	*0,68*
1948	369 500	3941	*1,1*	2007	*0,54*
1949	387 800	2913	*0,75*	375	*0,09*

101. Abgeordneter **Haase (Kellinghusen)**

Wie viele Wehrpflichtige haben in diesem Zeitraum einen Antrag auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer vor, wie viele während der Ableistung des Wehrdienstes gestellt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 21. August 1968

Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer sind gestellt worden:

1966	4431 Anträge, davon	418 von Soldaten
1967	5963 Anträge, davon	871 von Soldaten
1968 (bis 30. Juni)	6177 Anträge, davon	1650 von Soldaten.

102. Abgeordneter **Haase (Kellinghusen)**

Wurden bereits Untersuchungen angestellt, aus welchen Gründen die Zahl der Wehrdienstverweigerer wieder im Ansteigen ist?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 21. August 1968

Untersuchungen, die einen Gesamtüberblick über die Gründe des Ansteigens der Zahl der Kriegsdienstverweigerer geben, liegen nicht vor. Die Frage einer Motivuntersuchung bei denjenigen, die erst nach Antritt des Wehrdienstes einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellen, wird z. Z. im Hause geprüft.

103. Abgeordneter **Felder**

Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der heftigen Klage des Bundeswehr-Verbandes ein, die besagt, eine Umfrage in über 500 Truppenkantinen habe eine erhebliche Verteuerung der Kantinenpreise gegenüber den Preisen auf dem allgemeinen Markt ergeben, wobei auch noch vielfach der Trend zur Mindestqualität erkennbar geworden sei?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 14. August 1968

Auf die von Ihnen erwähnte Umfrage des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V. haben seine Truppenkameradschaften in 282 Antwortschreiben auch zur Frage der Kantinenpreise Stellung genommen. 168 Truppenkameradschaften, also die Mehrzahl, haben die Preisgestaltung in den Kantinen als normal bezeichnet. Die von den übrigen 114 Truppenkameradschaften behauptete Überteuerung einzelner Kantinenwaren lasse ich z. Z. ebenso überprüfen wie den in diesem Zusammenhang behaupteten Trend zur Mindestqualität. Die Berichte der damit von mir beauftragten Wehrbereichsverwaltungen liegen jedoch noch nicht vor.

Schon jetzt kann aber gesagt werden, daß die Behauptung, die Preise einzelner Kantinenartikel seien überhöht, dann zu unrichtigen Schlüssen führt, wenn nicht zugleich die Tatsache berücksichtigt wird, daß im Verhältnis der Kantinen zu den entsprechenden Unternehmen außerhalb der Truppenunterkunft die Preise der Masse der übrigen Kantinenartikel niedriger sind.

Dem Deutschen Bundeswehr-Verband e. V. ist im übrigen bekannt, daß ich unter Beteiligung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft z. Z. damit befaßt bin, durch Herausgabe verbindlicher Bestimmungen über die bei den Preiskalkulationen von den Pächtern zu berücksichtigenden Faktoren eine allgemeine Senkung der Kantinenpreise zu erreichen. Einer derartigen pauschalen Regelung haben sich die Kantinenpächter unter Hinweis auf die nach ihrer Ansicht damit verbundene Existenzgefährdung und ihren Status als freie Gewerbetreibende bisher widersetzt. Die zuständigen Behörden der Bundeswehrverwaltung sind von mir jedoch angewiesen, das Preisniveau in den Truppenkantinen laufend zu überwachen und ggf. gegen ungerechtfertigt hohe Kantinenpreise einzuschreiten.

104. Abgeordneter **Felder**

Ist die Bundesregierung bereit, eine Erklärung über den Vorfall in der Grenzlandkaserne Oberviechtach zu geben, wo angeblich dem Soldaten Walter Listl vor Verhängung des Arrestes keine Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 14. August 1968

Der Soldat Walter Listl, Angehöriger des Panzergrenadierbataillons 172 in Oberviechtach, ist am 9. Juli 1968 mit 16 Tagen Arrest bestraft worden, weil er am 4. Mai 1968 in Essen in Uniform an der Gründungsversammlung der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend teilgenommen hat und einige Tage später zweimal in München Flugblätter verteilen ließ. Im ersten von ihm selbst verfaßten Flugblatt fordert er die Soldaten im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung zum Ungehorsam sowie zur Eides- und Befehlsverweigerung auf. Im zweiten Flugblatt, das er zusammen mit anderen Soldaten entworfen hatte, brachte er zum Ausdruck, daß Bundeswehrangehörige im Spannungsfall auf Demonstranten schießen müßten und sich gegen die Diktaturgesetze wehren sollten.

Seine Beschwerde gegen die Arreststrafe wurde vom Truppendienstgericht zurückgewiesen.

Panzergrenadier Listl ist vor Verhängung der Arreststrafe am 20. Juni 1968 von seinem Kompaniechef ordnungsgemäß vernommen worden. Außerdem wurde er am 21. Juni 1968 nochmals vom Bataillonskommandeur gehört.

Seine Behauptung, ihm sei kein rechtliches Gehör gewährt worden, bezieht sich vermutlich auf das Beschwerdeverfahren. Das Truppendienstgericht hat ohne mündliche Verhandlung entschieden. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 18 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung in Verbindung mit § 30 der Wehrdisziplinarordnung kann das Gericht mündliche Verhandlung anberaumen, wenn es dies für erforderlich hält. Im vorliegenden Fall hat das Gericht davon abgesehen, weil der Panzergrenadier Listl bereits eingehend vernommen worden war und das ihm zur Last gelegte Verhalten zugegeben hatte.

105. Abgeordneter **Felder**

Wieviel Wehrpässe wurden seit dem Inkrafttreten der Notstandsgesetze zurückgegeben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 14. August 1968

Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind seit den jüngsten Diskussionen um die Notstandsgesetzgebung 186 Wehrpässe eingegangen, die von Wehrpflichtigen zurückgeschickt wurden. Damit hat sich die Zahl der zurückgesandten Wehrpässe seit der Antwort des Herrn Parlamentarischen Staatssekretärs in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1968 um 36 erhöht.

106. Abgeordneter **Dröscher**

Welche Gründe haben das Bundesverteidigungsministerium veranlaßt, den Luftsportgruppen der Bundeswehr die enge Zusammenarbeit mit den zivilen Flugsportvereinen zu erschweren?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 9. August 1968

Grundsätzlich darf ich feststellen, daß das Bundesministerium der Verteidigung eine Zusammenarbeit der Sportfluggruppen der Bundeswehr mit zivilen Flugsportvereinen durchaus begrüßt. Leider erwachsen jedoch Schwierigkeiten aus dem Umstand, daß die Frage der Haftung von Angehörigen der Sportfluggruppen der Bundeswehr für schuldhaft verursachte Schäden am Eigentum der Bundeswehr sowie für Drittschäden noch nicht abschliessend geklärt werden konnte.

Alle Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung mit dem Ziel, Angehörige von Sportfluggruppen für Schäden, die sie in Ausübung des Sports dem Bund schuldhaft zufügen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Anspruch zu nehmen, konnten bisher nicht verwirklicht werden, so daß in allen Fällen von Fahrlässigkeit der den Schaden Verursachende in Anspruch genommen wird.

Da sich außerdem bisher kein Luftfahrtversicherer bereit erklärt hat, das nach §§ 53 und 57 Luftverkehrsgesetz geforderte unbeschränkte Haftungsrisiko zu übernehmen, mußte auch für den 4. Entwurf des Erlasses „Teilnahme der Bundeswehr am zivilen

Sportflugbetrieb und an zivilen Luftfahrtveranstaltungen" vom 29. Januar 1968, der für die Luftwaffe am 19. Februar 1968 in Kraft gesetzt worden ist, die Haftungsfrage noch offen bleiben. Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Sachlage ein gemeinsamer Sportflugbetrieb mit zivilen Flugsportvereinen aus Gründen der Fürsorgepflicht erschwert ist, weil Unfälle haftungsrechtlich nicht abgedeckt werden können.

Ich beabsichtige jedoch im Interesse einer guten Zusammenarbeit der Bundeswehr mit zivilen Flugsportgruppen, in einem weiteren Erlaß den Sportflugbetrieb aus dem Erlaß vom 29. Januar 1968 herauszunehmen. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, alle Bundeswehr-Sportfluggruppen nach dem für sie gültigen Grundsatzerlaß zu behandeln, und Kasko- und Haftpflichtversicherungen könnten unter tragbaren Bedingungen für die den Flugsport Ausübenden abgeschlossen werden.

Es ist damit zu rechnen, daß die erforderlichen Vorbereitungen in wenigen Wochen abgeschlossen werden und dann die bewährte Zusammenarbeit mit den zivilen Sportfluggruppen wieder hergestellt werden kann.

107. Abgeordneter **Schultz (Gau-Bischofsheim)**

Ist die Bundesregierung bereit, zu dem Manöver „Schwarzer Löwe", wenn es stattfindet, offizielle Beobachter des Warschauer Paktes einzuladen, um auch auf diese Weise klarzustellen, daß die Übung keinen aggressiven Charakter trägt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 20. August 1968

Grundsätzlich vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die gegenseitige Entsendung von Manöverbeobachtern Teil der Entspannungspolitik sein kann; sie schlug dies daher bereits im März 1966 im Rahmen der sogenannten „Friedensnote" vor.

Die in der Friedensnote vorgeschlagene Regelung hat bisher leider kein Echo gefunden. Die Einladung von Manöverbeobachtern kann jedoch nur eine Maßnahme auf Gegenseitigkeit und auf der Grundlage der Gleichberechtigung sein. Das Manöver „Schwarzer Löwe" ist nicht zum Anlaß genommen worden, den Vorschlag jetzt zu konkretisieren, da unter den gegebenen politischen Umständen nicht daran zu denken war, Gegenseitigkeit zu erzielen.

Die Übung „Schwarzer Löwe" hat zu keiner Zeit einen aggressiven Charakter gehabt. Nachdem sich die Lage durch die militärischen Demonstrationen der Sowjetunion gegenüber der CSSR zugespitzt hatte, ist sie in dem bekannten Umfang verlagert worden, um der Sowjetunion und anderen Staaten des Warschauer Paktes keinen Vorwand zu einer weiteren Verschärfung der Lage zu liefern.

Wenn auch aus den dargelegten Gründen an Mitglieder des Warschauer Paktes keine offiziellen Einladungen zur Manöverbeobachtung ausgesprochen wurden, so ist jedoch bei dieser Übung im Gegensatz zu früherer Praxis darauf verzichtet worden, außerhalb der Truppenübungsplätze zusätzliche Sperrgebiete festzusetzen.

108. Abgeordneter **Weigl**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß personelle Fehlentscheidungen im Bereich der Bundeswehr, z. B. die Ernennung eines beim Panzerbataillon 114 in Neunburg v. Wald diensttuenden Oberleutnants einige Monate nach einem Verkehrsunfall in Trunkenheit zum Kompaniechef und somit zum Disziplinarvorgesetzten junger Soldaten auf die Dauer nicht ohne psychologische Auswirkungen auf die Moral jüngerer Offizierskollegen bleiben können?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 13. August 1968

Der von Ihnen angesprochene Fall kann weder als Fehlentscheidung angesehen werden, noch hat er Anlaß zu negativen Auswirkungen auf die Truppe gegeben.

Die Beförderung eines Offiziers, dessen Verhalten zu Bestrafungen geführt hat, wird zwar stets besonderer Überlegungen bedürfen, es ist aber festzustellen, daß ein einmaliges Versagen eines Soldaten nicht schon grundsätzlich dazu führen darf, ihn für alle Zukunft laufbahnmäßig zu benachteiligen, wenn er nach Eignung, Befähigung und Leistung zu einer Beförderung heransteht.

Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um das einmalige Versagen eines bis dahin nicht vorbestraften Offiziers, der wegen eines fahrlässigen Verkehrsdeliktes strafgerichtlich mit Bewährung und außerdem disziplinargerichtlich verurteilt worden ist. Diese Bestrafungen hatten zur Folge, daß er — sonst qualifiziert und für seine Leistungen „belobigt" — erst später als geplant, nämlich 19 Monate nach der Straftat, befördert wurde. Darüber hinaus war eine laufbahnmäßige Benachteiligung nicht gerechtfertigt.

Die Ernennung zum Hauptmann hat sich auch als richtig erwiesen. Der Offizier hat als Kompaniechef bemerkenswerte Erfolge in der Ausbildung und Erziehung seiner Einheit erzielt und sich als Disziplinarvorgesetzter voll bewährt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

109. Abgeordneter **Dorn**

Warum muß man im Bonner Bahnhof zum Betreten der Bahnsteige dann Bahnsteigkarten kaufen, wenn die Sperren mit Beamten besetzt sind, wogegen Bahnsteigkarten nicht erforderlich sind, wenn keine Beamten anwesend sind?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 16. Juli 1968

Die Deutsche Bundesbahn kann nicht darauf verzichten, die Lösung von Bahnsteigkarten zu fordern, so lange sie die Eingangssperren besetzt, um den Verkehr während der Flutstunden zu regeln und den Andrang auf den Bahnsteigen möglichst einzuschränken.

In Bonn liegen allerdings insofern besondere Verhältnisse vor, als die Deutsche Bundesbahn zusätzlich zu den Einrichtungen im Empfangsgebäude in den letzten Jahren weitere Ein- und Ausgänge südlich des Bahnhofsgebäudes und zur Quantius-Straße (Rückseite des Bahnhofs) geschaffen hat, die im allgemeinen nicht mit Sperrenschaffnern besetzt sind und in Zukunft gänzlich unbesetzt bleiben sollen. Damit ist für Bonn das Problem der Bahnsteigkarten gelöst, d. h. die Deutsche Bundesbahn wird, wie vom Bundesminister für Verkehr mit den zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbahn abgesprochen, in Bonn keine Bahnsteigkarten mehr fordern.

110. Abgeordneter **Dorn**

Welche großstädtischen Bahnhöfe außer Bonn sind noch sogenannte Sperre-Bahnhöfe?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 16. Juli 1968

Insgesamt gibt es noch 108 Bahnhöfe, bei denen dauernd oder zeitweise die Eingangssperren besetzt sind. Eine zeitweilige Kontrolle der Ausgangssperren findet nur noch auf zwölf Bahnhöfen statt.

111. Abgeordneter **Dorn**

Welche Gründe sprechen dagegen, auch in Bonn in absehbarer Zeit die Sperren aufzuheben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 16. Juli 1968

Nach den Plänen der Deutschen Bundesbahn werden, wie unter Frage 109 ausgeführt, künftig in Bonn Bahnsteigkarten nicht mehr erforderlich sein.

Die Deutsche Bundesbahn wird aber trotzdem einen Beamten in der Eingangshalle belassen, weil dies aus kundendienstlichen Gründen erforderlich erscheint. Der Beamte erteilt nicht nur Auskünfte über den Zugverkehr, sondern auch — bei dem starken Ausländerverkehr Bonns eine wesentliche Funktion — über die Art der erforderlichen Fahrausweise, Zuschläge usw.

112. Abgeordneter **Ramms**

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis Personenwagen, Güterfernverkehr und Güter- bzw. Werknahverkehr die Autobahnabschnitte Recklinghausen—Köln, Köln—Frankfurt und Frankfurt—Mannheim belasten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 16. Juli 1968

Bei den allgemeinen Straßenverkehrszählungen werden durch Stichprobenerhebungen und entsprechende Hochrechnung für die einzelnen Zählabschnitte die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen „DTV" (Anzahl der Kfz/24 Std. im Jahresdurchschnitt) ermittelt.

Diese Verkehrsmengen sind nach Fahrzeugarten (z. B. Krafträder, PKW, Lieferwagen, leichte und schwere LKW usw.) unterteilt und durch Zusammenfassung als prozentuale Anteile des motorisierten Personen- und des motorisierten Güterverkehrs ausgewiesen. Eine Unterscheidung des motorisierten Güterverkehrs nach Güterfern- und Güter- bzw. Werknahverkehr erfolgt hierbei nicht und ist auch bei dem genannten Zählverfahren nicht möglich.

Aus der zuletzt durchgeführten allgemeinen Straßenverkehrszählung 1965 können daher für die genannten Autobahnabschnitte folgende Zahlen angegeben werden:

Autobahnabschnitt (Anschlußstelle = AS)	DTV 1965 Anzahl Kfz/24 Std.	Anteile % motorisierter Personenverkehr	Anteile % motorisierter Güterverkehr
Recklinghausen-Köln			
bei AS Gelsenkirchen-Ost	24 300	68	32
bei AS Sterkrade-Nord	31 400	64	36
beim Oberhausener Kreuz	35 900	68	32
bei AS Düsseldorf/Mettmann	31 400	74	26
bei AS Köln-Mülheim	61 200	77	23
Köln-Frankfurt			
bei AS Bonn/Siegburg	33 400	75	25
bei AS Neustadt (Wied)	22 300	76	24
bei AS Montabaur	24 100	74	26
bei AS Camberg	23 600	73	27
beim Autobahnkreuz Wiesbaden	27 800	77	23
Frankfurt-Mannheim			
bei AS Darmstadt	34 100	77	23
bei AS Bensheim/Worms	33 300	76	24
beim Autobahndreieck Mannheim	36 600	79	21
bei AS Mannheim-Ost	49 000	79	21

Gegenwärtig laufen Erhebungen für die allgemeine Straßenverkehrszählung 1968. Unter der Annahme der bisherigen Verkehrsentwicklung dürften die Verkehrsmengen seit 1965 allgemein um etwa 20% gestiegen sein.

113. Abgeordneter **Schultz (Gau-Bischofsheim)**

Wo in Europa müssen Kraftfahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland Straßenbenutzungsgebühren zahlen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 24. Juli 1968

In Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien und der Sowjetischen Besatzungszone.

In Österreich und der Schweiz gibt es eine größere Anzahl von Mautstraßen und Tunnels, für die Straßenbenutzungsgebühren erhoben werden. So erleichtert z. B. die Brenner-Autobahn die Anfahrt zum Brennerpaß.

In Frankreich werden für die Autobahn „cote d'azur", neben anderen Autobahnteilstrecken, Gebühren erhoben.

In Italien sind u. a. an der „Autostraße del Sole" Mailand—Florenz—Rom—Neapel, Gesamtlänge 794 km, Gebühren zu entrichten.

Die SBZ erhebt auf Grund einer Verordnung des Sowjetischen Ministeriums für Verkehr vom 6. September 1951 für Kraftfahrzeuge Straßenbenutzungsgebühren auf Autobahnen.

114. Abgeordneter **Schultz (Gau-Bischofsheim)**

Wird die Bundesregierung im Wege der Gegenseitigkeit von Kraftfahrzeugen dieser Länder bei Benutzung der Straßen der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls eine Straßenbenutzungsgebühr verlangen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 24. Juli 1968

Die Straßenbau- und Unterhaltungskosten werden im Ausland — im Gegensatz zu Deutschland — nicht durch zweckgebundene Steuern, sondern im wesentlichen durch Anleihen und die Erträge aus der Gebührenerhebung gedeckt. Wenn im Ausland Gebühren erhoben werden, so geschieht das bei allen Benutzern, d. h. also sowohl bei den Inländern als auch bei den Ausländern.

Es wäre eine Diskriminierung, wollte man jetzt auch bei uns Straßenbenutzungsgebühren einführen, jedoch nur von Ausländern oder von Angehörigen derjenigen Länder, in denen Strassenbenutzungsgebühren erhoben werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Erhebung von Gebühren laut § 7 des Bundesfernstraßengesetzes einer gesetzlichen Regelung bedarf. Der Deutsche Bundestag hat im Jahre 1951 den § 6 des ehemaligen Reichsautobahngesetzes, der die Möglichkeit einer Festsetzung von Autobahngebühren vorsah, durch Gesetz aufgehoben. Aus diesem Grunde sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, eine Straßenbenutzungsgebühr allein für Ausländer einzuführen.

115. Abgeordneter **Ramms**

Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß der private Omnibusverkehr zwischen Berlin und Helmstedt durch die Herabsetzung des Flugpreises stark zurückgehen wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 31. Juli 1968

Diese Befürchtung trifft zu.

116. Abgeordneter **Ramms**

Ist die Bundesregierung bereit, sich beim Senat in Berlin dafür einzusetzen, daß dem durch die Maßnahmen der DDR und die dadurch ausgelösten Gegenmaßnahmen (Verbilligung des Flugverkehrs) unverschuldet in Not geratenen Berliner Omnibusgewerbe innerhalb der Stadt Berlin Ersatzbeschäftigung durch Übertragung von Linienverkehr im Stadtverkehr beschafft wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 31. Juli 1968

Die Frage nach einer etwa erforderlichen Ersatzbeschäftigung des Berliner Omnibusgewerbes, die schwierige tatsächliche und rechtliche Probleme aufwirft, fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat Ihre Anfrage an den Berliner Senat weitergeleitet.

Im übrigen hat die Bundesregierung wiederholt erklärt, daß sie an der Gewährleistung eines leistungsfähigen Omnibusverkehrs von und nach Berlin interessiert ist. In dieser Richtung bewegen sich die noch nicht abgeschlossenen Überlegungen der zuständigen Ressorts.

117. **Abgeordneter Dr. Kübler**

Warum werden beim Ausbau der Autobahn am Mannheimer-Kreuz die Osttangente für den Verkehr Heidelberg—Frankfurt und die Nordtangente für Frankfurt—Mannheim nicht wie die Westtangente Mannheim—Walldorf mit Standspuren ausgebaut?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 31. Juli 1968

An den Tangenten-Fahrbahnen des Mannheimer Kreuzes werden entsprechend den „Vorläufigen Ausbaugrundsätzen für Autobahnknoten" keine Standspuren angebaut. Auch die Westtangente Mannheim—Walldorf erhält keine Standspur.

118. **Abgeordneter Dr. Kübler**

Trifft es zu, daß in Hessen die Autobahn bis Viernheim dreispurig und dazu mit einer Standspur ausgebaut wird, während für den Engpaß Viernheim—Mannheimer-Kreuz die Autobahn zweispurig bleiben soll und sogar teilweise die Standspuren fehlen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 31. Juli 1968

Sollte die Autobahn Frankfurt—Mannheim in Hessen auf sechs Spuren mit Standspuren verbreitert werden, wird auch die Teilstrecke Viernheim—Mannheimer Kreuz den gleichen Querschnitt erhalten.

119. **Abgeordneter Dr. Schulze-Vorberg**

Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, der Bundesbahn die Wegekosten zu ersetzen, „da mit Inkrafttreten des Leberplans die Deutsche Bundesbahn zur Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen-, Grund-, Wechsel- und Kapitalverkehrsteuer herangezogen wird"?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 31. Juli 1968

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß das Verkehrspolitische Programm der Bundesregierung nicht vorsieht, mit seinem Inkrafttreten die Deutsche Bundesbahn zu den erwähnten Steuern heranzuziehen.

Die außerordentlich schwierigen, auch international abzustimmenden Probleme der Wegekosten und der Steuern lassen sich nur längerfristig lösen. Angesichts der in jüngster Zeit auf anderen Gebieten der EWG-Verkehrspolitik erreichten Fortschritte bemüht sich der Bundesminister für Verkehr mit Nachdruck auch um eine Lösung der vielschichtigen Wegekosten- und Steuerfragen. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß Lösungen nur in dem Rahmen der längerfristigen Haushaltspolitik möglich sind.

120. Abgeordneter **Dr. Schulze-Vorberg**

Kann die Bundesregierung zusichern, daß die vorgesehenen Termine zur durchgehenden Fertigstellung der Autobahn Würzburg—Stuttgart im Interesse auch der mainfränkischen Wirtschaft eingehalten werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 31. Juli 1968

Die Bauarbeiten auf der rund 79 km langen Teilstrecke der Autobahnverbindung Würzburg—Heilbronn auf baden-württembergischem Gebiet sind voll im Gange. Nachdem jetzt auch für das nur 6 km lange Teilstück dieser Autobahn auf bayerischem Gebiet das Raumordnungsverfahren in Kürze abgeschlossen sein wird, dürfte der Einhaltung der vorgesehenen Fertigstellungstermine nichts mehr im Wege stehen.

121. Abgeordneter **Dr. Schulze-Vorberg**

Wird die Bundesregierung die Planungen zur Fortführung des Autobahnanschlusses Kist in Richtung Schweinfurt (Westumgehung Würzburgs) zügig weiterbetreiben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 31. Juli 1968

Die generelle Planung für die Westumgehung Würzburg im Zuge der künftigen Bundesautobahnverbindung Bad Hersfeld—Würzburg—Heilbronn ist im Gange. Die Planungsarbeiten werden zügig vorangetrieben, damit die Linienführung dieser Teilstrecke sobald als möglich nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bestimmt werden kann.

122. Abgeordneter **Peiter**

Ist der Bundesminister für Verkehr bereit, die Möglichkeit zu prüfen, ob an der Autobahnabfahrt Limburg-Nord die Beschilderung mit dem Hinweis auf die Stadt Diez ergänzt werden kann, da der unmittelbare Verkehrsweg nach Diez von der Abfahrt Limburg-Nord abgeht und damit ein Umweg von etwa 4 km vermieden wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 1. August 1968

Aus Gründen der Lesbarkeit können an den Wegweisern der Bundesautobahn nicht mehr als vier Ziele gleichzeitig genannt werden. In der Richtung Köln—Frankfurt sind an der Anschlußstelle Limburg-Nord die Ausfahrtziele

Limburg/Lahn	Wetzlar
Hadamar	Weilburg

angegeben.

In dieser Richtung noch Diez anzugeben, ist nicht möglich, weil damit eines der jetzt genannten Ziele fortfallen müßte. Die Nennung von Diez ist hier aber auch überflüssig, weil nicht ortskundige Verkehrsteilnehmer, die Diez zustreben, die Autobahn bereits an der vorhergehenden Anschlußstelle verlassen, die mit Diez bezeichnet ist. Wenn der Gesamtverkehr nach Diez über die Anschlußstelle Limburg-Nord geleitet werden sollte, würde die jetzige Anschlußstelle Diez einen anderen Namen erhalten müssen. Das erscheint nicht sinnvoll und würde auch nicht im Interesse der Stadt Diez liegen.

In der Fahrtrichtung Frankfurt—Köln ist an der Anschlußstelle Limburg-Nord Diez bereits als Ausfahrtsziel genannt.

123. Abgeordneter **Ertl**

Trifft es zu, daß bereits in den ersten Tagen, seitdem die Taxis durch die neue Trennwandverordnung Trennwände haben müssen, zahlreiche Unfälle, infolge der eingebauten Trennwände z. T. mit erheblichen Verletzungen, verursacht worden sind?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 7. August 1968

Verbindliche Unterlagen über Verletzungen, die durch die Trennwand verursacht sein sollen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Es stehen auch keine Unterlagen darüber zur Verfügung, ob etwaige Verletzungen durch die Fahrweise der Droschken- und Mietwagenfahrer oder die Nichtbenutzung von Sicherheitsgurten durch die Fahrgäste verursacht oder mitverursacht wurden.

124. Abgeordneter **Ertl**

Ist die Bundesregierung bereit, die Verordnung über Trennwände zu überprüfen und dabei besonders zu berücksichtigen, daß in den Fremdenverkehrsgebieten Taxis sehr oft auch Krankentransporte durchführen müssen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 7. August 1968

Die Bundesregierung sieht z. Z. keine Veranlassung, die Vorschrift über die Ausrüstung von Droschken und Mietwagen mit Trennwänden zu ändern oder aufzuheben. Jedoch ist eine Benutzungsvorschrift in Vorbereitung, durch die die Pflicht, die Trennwand bei Fahrgastbeförderungen geschlossen zu halten, auf den Zeitraum vom Beginn der Dunkelheit bis morgens 7 Uhr beschränkt wird. Während der Tageszeit, d. h. von 7 Uhr früh bis zum Beginn der Dunkelheit soll den Fahrern die Benutzung der Trennwand freigestellt werden. Diese Differenzierung erscheint deshalb berechtigt, weil sich nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre über 85% aller Überfälle bei Nacht ereignet haben.

Den Erfordernissen einer geordneten Durchführung von Krankentransporten wird durch § 19 Abs. 6 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie durch die vorläufigen Richtlinien für Ausnahmen von der Pflicht zum Einbau einer Trennwand weitgehend Rechnung getragen. Nach § 19 Abs. 6 BOKraft entfällt die Pflicht zum Einbau einer Trennwand für Mietwagen, die ausschließlich für den Krankentransport verwendet werden. Nach den zuvor erwähnten

vorläufigen Richtlinien kann ferner für Mietwagen auf dem Lande eine Ausnahme von der Pflicht zum Einbau einer Trennwand zugelassen werden, soweit mit diesen Mietwagen überwiegend Krankenbeförderungen ausgeführt werden und ein anderer Krankentransport nicht sichergestellt ist.

125. **Abgeordneter Dr. Imle**

Welche Gründe haben die Deutsche Bundesbahn veranlaßt, für Transporte von schwedischen Export-Pkw nach der Schweiz, soweit diese nicht über Kiel geleitet werden, einen Sondertarif zu gewähren, der damit zu einer Diskriminierung des Hafens Kiel führt und gleichzeitig die Aufbringung der Selbstkosten der Deutschen Bundesbahn einschränkt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 7. August 1968

Die Deutsche Bundesbahn gewährt für Transporte von schwedischen Export-Pkw nach der Schweiz keinen Sondertarif, sondern berechnet die Fracht hierfür nach dem Regeltarif. Es ist mir bekannt, daß derartige Transporte, die früher auf dem Wasserweg von Göteborg nach Kiel und von dort auf dem Bahnweg in die Schweiz befördert wurden, in letzter Zeit auf den durchgehenden Bahnweg über die Vogelfluglinie verlagert wurden. Die Gründe für diese Verlagerung sind mir nicht bekannt, sie liegen jedoch nicht bei der Deutschen Bundesbahn.

126. Abgeordneter **Geldner**

Welche Anregungen und Vorschläge zur Frage der Autobahngebühren im Ausland bzw. für Ausländer in Deutschland sind der Bundesregierung seit meiner Eingabe im Juni für die Fragestunde bekanntgeworden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 7. August 1968

Die Bundesregierung erhielt, wie alljährlich, eine Reihe von Schreiben, die, ausgelöst durch die Erfahrung deutscher Ferienreisender im Ausland, die Einführung von Autobahngebühren für Ausländer fordern. Diese Schreiben enthalten jedoch keine neuen und auch keine ins einzelne gehende Anregungen.

Die Bayerische Landesverkehrswacht forderte die Befreiung von Autobahngebühren im Ausland für deutsche Autofahrer auf der Grundlage besonderer Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten, in denen Autobahngebühren erhoben werden.

Das Deutsche Reisebüro (DER) wiederum regt „Freifahrtscheine" für deutsche Touristen auf den gebührenpflichtigen Straßen im Ausland an.

Diese Anregungen rechtfertigen jedoch keine Änderung der bisherigen Auffassung der Bundesregierung zu der Frage von Autobahngebühren. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu den im Juni 1968 gestellten Fragen.

127. **Abgeordneter Schonhofen**

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß bei dem im Zuge der Verbreiterung des Mittellandkanals erforderlich werdenden Neubau (Ersatzbau) von Brücken geplant ist, diese Bauwerke in ihrer alten Breite (d. h. auch mit einer Fahrbahnbreite von beispielsweise ca. 3,50 m) zu errichten, falls die Anliegergemeinden nicht in der Lage sind, die für eine verkehrsgerechte Fahrbahnbreite notwendigen Mehrkosten zu übernehmen?

128. Abgeordneter **Schonhofen**

Billigt die Bundesregierung diese Absichten der Bundeswasserstraßenverwaltung, in solchen Fällen die Brückenbauwerke mit einem Verkehrszuschnitt zu errichten, wie er schon beim Bau des Kanals vor fast 60 Jahren für notwendig gehalten wurde?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 9. August 1968

Es ist nicht allgemein geplant, die Ersatzbauten von Brücken bei der Verbreiterung des Mittellandkanals mit den alten Querschnittsabmessungen zu errichten.

Aus Gründen der Rationalisierung werden soweit wie möglich anstelle der vorhandenen Querschnitte einheitliche Maße gewählt, die in einer Reihe von Fällen Verbesserungen gegenüber den derzeitigen Verhältnissen mit sich bringen. Diese Möglichkeit ist gegeben, soweit keine Mehrkosten gegenüber der Gesamtveranschlagung entstehen.

Weiterhin werden die Kreuzungsbauwerke entsprechend den gestiegenen Anforderungen des die Wasserstraße kreuzenden Landverkehrs immer dann verbreitert, wenn der Ausbau des Mittellandkanals zeitlich mit einem Ausbau der kreuzenden Straße zusammentrifft. Die Mehrkosten aus der Verbreiterung der Brücke werden dann nach feststehenden Grundsätzen zwischen dem Bund als Ausbauträger des Mittellandkanals und dem Träger der Straßenbaulast aufgeteilt.

Schwierigkeiten bereiten solche Fälle, bei denen ein Ausbau der Straßen, in deren Verlaufe die Brücken liegen, für absehbare Zeit nicht vorgesehen ist und die oben geschilderten Verbesserungsmaßnahmen den Gemeinden gleichwohl nicht genügen. Das kreuzungsrechtliche Veranlassungsprinzip versagt der Bundeswasserstraßenverwaltung, Kosten für Verbreiterungen zu übernehmen, die allein im Interesse des Straßenverkehrs liegen. Das Veranlassungsprinzip ist in das kürzlich ergangene Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 nach eingehender Beratung, besonders im Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages, aufgenommen worden. Dieses Prinzip liegt allen kreuzungsrechtlichen Regelungen, so auch dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 14. August 1963, zugrunde. Die Bundeswasserstraßenverwaltung ist daher nicht in der Lage, über die bestehende gesetzliche Regelung hinausgehen.

129. Abgeordneter **Schonhofen**

Ist die Bundesregierung bereit, den finanzschwachen Anliegergemeinden besondere Finanzhilfen zu leisten oder die Mehrkosten auf die Bundeswasserstraßenverwaltung zu übernehmen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 9. August 1968

Nach den „Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden" vom 12. Mai 1967 (veröffentlicht im Verkehrsblatt 1967 S. 346) werden den Gemeinden in bestimmten Fällen finanzielle Hilfen gewährt. Der Strassenausschuß des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden hat in seiner Sitzung vom 10. April 1968 übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß Zuwendungen auch bei Kreuzungen mit Bundeswasserstraßen gewährt werden können.

130. Abgeordneter **Baier**

Kann der Bundesminister für Verkehr nunmehr eine Übersicht über die Verteilung der Mittel aus dem Mehraufkommen der Mineralölsteuer im Rechnungsjahr 1967, getrennt nach Landkreisen und Großstädten, geben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 9. August 1968

Einen Bericht über die Verwendung der Bundesmittel für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Rechnungsjahr 1967 habe ich dem Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1968 übersandt. Aus der dem Bericht anliegenden Karte A 1 ist — wenigstens für den kommunalen Straßenbau — die Verteilung der Zuschußmittel des Bundes auf die einzelnen Stadt- und Landkreise überschlägig ersichtlich.

Eine Zusammenstellung, getrennt nach Großstädten und Landkreisen liegt noch nicht vor. Sie wird z. Z. erstellt und dem Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages so rechtzeitig zugeleitet werden, daß sie nach Beendigung der Parlamentsferien zur Verfügung steht.

Ich werde mir erlauben, Ihnen die Zusammenstellung zu übersenden, sobald sie mir vorliegt.

131. **Abgeordneter Baier**

Womit begründet der Bundesminister für Verkehr seine Antwort in der Fragestunde des Deutschen Bundestages (zu Drucksache V/3054, Fragen 115 und 116), daß es nicht zutrifft, daß der Ausbau der B 37, insbesondere im Bereich des Landes Hessen, zum großen Teil nicht erfolgt ist, wenn von 18,1 km Streckenlänge auf hessischem Gebiet 9,8 km noch nicht ausgebaut sind?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 9. August 1968

Neben einem grundlegenden Ausbau der B 37 (Neckartalstraße) im Lande Hessen sind auch größere Abschnitte im Wege des sogenannten Zwischenausbaues verbessert worden, bei dem die Straße mit einer neuen Fahrbahndecke versehen wird und darüber hinaus sonstige verkehrsnotwendige Verbesserungen vorgenommen werden. Auf diese Weise sind zusammen mit den endgültig ausgebauten Abschnitten insgesamt rund 13,9 km Straße ausgebaut worden, die den Verkehrsanforderungen der nächsten Jahre vollauf genügen.

Die restlichen 4,2 km werden folgen; insbesondere sollen die Bauarbeiten auf der Teilstrecke zwischen Neckarhausen und Hirschhorn beginnen, sobald der Planfeststellungsbeschluß hierfür rechtskräftig geworden ist.

132. Abgeordneter Weigl

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die besondere Verbilligung des Flugverkehrs zwischen Berlin und Hannover zu einer Verlagerung von Urlaubsbuchungen der Berliner in die Lüneburger Heide, den Teutoburger Wald usw., geführt hat, also auf längere Sicht eine ernsthafte Gefährdung des Fremdenverkehrs in den Zonenrandgebieten Ostbayerns darstellt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 14. August 1968

Über die Entwicklung des Reiseverkehrs für die hier infrage stehenden Reisemonate liegen erst Ende des Jahres die Ergebnisse der amtlichen Fremdenverkehrsstatistik vor.

Nach Auskunft der für die Zonenrandgebiete Ostbayerns zuständigen Fremdenverkehrsverbände ist jedoch bis Anfang August kein Rückgang der Erholungsreisen von Berlinern festzustellen gewesen.

Ob die Befürchtungen einer Abwanderung gerechtfertigt sind, wird sich erst nach Vorlage der statistischen Ermittlungen eindeutig erkennen lassen.

133. Abgeordneter Draeger

Ist die Bundesregierung bereit, die Umstrukturierung an der Saar durch Herstellen besserer Fernstraßenverbindungen zwischen dem Saarland und den benachbarten Wirtschaftszentren wirksam zu fördern?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 9. August 1968

Die Verkehrskonzeption für das Saarland sieht ein neues Strassennetz vor, das die Landeshauptstadt Saarbrücken entlastet, das Industriedreieck Dillingen-Neunkirchen-Saarbrücken mit Schnellstraßen verbindet und den Anschluß an das übrige Fernstraßennetz der Bundesrepublik Deutschland herstellt. Diese Konzeption wird seit acht Jahren planmäßig verwirklicht; durch sie werden leistungsfähige Straßenverbindungen nach Frankreich, Luxemburg, Rheinland-Pfalz und das übrige Bundesgebiet geschaffen. Der Ausbau wird in den kommenden Jahren, wie bisher, mit Nachdruck weiter gefördert werden.

134. Abgeordneter Draeger

Erkennt die Bundesregierung die Notwendigkeit an, eine Fernstraßenverbindung aus Süddeutschland über Karlsruhe durch das saarländische Industriegbiet nach Köln bzw. Aachen im Zuge der Bundesstraßen B 327 und B 408 bei der Trassenführung über Mehren-Tondorf zu schaffen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 9. August 1968

Eine Fernstraßenverbindung aus Süddeutschland über Karlsruhe zum saarländischen Industriegebiet und von dort nach Köln bzw. Aachen ist geplant und wird — zusätzlich zu den vorhandenen Verbindungen — durch die im Saarland und in Rheinland-Pfalz bereits laufenden Maßnahmen schrittweise verwirklicht werden. Dabei wird die vorhandene Verbindung mit dem süddeutschen Raum über die Autobahn Saarbrücken—Mannheim durch den Ausbau der B 10 ergänzt werden. Der im Gange befindliche Neubau der B 327 wird den Anschluß an die Autobahn Koblenz—Trier—Landstuhl (früher B 408) bewirken, die beschleunigt zweibahnig fertiggestellt werden wird. Die vorgesehene Autobahnabzweigung Mehren—Tondorf wird die Verbindung mit dem Raum Köln/Aachen schaffen. Diese Konzeption ist mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland abgestimmt.

135. Abgeordneter **Draeger**

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, die unter Frage 134 genannte Verbindung im Rahmen ihrer Fernstraßenplanung als vordringlich zu behandeln?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 9. August 1968

Die vorstehend genannten Bauabsichten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Baumittel vordringlich verwirklicht werden. Eine entsprechende Berücksichtigung im 2. Ausbauplan (1971 bis 1985) ist vorgesehen.

136. Abgeordneter **Zebisch**

Stimmen Pressemeldungen, daß auf Initiative der Landräte von Cham und Waldmünchen in Verbindung mit der Bayerischen Staatsregierung und dem Bundesverkehrsministerium mit Stellen der CSSR verhandelt wird, die Europastraße Nürnberg—Amberg—Cham—Waidhaus nunmehr weiter südlich über Waldmünchen zu bauen?

137. Abgeordneter **Zebisch**

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Folgen das für die Nordoberpfalz hätte?

138. Abgeordneter **Zebisch**

Wird die Bundesregierung bei den offiziellen Verhandlungen mit der Regierung der CSSR auch weiterhin darauf dringen, daß die Autobahn wie ursprünglich geplant über Waidhaus verlaufen wird?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 23. August 1968

Für die Linienführung der künftigen Autobahn Nürnberg—Amberg—Waidhaus bestehen für den Streckenabschnitt zwischen Pfreimd und der deutsch-tschechoslowakischen Grenze bislang nur generelle Vorplanungen. Es trifft nicht zu, daß das Bundesverkehrsministerium und die bayerische Staatsregierung mit

Behörden der CSSR Verhandlungen über eine Trassenverschiebung im Grenzbereich führen werden oder zu führen beabsichtigen, zumal die Linie der Autobahn von Nürnberg bis zur Kreuzung mit der Bundesstraße 15 nördlich Pfreimd bereits nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bestimmt ist.

Nach dem jetzigen Stand der Planung ist vorgesehen, die Autobahn auf dem kürzesten Wege, d. h. über Waidhaus zu führen. Ich sehe keine Veranlassung, davon abzuweichen.

139. Abgeordneter **Dr. Marx (Kaiserslautern)**

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um zu verhindern, daß von deutschen Flughäfen aus und in deutschen Flugzeugen Luftpiraterie betrieben wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 14. August 1968

Die Bundesregierung sieht die Luftpiraterie als eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Luftverkehrs an. Sie hat daher sehr sorgfältig geprüft, welche Möglichkeiten zu ihrer Verhinderung bestehen.

Dabei hat sich gezeigt, daß es an Bord keine wirksamen und zugleich praktisch durchführbaren Maßnahmen zur Verhinderung von Flugzeugentführungen gibt. Eine Ausrüstung der Besatzung mit Waffen kann nicht in Betracht kommen, weil der Widerstand der Besatzung gegen die widerrechtliche Inbesitznahme eines Luftfahrzeugs, insbesondere bei dem Gebrauch von Schußwaffen, zu einer nicht vertretbaren Gefährdung des Flugzeuges und seiner Insassen führen würde. Das amerikanische Civil Aeronautics Board (CAB) hat es den Besatzungen aus diesem Grunde untersagt, Widerstand zu leisten. Das Verschließen der Tür zum Cockpit hat sich nach den von amerikanischen Fluggesellschaften gesammelten Erfahrungen ebenfalls als ungeeignetes Mittel zur Verhinderung der Luftpiraterie erwiesen. Die Deutsche Lufthansa hat dennoch aus Vorsichtsgründen angeordnet, daß niemand ohne fliegerische Lizenz das Cockpit betreten darf.

Auf den Flughäfen käme als einzig wirksame Maßnahme die Durchsuchung aller Passagiere vor Antritt des Fluges auf den Besitz von Waffen in Betracht. Hierfür wären die Länderbehörden zuständig. Abgesehen von rechtlichen Bedenken hält die Bundesregierung ebenso wie andere Staaten dies jedoch für eine unzumutbare Beeinträchtigung der Passagiere und der Leichtigkeit des Luftverkehrs.

Die Bundesregierung mißt vielmehr in Übereinstimmung mit anderen Regierungen und der International Air Transport Association (IATA) dem „Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen" Bedeutung für die Bekämpfung der Luftpiraterie zu. Nach Artikel 11 dieses Abkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, bei widerrechtlicher Inbesitznahme eines Luftfahrzeugs alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Herrschaft des rechtmäßigen Kommandanten über das Luftfahrzeug wiederherzustellen und den Fluggästen und der Besatzung zu gestatten, ihre Reise so bald wie möglich fortzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen unterzeichnet, das Zustimmungsgesetz liegt dem Bundestag zur Beschlußfassung vor. Das Abkommen ist bisher von 26 Staaten unterzeichnet und von sechs Staaten ratifiziert worden; es tritt 90 Tage nach Hinterlegung der zwölften Ratifikationsurkunde in Kraft.

140. Abgeordneter **Schmitt-Vockenhausen**

Liegen der Bundesregierung Erfahrungsberichte über die Erprobung von Kabelleitschranken in der Schweiz vor?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 9. August 1968

Der Bundesregierung liegen aus der Schweiz keine Erfahrungsberichte über Leiteinrichtungen aus Drahtseilen vor. Das von mir mit der Erprobung von Leiteinrichtungen beauftragte Innenministerium von Baden-Württemberg ist jedoch auf derartige Erfahrungsberichte angesprochen und ggf. um Stellungnahme hierzu gebeten worden.

141. Abgeordneter **Schmitt-Vockenhausen**

Wird die Bundesregierung entsprechende Tests, falls Erfahrungsberichte nicht vorliegen, in der Bundesrepublik Deutschland durchführen lassen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 9. August 1968

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, durch besondere Anfahrversuche Konstruktionen auf ihre Eignung für Bundesfernstraßen hin zu prüfen, wenn sie eine wesentliche Verbesserung der vorhandenen Leiteinrichtungen erwarten lassen.

Die bisher im Auftrag meines Hauses durch das Innenministerium von Baden-Württemberg durchgeführten Versuche mit Drahtseilkonstruktionen haben jedoch gezeigt, daß zur Zeit keine der bekannten Konstruktionen für eine Anwendung in der Praxis in Frage kommt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

142. Abgeordneter **Schmitt-Vockenhausen**

Ist die Bundesregierung bereit, bei der Internationalen Organisation der Postverwaltung (CCITT) dafür einzutreten, daß für elektronisch-tastengewählte Telefonapparate ein Zehnerblock-System gewählt wird, daß der Anordnung bei herkömmlichen Addier-, Rechen- und Buchungsmaschinen entspricht?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 9. Juli 1968

Die Bundesregierung hält es nicht für angebracht, beim „Internationalen Beratenden Ausschuß für den Telegrafen- und Fernsprechdienst (CCITT)" dafür einzutreten, daß die bei Büromaschinen gebräuchliche Tastenordnung auch für Fernsprechapparate mit Wähltastatur verwendet wird.

Zum Verständnis für die Haltung der Deutschen Bundespost in der Frage der Wähltastatur für Fernsprechapparate darf ich darauf hinweisen, daß mit Rücksicht auf den internationalen Benutzer des Telefons die Bedienungselemente eines Fernsprechapparates weltweit einheitlich sein müssen.

Die Tastenanordnung 3 × 3 + 1 bzw. 4 × 3, Lesefolge von links nach rechts, links oben mit „1" beginnend, hatte nach der seitherigen Behandlung in den internationalen Gremien sowie bei der mir bekannten Einstellung der anderen europäischen Verwaltungen zu dieser Frage die meisten Aussichten, zur weltweiten Norm erklärt zu werden. Dieser Erwartung Rechnung tragend, habe ich entschieden, daß für die im Bereich der Deutschen Bundespost an das öffentliche Netz anzuschließenden Fernsprechapparate in Nebenstellenanlagen die obige Tastenanordnung anzuwenden ist. Aus dem gleichen Grund habe ich Tastenwahlapparate mit dieser Tastenanordnung als Sprechapparate bei Teilnehmern einsetzen lassen, die an im Versuch befindliche halbelektronische Vermittlungsstellen angeschlossen sind. Die für Fernsprechapparate gewählte Anordnung und Zählweise der Tasten ist zweckmäßig und hat sich bewährt.

Dieser im CCITT der Internationalen Fernmelde-Union (134 Mitgliedstaaten) eingebrachte — von der Bundesrepublik Deutschland unterstützte — Vorschlag für die Anordnung und Zählweise der Tasten bei Fernsprechapparaten mit Wähltastatur ist von der Studienkommission XIII des CCITT in New York im Jahre 1966 angenommen worden. Auf der Tagung dieser Studienkommission in Tokio im Jahre 1967 wurde beschlossen, die Frage der Tastenanordnung bei Fernsprechapparaten mit Wähltastatur nicht nochmals zur Diskussion zu stellen. Es ist zu erwarten, daß der Schlußbericht der Studienkommission in dieser Frage von der Vollversammlung des CCITT in Mar del Plata (vom 23. September bis 25. Oktober 1968) als Empfehlung angenommen und damit die angestrebte weltweite Einheitlichkeit in der Anordnung und Zählweise der Tasten für alle Fernsprechapparate mit Wähltastatur erreicht wird.

Bei dieser Sachlage kann eine weltweite Einheitlichkeit in der Frage der Tastenanordnung nach meiner Meinung nur noch unter Zugrundelegung der für Fernsprechapparate mit Wähltastatur vorgesehenen Zählweise und Anordnung der Tasten ereicht werden.

Lassen Sie mich abschließend noch erwähnen, daß die Zahl der Sprechstellen in der Welt nach dem Stand vom Januar 1967 208,5 Millionen betrug und stetig weiter zunimmt. Im Vergleich hierzu dürfte die Zahl der im Gebrauch befindlichen Büromaschinen mit Zehner-Blocktastatur und der laufende Zugang an solchen Maschinen gering sein.

143. Abgeordneter **Könen (Düsseldorf)**

Welche Maßnahmen kann die Bundesregierung ergreifen, um zu verhindern, daß Besitzer von Fernsehgeräten und Stereoanlagen in der Benutzung ihrer Geräte dadurch behindert werden, daß Amateursender usw., trotzdem diese den postalischen Vorschriften entsprechen, Störungen aussenden, denen bisher von der Senderseite aus nicht abgeholfen werden kann?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 22. Juli 1968

Grundsätzlich hat der Funkamateur seinen Betrieb so einzurichten, daß der allgemeine Funkempfang nicht gestört wird. Hierbei wird vorausgesetzt, daß auch die Empfangsseite mit möglichst störfesten Geräten ausgestattet ist.

Treten dennoch durch besonders ungünstige Ortsverhältnisse Störungen auf, so muß geprüft werden, welche technischen Maßnahmen — gegebenenfalls auch auf der Empfangsseite — zur Beseitigung dieser Störungen erforderlich sein könnten.

Bisher war es im allgemeinen möglich, solche vereinzelt aufgetretenen Störungen mit entsprechenden technischen Mitteln zu beheben.

Bei wiederholten oder gar anhaltenden Störungen des Funkempfangs ist die Deutsche Bundespost berechtigt, bis zur Beseitigung der Störungen gegenüber dem Inhaber der störenden Amateurfunkstelle Sperrzeiten, die Sperrung bestimmter Frequenzbereiche oder zusätzliche einschränkende Auflagen hinsichtlich der Sendeleistung anzuordnen.

Im Falle von Empfangstörungen durch Amateursender empfiehlt es sich grundsätzlich, umgehend die zuständige Funkstörungsmeßstelle der Deutschen Bundespost zu benachrichtigen.

144. Abgeordneter **Dr. Rinderspacher**

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß die Oberpostdirektion Freiburg darauf hinweisen kann, daß in bezug auf Telefonanschlüsse die Lage in Südbaden „verheerend" sei und der Freiburger OPD-Bezirk an letzter Stelle unter allen Bezirken in der Bundesrepublik Deutschland liegt?

145. Abgeordneter **Dr. Rinderspacher**

Ist die Bundesregierung bereit, sofort und in verstärktem Maße Mittel dafür einzusetzen, daß die Fernsprechdichte im Bezirk Freiburg, die mit 13% weit unter Bundesdurchschnitt liegt, rasch verbessert werden kann und die 12 000 Südbadener, die teilweise seit Jahren auf Fernsprechanschlüsse warten, in absehbarer Zeit einen Telefonanschluß erhalten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr.-Ing. Pausch vom 26. Juli 1968

Die ungünstige fernmeldetechnische Lage der Oberpostdirektion Freiburg erklärt sich aus den besonders schwierigen strukturellen Verhältnissen dieses Bezirks. Infolge erhöhter Belebung des Fremdenverkehrs, Verlegung von Industrien und eines starken Wachstums besonders bevorzugter Wohn- und Siedlungsgebiete ist ein erheblicher Nachholbedarf entstanden, der geeignete und schnell wirksame Abhilfemaßnahmen erfordert hat.

Von der Oberpostdirektion Freiburg sind rechtzeitig — soweit es die Mittellage gestattete — diese Abhilfemaßnahmen eingeleitet worden. Hierüber hat sie der Presse anläßlich der Bezirkspressekonferenz in einem Überblick alle Informationen mitgeteilt, die für die Öffentlichkeit wissenswert sind. So wurden auch erkannte Mängel, Möglichkeiten zur Verkürzung der Wartezeiten unerledigter Anschlüsse und schon laufende sowie geplante Abhilfemaßnahmen frei und offen dargelegt.

Hinsichtlich der Fernsprechdichte liegt der Oberpostdirektionsbezirk Freiburg mit 13,0 Sprechzellen je 100 Einwohner zwar unter dem Mittelwert 16,0 des Bundesgebietes im Jahre 1966. Er steht damit jedoch an 13. Stelle von den vorhandenen 22 Oberpostdirektionen (einschließlich Landespostdirektion Berlin) durchaus nicht besonders ungünstig.

Der Netto-Zugang in Hauptanschlüssen konnte von 8806 im Jahre 1966 auf 13 171 im Jahre 1967 gesteigert und die Zahl der wartenden Antragsteller von 11 870 am 1. Januar 1967 auf 8350 am 1. Juni 1968 ermäßigt werden.

Zur Frage eines verstärkten Mitteleinsatzes darf ich darauf hinweisen, daß die Investitionen für den Ausbau der Leitungsnetze in den letzten Jahren wesentlich erhöht wurden (1966: 18,8 Millionen DM, 1967: 21,3 Millionen DM, 1968: verfügbar 33,1 Millionen DM, 1969: vorgesehen 37 Millionen DM). Dagegen konnte für die Neueinrichtung bzw. Erweiterung der zugehörigen Fernsprechvermittlungsstellen im Bereich der Oberpostdirektion Freiburg der Investitionsaufwand bisher nicht nennenswert verstärkt werden (1966: 17,6 Millionen DM, 1967: 14,4 Millionen DM, 1968: verfügbar 17,9 Millionen DM, 1969: vorgesehen 21 Millionen DM), da Neubauten für deren Unterbringung fehlen. Neue Gebäude konnten bisher nicht in dem notwendigen Umfang bereitgestellt werden, da besonders beim Erwerb der notwendigen Grundstücke, die günstig zum Kabelnetz liegen müssen, erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden waren. Der Erfolg bei Grundstücksverhandlungen, aber auch die schnelle Abwicklung des Genehmigungsverfahrens für die Durchführung von Hochbauten hängt ganz wesentlich von dem nötigen Verständnis und der ausreichenden Unterstützung seitens der kommunalen Behörden ab.

In besonders dringenden Fällen werden anstelle der fehlenden Gebäude als Behelfsmaßnahme bewegbare Fernsprechvermittlungsstellen, deren Aufnahmefähigkeit allerdings begrenzt ist und die gewisse innerbetriebliche Nachteile aufweisen, eingesetzt. Im übrigen werden alle Anstrengungen unternommen, um den erheblichen Nachholbedarf an Hochbauten für den Fernmeldedienst in den nächsten Jahren zu vermindern.

Auf Grund der erhöhten Investitionen kann mit einem wirksamen Abbau der Zahl der länger wartenden Antragsteller im laufenden und im kommenden Jahr gerechnet werden .

146. Abgeordneter **Dröscher**

Mit welcher Begründung müssen die im amtlichen Fernsprechbuch unter Baumholder eingetragenen ca. 700 Fernsprechteilnehmer eine Grundgebühr von monatlich 18 DM zahlen, obwohl diese Höhe normalerweise erst bei über 1000 Anschlüssen gefordert wird und die weiterhin angeschlossenen US-Privatanschlüsse weder im Fernsprechbuch eingetragen noch direkt zu erreichen sind?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr.-Ing. Pausch vom 2. August 1968

Nach den rechtsverbindlichen Fernsprechgebührenvorschriften beträgt die monatliche Grundgebühr für einen Einzelanschluß in Ortsnetzen

mit 1 bis 100 Hauptanschlüssen	9 DM
mit 101 bis 200 Hauptanschlüssen	12 DM
mit 201 bis 1000 Hauptanschlüssen	15 DM
mit mehr als 1000 Hauptanschlüssen	18 DM.

Das Ortsnetz Baumholder umfaßt mehr als 2000 Hauptanschlüsse, so daß an monatlicher Grundgebühr für den Einzelanschluß 18 DM zu berechnen sind. Von den vorhandenen Hauptanschlüssen sind 1352 amerikanischen, 690 deutschen Teilnehmern überlassen. Bei den erstgenannten handelt es sich um Anschlüsse in Wohnungen von Mitgliedern und Angehörigen der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte.

Es trifft zu, daß die amerikanischen Anschlußinhaber nicht im Amtlichen Fernsprechbuch aufgeführt sind. Die Eintragung unterbleibt auf begründetes Verlangen der amerikanischen Militärbehörden. Es trifft dagegen nicht zu, daß die Anschlüsse der amerikanischen Teilnehmer nicht direkt zu erreichen seien. Die Anschlüsse der amerikanischen Teilnehmer sind normale Teilnehmeranschlüsse, die weder besondere Rufnummern noch sonstige besondere technische Merkmale haben und die von jedem anderen Anschluß aus unmittelbar angewählt werden können. Die amerikanischen Teilnehmer zahlen die gleichen monatlichen Grundgebühren und die gleichen Gesprächsgebühren wie die deutschen Teilnehmer.

Die Rufnummern der amerikanischen Teilnehmeranschlüsse können zwar nicht aus dem Amtlichen Fernsprechbuch ermittelt, aber fernmündlich bei der Auskunftsstelle der amerikanischen Streikräfte erfragt werden. Diese Dienststelle ist eigens für diesen Zweck eingerichtet worden, zu jeder Tages- und Nachtzeit dienstbereit und im Amtlichen Fernsprechbuch unter dem Stichwort „Amerikanische Streitkräfte, Auskunft (Information)" mit der Rufnummer 692 eingetragen. Die deutschen Teilnehmer nehmen die Auskunftsstelle häufig in Anspruch; bei einer Betriebsbeobachtung über einen längeren Zeitraum wurden je Werktag 18 Anrufe von deutschen Teilnehmern gezählt. Die Häufigkeit der Auskunftersuchen läßt auf einen regen Gesprächsverkehr zwischen den deutschen und den amerikanischen Fernsprechteilnehmern schließen.

Die Nichteintragung im Amtlichen Fernsprechbuch ist übrigens kein Privileg der Mitglieder und Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte. Nach der Ausführungsbestimmung 1 zu § 40 der Fernsprechordnung kann jeder Teilnehmer verlangen, daß der Eintrag unterbleibt; das Verlangen muß jedoch begründet sein. Infolgedessen sind in vielen Ortsnetzen Hauptanschlüsse vorhanden, die zwar nicht im Amtlichen Fernsprechbuch aufgeführt sind, die aber bei der Feststellung der für die Höhe der monatlichen Grundgebühren bestimmenden Anschlußzahl mitgezählt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Ortsnetz Baumholder mehr als 2000 Teilnehmeranschlüsse umfaßt, daß zwischen allen diesen Anschlüssen der Sprechverkehr zu jeder Zeit und ohne jede Behinderung stattfinden kann und daß die deutschen Teilnehmer von der Möglichkeit, die amerikanischen Teilnehmeranschlüsse zu Ortsgesprächsgebühren zu erreichen, regen Gebrauch machen. Unter diesen Umständen ist die Berechnung der monatlichen Grundgebühr von 18 DM je Hauptanschluß im Ortsnetz Baumholder durchaus gerechtfertigt.

147. Abgeordneter **Picard**

Hält es die Bundesregierung für zumutbar, daß es in manchen Ortsnetzen, z. B. dem Ortsnetz Jügesheim, oft einer Zahl von mehr als 100 Versuchen bedarf, um ein Gespräch mit einem Fernsprechteilnehmer in einem anderen Ortsnetzbereich führen zu können?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr.-Ing. Pausch vom 6. August 1968

Leider trifft es zu, daß bei der Ortsvermittlungsstelle Jügesheim Schwierigkeiten im Verkehr mit anderen Ortsnetzbereichen aufgetreten sind. Dies ergab sich aus vorübergehend entstandenen Engpässen im Leitungspark, die aber durch Einbau technischer Erweiterungseinrichtungen beseitigt werden konnten. Leider wurden Ende Juli besondere Schwierigkeiten durch einen Kabelfehler ausgelöst, der durch Tiefbauarbeiten Dritter hervorgerufen wurde.

Das derzeitige Gebäude der Ortsvermittlungsstelle Jügesheim kann z. Z. keine weiteren technischen Einrichtungen mehr aufnehmen. Ein neues Fernmeldedienstgebäude ist aber bereits fertiggestellt worden. Die notwendigen technischen Einrichtungen befinden sich im Aufbau. Mit der Inbetriebnahme wird Ende 1968 gerechnet. Zunächst wurde erwartet, daß der bis zu diesem Zeitpunkt sich entwickelnde Fernsprechverkehr über die vorhandenen Leitungen abfließen würde. Ihre völlige Auslastung war jedoch schon früher erreicht, so daß noch entsprechende Erweiterungsmaßnahmen in der z. Z. betriebenen Vermittlungsstelle ergriffen werden mußten. Sie wurden bereits in der zweiten Hälfte des Monats Juli wirksam. Durch diese provisorischen Ergänzungen ist nunmehr bis zur Inbetriebnahme des neuen Fernmeldedienstgebäudes ein reibungsloser Abfluß des Gesprächsverkehrs sichergestellt.

148. Abgeordneter **Picard**

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um den mit Gewinn arbeitenden Fernsprechdienst der Deutschen Bundespost zu verbessern und damit die in Frage 147 geschilderten Zustände entscheidend zu ändern?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr.-Ing. Pausch vom 6. August 1968

Die Deutsche Bundespost ergreift laufend geeignete Maßnahmen, um den Fernsprechdienst zu verbessern. Hierzu gehört vor allem eine ständige Beobachtung der Verkehrsentwicklung. Dadurch gelingt es in zunehmenden Maße, Engpässe durch rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich der Leitungen zu vermeiden. Allerdings sind jedoch gewisse Schwierigkeiten infolge unerwarteter Verkehrssteigerungen nicht immer auszuschließen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

149. Abgeordneter **Geldner**

Wie hoch ist nach den Feststellungen der Bundesregierung gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland der Bedarf an Wohnungen mit tragbaren Mieten für kinderreiche Familien, alte Menschen und junge Ehepaare?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 12. August 1968

Zuverlässige Angaben über den Bedarf an Wohnungen für diese Bevölkerungsgruppen sind gegenwärtig nicht möglich. Die globalen Hochrechnungen auf Grund der Wohnungsstichprobe von 1965 sind überholt, da seitdem mehr als 1,5 Millionen Wohnungen gebaut worden sind. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß für kinderreiche Familien, alte Menschen und junge Ehepaare der Bedarf an Wohnungen noch nicht voll gedeckt ist und immer wieder neuer Bedarf entsteht.

Eine differenzierte Schätzung des Bedarfs ist aber erst möglich, wenn die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung vorliegen, die im Oktober 1968 durchgeführt wird. Es ist vorgesehen, daß bei dieser Zählung die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse der jungen Ehepaare, der kinderreichen Familien und der alten Menschen gesondert erfaßt und ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Wohnungszählung 1968 werden einen zuverlässigen Überblick über den Wohnungsbedarf dieser Bevölkerungsgruppen zulassen.

150. Abgeordneter **Geldner**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesen Bedarf vordringlich zu decken?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 12. August 1968

Der Bau von Wohnungen für junge Ehepaare, kinderreiche Familien und alte Menschen bleibt weiterhin besonderes Anliegen der Bundesregierung.

Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus muß der Bau von Wohnungen für diese Bevölkerungsgruppen gemäß § 28 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Im Bundeshaushalt wird ab 1968 für den sozialen Wohnungsbau ein Förderungsrahmen von jährlich 150 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Außerdem stellt der Bund zum Bau von Wohnungen für kinderreiche und junge Familien sowie für alte Menschen zusätzliche Bundesdarlehen zur Verfügung.

Um mehr Wohnungen für kinderreiche Familien zu schaffen, hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 16. April 1968 an die Länder wieder die Förderungsmaßnahme „Große Familie" eingeführt. Danach können Familien mit 5 und mehr Kindern, die in Wohnungsnotständen leben, zum Erwerb von Eigentum an Wohnungen ein zusätzliches Bundesdarlehen bis zu 6000 DM erhalten.

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen für alte Menschen sind 1968 40 Millionen DM bereitgestellt. Die mittelfristige Finanzplanung sieht dafür auch zukünftig Bundesmittel in gleicher Höhe vor.

Für die Förderungsmaßnahme „Junge Familie" stellt der Bund wie bisher zum Erwerb von Eigentum an Wohnungen zusätzlich Zinszuschüsse zur Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen bereit. Diese Zinszuschüsse haben seit 1962 eine Höhe von insgesamt 300 Millionen DM erreicht. Die jährlich bereitgestellten Mittel reichen in der Regel aus, um allen Anträgen gerecht zu werden.

151. Abgeordneter **Glüsing (Dithmarschen)**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Gemeinde Leck in Schleswig-Holstein für den Bau von über 100 Bundesbedienstetenwohnungen (Bundeswehr) als Träger eine Baugenossenschaft aus Bonn fungiert?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 7. August 1968

Bei dem Bau der Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr in der Gemeinde Leck in Schleswig-Holstein fungiert als Bauträgerin die Wohnbau GmbH, ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, mit Sitz in München, das seine Hauptverwaltung in Bonn hat.

152. Abgeordneter **Glüsing (Dithmarschen)**

Hält es die Bundesregierung für gut und richtig, daß in einem sehr schwach strukturierten Gebiet, wie die Westküste Schleswig-Holsteins es ist, eine Baugenossenschaft aus dem Raum Bonn diese Trägerschaft übernommen hat?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 7. August 1968

Die Wohnbau GmbH ist ein reines Wohnungsunternehmen, kein Bauunternehmen. Sie hat fast alle Aufträge Bauunternehmen an der Westküste Schleswig-Holsteins übertragen. Lediglich für besondere Aufgaben mußten Spezialfirmen aus anderen Gebieten, z. B. aus Hamburg, herangezogen werden. Das Ziel der Bundesregierung, gerade strukturschwache Gebiete zu fördern, ist also auch hier maßgebend gewesen. Die Bauwirtschaft an der Westküste Schleswig-Holsteins hat durch die Aufträge im Rahmen des Bauvorhabens in Leck so viel Unterstützung wie möglich erhalten.

Die Oberfinanzdirektion Kiel hatte sich überdies bemüht, schleswig-holsteinische Wohnungsunternehmen als Bauträger zu gewinnen. Das stieß jedoch auf große Schwierigkeiten, weil die Trägerschaft bei diesem Projekt mit einem gewissen Risiko belastet ist: Wenn der Flugplatz dort aufgegeben würde, bestünde kaum noch eine Möglichkeit, die Wohnungen zu vermieten. Nur zwei ortsansässige Unternehmen erklärten sich deshalb bereit, die Bauträgerschaft bei zwei kleineren Vorhaben zu übernehmen. Aus diesem Grunde war die Oberfinanzdirektion Kiel gezwungen, ein überregional tätiges Wohnungsunternehmen als Bauträger für den übrigen größeren Teil der Wohnungen zu finden. Sie schlug vor, die Wohnbau GmbH als Bauträgerin einzusetzen. Diesem Vorschlag stimmte der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau mit Erlaß vom 16. Oktober 1962 zu.

153. Abgeordneter **Glüsing (Dithmarschen)**

Sind im Aufsichtsrat und Vorstand dieser Genossenschaft auch Beamte einzelner Bundesministerien vertreten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 7. August 1968

Dem Aufsichtsrat der Wohnbau GmbH gehören u. a. auch Beamte des Bundes an, und zwar Beamte des Bundesministeriums für Verteidigung, des Bundesschatzministeriums und des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau.

Die beiden Direktoren der Gesellschaft stehen nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund.

154. Abgeordneter Picard

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den bei der Gewährung von Wohngeld unverhältnismäßig hohen Verwaltungskostenanteil, nach Presseberichten 13% bis 19%, erheblich zu senken?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 2. September 1968

Der Verwaltungsaufwand beim Wohngeldgesetz macht auch mir Sorge. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß die Verwaltungskosten in den einzelnen Ländern und zum Teil auch von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sind. Im übrigen ist es auch schwierig, für die Bemessung des Aufwandes Vergleichsmaßstäbe zu finden.

Im Rahmen des geltenden Gesetzes gibt es eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die Verwaltungskosten zu senken (elektronische Datenverarbeitung, Konzentration der Bewilligungsstellen, Fortbildung der Mitarbeiter in den Bewilligungsstellen, Rechtsverordnungen der Bundesregierung, erläuternde Verwaltungsvorschriften und Erlässe der Länder, Rundschreiben des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau, Vereinfachung und übersichtlichere Gestaltung der Vordrucke).

Seit Inkrafttreten des geltenden Wohngeldgesetzes hat die Verringerung des Verwaltungsaufwandes Fortschritte gemacht, insbesondere durch Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Auf weite Sicht wird sich eine wesentliche Senkung der Verwaltungskosten jedoch nur durch eine Vereinfachung des Gesetzes bewirken lassen. Dabei ist insbesondere an eine stärkere Pauschalierung zu denken. Zur Vorbereitung der Gesetzesvereinfachung besteht bei meinem Ministerium eine eigens zu diesem Zweck gebildete Arbeitsgruppe.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die beiden Wohngeldberichte der Bundesregierung (erster Wohngeldbericht Drucksache V/756 mit dem Bericht des 9. Ausschusses — Drucksache V/1687 —; zweiter Wohngeldbericht Drucksache V/2399).

Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie und Jugend

155. Abgeordneter **Dr. Kreutzmann**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um nach den neuesten Erlassen der Ost-Berliner-Regierung Berlinfahrten von Jugendgruppen sicherzustellen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 5. Juli 1968

Die einschlägigen Anordnungen der Ost-Berliner-Regierung vom 11. Juni 1968 bringen für die Teilnehmer an Jugend-, Studentengruppen- und Schulklassenfahrten nach Berlin nur geringfügige finanzielle Belastungen, so daß die Durchführung der Fahrten nicht gefährdet ist. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

1. Nach der Fünften Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz vom 11. Juni 1968 wird ein Transitvisum für die Durchreise durch die SBZ eingeführt, daß 5 DM, für Hin- und Rückreise also 10 DM beträgt. Diese Kosten werden von der Bundesregierung in einem unbürokratischen Verfahren, über das im Bulletin der Bundesregierung vom 28. Juni 1968, Seite 719, im einzelnen berichtet ist, voll übernommen.
2. Der Eisenbahnverkehr zwischen dem westlichen Bundesgebiet und Berlin-West erfährt keine Belastung.
3. Nach § 2 der Anordnung über die Erhebung einer Steuerausgleichsabgabe vom 11. Juni 1968 wird für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Unternehmen aus der Bundesrepublik einschließlich Berlin-West für die Durchfahrt durch die SBZ eine Steuerausgleichsabgabe in Höhe von 0,8 Pf für jede Person und für jeden Kilometer der Beförderungsstrecke erhoben. Die durch diese Steuerausgleichsabgabe entstehenden Kosten werden im Omnibusgelegenheitsverkehr, der für die Berlinfahrten von Jugend-, Studentengruppen und Schulklassen nach Berlin allein in Frage kommen dürfte, ebenfalls von der Bundesregierung erstattet. Richtlinien über das Verfahren werden vom Bundesminister der Finanzen in den nächsten Tagen erlassen.
4. Soweit Gruppen oder einzelne Teilnehmer den Luftweg benutzen, tritt für den Einzelnen eine Entlastung dadurch ein, daß der Flugpreis zwischen Hannover und Berlin durch Zuschüsse der Bundesregierung von 68 DM auf 51 DM weiter herabgesetzt wurde.
5. Für diejenigen Teilnehmer einer Berlinfahrt, die in das Programm den Besuch des Ostsektors der Stadt einbeziehen, entsteht infolge der Heraufsetzung des Mindestumtausches von DM-West in DM-Ost auf 5 DM eine zusätzliche Ausgabe, die selbst aufgebracht werden muß.
6. Eine weitere Mehrausgabe für die Teilnehmer, die den Ostsektor besuchen, ergibt sich daraus, daß die Tagesaufenthaltsgenehmigung, die bisher kostenlos ausgestellt wurde, nunmehr 5 DM beträgt.

Angesichts dieser Sachlage können die Zuschußbeträge des Bundesjugendplanes für die Berlinfahrten von Jugend-, Studentengruppen und Schulklassen unverändert bleiben.

156. Abgeordneter **Dr. Wuermeling**

Beabsichtigt die Bundesregierung in dieser Wahlperiode keine Anpassung der Kindergeldsätze an die Lohn- und Preisentwicklung, nachdem alle anderen zum Lebensunterhalt bestimmten regelmäßigen öffentlichen Leistungen seit Anfang 1964 (letzte Kindergeldanpassung) — zumeist mehrfach — der Lohn- und Preisentwicklung angepaßt wurden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 18. Juli 1968

Auf Grund der Haushaltslage des Bundes ist die Bundesregierung nicht in der Lage, noch in dieser Legislaturperiode die Kindergeldsätze an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen, obwohl sie eine Anpassung für erforderlich hält.

157. Abgeordneter **Dr. Wuermeling**

Im Falle der Verneinung der Frage 156: Läßt sich die Nichtanpassung lediglich der Kindergeldsätze mit dem grundgesetzlichen Gebot des Artikels 6 des Grundgesetzes zum „besonderen Schutz" der Familie vereinbaren?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 18. Juli 1968

Die Bundesregierung erkennt erneut an, daß Artikel 6 GG unter anderem eine Förderung der Familie durch geeignete Maßnahmen verlangt. Art, Umfang und Zeitpunkt dieser Förderung zu bestimmen, gehört zur Gestaltungsfreiheit der Bundesregierung und der gesetzgebenden Körperschaften. Da diese Gestaltungsfreiheit durch die Finanzlage des Bundes zur Zeit eingeschränkt ist, kann die Nichtanpassung der Kindergeldsätze keine Verletzung des Artikels 6 GG bedeuten.

158. Abgeordneter **Dr. Wuermeling**

Kann die Bundesregierung einen politischen Aufgabenbereich nennen, der nach den Richtlinien der Politik heute einen niedrigeren Dringlichkeitsrang hat, als der seit zwei Jahren offen und still abgebaute Familienlastenausgleich?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 18. Juli 1968

Die Maßnahmen, die die Regierung der Großen Koalition getroffen hat, um gleichzeitig die Bundesfinanzen zu sanieren, die wirtschaftliche Rezession zu überwinden, die Vollbeschäftigung zu sichern und das Preisniveau stabil zu halten, müssen als ein geschlossenes Ganzes angesehen werden. Ein isoliertes Betrachten einzelner Aufgabenbereiche kann kein richtiges Bild geben. Von einer durch Richtlinien der Politik festgelegten Rangordnung kann nur insofern gesprochen werden, als der Anteil der investiven Ausgaben an den Gesamtausgaben erhöht und der konsumtiven Ausgaben durch einschränkende Maßnahmen verringert wurde; auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, Teil II — Finanzänderungsgesetz 1967 — Drucksache V/2149, S. 25, darf ich verweisen.

159. Abgeordneter **Moersch**

Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen des Bundesjugendplans die Zuschuß- und Darlehensmittel für Studenten zu erhöhen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 22. Juli 1968

Die studentischen Verbände erhalten aus dem Bundesjugendplan Zuwendungen für Planungs- und Leitungsaufgaben (Mittel für Kurse, Arbeitstagungen und Personalkosten) sowie Zuwendungen für besondere Maßnahmen (internationale Jugendbegegnungen, Berlin-Seminare und Berlinfahrten von studentischen Führungskräften).

Bei den Zuwendungen für besondere Maßnahmen ist eine Erhöhung der Mittel aus dem Bundesjugendplan nicht beabsichtigt. Bei den Mitteln für Planungs- und Leitungsaufgaben war der Ansatz in den letzten Jahren etwa konstant. Die Mittel reichten jedoch nicht aus, so daß im Laufe des Rechnungsjahres regelmässig Nachbewilligungen für besondere Aktivitäten der studentischen Verbände aus anderen Positionen des Bundesjugendplans erfolgen mußten. Dieses Verfahren befriedigte nicht. Für das laufende Rechnungsjahr ist daher eine Aufstockung des Planungsbetrages für die studentischen Verbände von 750 000 DM auf 860 000 DM erfolgt; für 1969 ist eine weitere Aufstockung um 80 000 DM vorgesehen, so daß die Nachbewilligungen künftig vermieden werden.

Neben der Förderung studentischer Verbände werden aus dem Bundesjugendplan weitere Zuwendungen für das studentische Jugendarbeitsprogramm gegeben. Träger dieses Programms sind die örtlichen Studentenwerke. Auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 über die Verfassungsmäßigkeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes wird das studentische Jugendarbeitsprogramm im Jahre 1969 stark eingeschränkt werden müssen, so daß auch hier eine Erhöhung der Mittel nicht in Betracht kommt.

Zuschüsse aus dem Bundesjugendplan für den Bau und die Einrichtung von Studentenwohnheimen sind im laufenden und kommenden Haushaltsjahr jeweils in Höhe von 9,5 Millionen DM vorgesehen. Im Hinblick auf den erheblichen Bedarf an weiteren Wohnheimplätzen soll im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Ansatz im Jahre 1970 auf 13 Millionen DM und im Jahre 1971 auf 15 Millionen DM angehoben werden. Die Gewährung von Darlehen ist nach den Richtlinien des Bundesjugendplanes in diesem Programm nicht möglich.

160. Abgeordnete **Frau Funcke**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Zahl der Meldungen zum freiwilligen sozialen Jahr die Einrichtung neuer Gruppen an weiteren Einsatzstellen ermöglichen würde, wenn die Mittel aus dem Bundesjugendplan den erfreulicherweise wachsenden Meldungen angepaßt würden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 23. Juli 1968

Dieser Sachverhalt ist der Bundesregierung bekannt.

161. Abgeordnete **Frau Funcke**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine aus Mangel an Mitteln erzwungene Zurückweisung hilfswilliger junger Menschen aus politischen, pädagogischen, gesellschaftspolitischen und gesundheitspolitischen Gründen nicht zu verantworten ist?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 23. Juli 1968

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

162. Abgeordnete **Frau Funcke**

Ist die Bundesregierung bereit, die Bundesmittel zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres in den Bundeshaushalten 1969 ff. wirksam zu erhöhen, um junge Menschen zu gewinnen anstatt sie zurückzuweisen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 23. Juli 1968

Die Bundesregierung hat initiativ in Zusammenarbeit mit den Trägern freiwillige soziale Dienste der Jugend entwickelt und jährlich die Höhe der Förderungsmittel aus dem Bundesjugendplan der erfreulich anwachsenden Zahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen angepaßt. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 sind der Förderung regionaler und örtlicher Kurse durch den Bund Grenzen gesetzt worden. Dennoch hat die Bundesregierung für den notwendigen Aufbau dieses wertvollen Programms die Mittel nicht gekürzt. Sie muß aber erwarten, daß die Träger selbst und die in erster Linie für die Förderung zuständigen Länder und örtlichen Gebietskörperschaften sich stärker als bisher an der Förderung beteiligen. Eine Erhöhung des Ansatzes im Haushaltsjahr 1969 ist aller Voraussicht nach wegen der mittelfristigen Finanzplanung nicht möglich. Die Bundesregierung ist aber bestrebt, vom Haushaltsjahr 1970 ab — sofern der Bund nach den noch ausstehenden Ergebnissen der Finanzreform mitzuständig bleibt — eine Anpassung der Mittel des Bundesjugendplans an die Entwicklung zu ermöglichen.

163. Abgeordneter **Dr. Rinderspacher**

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, das bundeseigene „Haus der Jugend" in Lahr/Schwarzwald, dessen Miete der Deutsche Jugendherbergsverband nicht mehr tragen kann und das Anwesen dadurch zu verwahrlosen droht, weil sich kein geeigneter Käufer für das großzügig angelegte und wunderschön gelegene Objekt finden läßt, für Zwecke der Jugend, insbesondere für das deutsch-französische Jugendwerk dienstbar zu machen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Heck vom 6. August 1968

Das Bundesschatzministerium sieht sich nicht in der Lage, das „Haus der Jugend" in Lahr unentgeltlich zu übereignen oder unentgeltlich zu vermieten. Es ist jedoch bereit, Trägern, die das Haus für Zwecke der Jugendhilfe verwenden wollen, den Ankauf zum höchsten Gebot der bereits angeordneten Ausschreibung zu ermöglichen. Das höchste Gebot wird voraussichtlich erheblich unter dem errechneten Verkehrswert des Hauses liegen.

Der Stadt- und Kreisjugendring Lahr, der sich in dieser Sache bereits an mich gewandt hat, oder andere von diesem zu benennende Träger, die sich Aufgaben der Jugendhilfe annehmen, sollten überprüfen, ob sie von diesem günstigen Angebot Gebrauch machen können. Zuschüsse aus dem Bundesjugendplan können hierzu allerdings nicht gewährt werden, da es sich nicht um eine bundeszentrale Einrichtung der Jugendhilfe handelt.

Der Bundesjugendring und seine Verbände haben für das „Haus der Jugend" in Lahr keine Verwendung. Auch das deutsch-französische Jugendwerk ist an der Übernahme nicht interessiert.

Das Bundesschatzministerium hält auch das Angebot einer weiteren Vermietung aufrecht. Auch dies sollte von den in Frage kommenden Trägern nochmals überprüft werden.

Darüberhinaus sehe ich keine Möglichkeit, das „Haus der Jugend" in Lahr Zwecken der Jugend zu erhalten.

164. Abgeordneter **Weigl**

Wird die Bundesregierung zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs kinderreichen Familien den Erwerb verbilligter Butter ermöglichen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Barth vom 15. August 1968

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht über die Lage der Familien darauf hingewiesen, daß die kinderreichen Familien — von den oberen Einkommensschichten abgesehen — ihren Fettbedarf überwiegend durch Margarine befriedigen. Wegen der Preissteigerung und wegen der seit Jahren ausgebliebenen Anpassung des Kindergeldes an die wirtschaftliche Entwicklung haben diese Familien kaum die Möglichkeit, ihre Ernährung durch stärkeren Butterverzehr zu verbessern.

Im Rahmen der Maßnahmen zum Abbau des „Butterberges" ist die Bundesregierung daher bemüht, sozial schwächere Käuferschichten, darunter auch die kinderreichen Familien mit niedrigen Einkommen, zu berücksichtigen. Mit diesem Ziel haben bereits im vergangenen Jahr Besprechungen zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Familie und Jugend stattgefunden; dabei sind u. a. auch die Familienorganisationen gehört worden. Trotz aller Bemühungen bereitete jedoch die Frage der zweckentsprechenden Verteilung erhebliche Schwierigkeiten. Die EWG-Kommission hat nämlich die Auflage erteilt, daß verbilligte Butter nur dann verteilt werden darf, wenn der bisherige Butterbezug der Empfänger nicht eingeschränkt wird. Nur bei solchen Familien, die zum Personenkreis der Sozialhilfeempfänger gehören, kann von vornherein ein so geringer Butterkonsum unterstellt werden, daß ihre Versorgung mit verbilligter Butter auch zu einem echten Mehrverbrauch führen würde.

Ein erster Versuch, an kinderreiche Familien und sonstige Personen, die zu den Sozialhilfeempfängern zählen, Butter verbilligt abzugeben, ist gescheitert. Die kommunalen Spitzenverbände konnten sich — worauf der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits in der Fragestunde am 21. Juni 1968 hingewiesen hat — zur Mitarbeit nicht bereitfinden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird sich nunmehr in dieser Angelegenheit — im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern — in den nächsten Tagen an die Innenminister der Länder wenden. Er hofft, mit deren Hilfe die Aktion durchführen zu können.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung

165. Abgeordneter **Moersch**

Aus welchem Grunde sind Pläne, den Studentenwohnheimbau in das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung einzubeziehen, gescheitert?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Stoltenberg vom 18. Juli 1968

Ihre Frage vom 9. Juli 1968 darf ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie und Jugend wie folgt beantworten:

In dem Gutachten über die Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland ist im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Finanzierungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern der Vorschlag gemacht worden, den Studentenwohnheimbau den Ländern als alleinige Aufgabe zuzuweisen (vgl. Nr. 36 der Zusammenstellung von Ansätzen im Bundeshaushaltsplan 1965, die weder unter § 1 der Verwaltungsvereinbarung fallen noch den Gemeinschaftsaufgaben zugerechnet worden sind — Anlage 2 c des Gutachtens). Um die Verhandlungen mit den Ländern über den Abschluß des Verwaltungsabkommens zur Förderung von Wissenschaft und Forschung einerseits nicht zu erschweren und andererseits die Finanzreform in diesem Punkt nicht zu präjudizieren, ist die Bundesregierung mit den Ländern übereingekommen, die Förderung des Studentenwohnheimbaus nicht in den Vertragstext des Abkommens vom 8. Februar 1968 aufzunehmen, sondern lediglich im Schlußprotokoll unter Ziffer 3 folgende Erklärung abzugeben:

„Bund und Länder haben bereits bisher den Studentenwohnheimbau gemeinsam gefördert; die Zuständigkeit dafür soll jedoch im Rahmen der Finanzreform endgültig geregelt werden. Wenn im Zuge dieser Reform der Bund an der Mitfinanzierung des Studentenwohnheimbaus weiterhin beteiligt bleibt, soll geprüft werden, ob diese Materie in das Abkommen einzubeziehen ist."

Die Pläne, den Studentenwohnheimbau in das Verwaltungsabkommen einzubeziehen, können also nicht als gescheitert angesehen werden. Falls bei der Verwirklichung der Finanzreform von der erwähnten Empfehlung der Gutachterkommission abgewichen werden sollte, wird die Bundesregierung prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einbeziehung dieser Materie in das Abkommen gegeben sind.

Geschäftsbereich des Bundesschatzministers

166. Abgeordnete **Dr. Staratzke**

Welche Gründe kann die Bundesregierung dafür anführen, daß die bundeseigene Salzgitter A. G. die Firma Büssing übernommen hat?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 18. Juli 1968

Die Salzgitter AG hat im Jahre 1962 aus dem Besitz der Familie Büssing eine Beteiligung an der Büssing Automobilwerke AG von zunächst 26,5% erworben. Der damalige Vorstand der Salzgitter AG strebte mit diesem Erwerb eine Verbreiterung der wirtschaftlichen Grundlagen des vorwiegend im Grundstoffbereich tätigen Konzerns durch verstärkte Betätigung in der Weiterverarbeitung an. Der Vorstand sah in der Verbindung mit der Büssing Automobilwerke AG zusätzliche Möglichkeiten für den Absatz von Konzern-Erzeugnissen (Flachstahl, Motorenguß, Zubehörteile) und — aus der räumlichen Nähe heraus — Ansatzpunkte für einen Verbund, insbesondere auch mit dem konzerneigenen Waggonbau-Unternehmen Linke-Hofmann-Busch. Er hoffte dabei auf eine positive Entwicklung des Nutzfahrzeugmarktes.

In den folgenden Jahren hat sich klar ergeben, daß die damalige Einschätzung der auf diesem Sektor bestehenden Möglichkeiten durch den Vorstand unzutreffend war. Trotz hoher Investitionen ist es nicht gelungen, die Büssing Automobilwerke AG zu einer kostendeckenden Produktion zu bringen. Vielmehr wurde das Büssing-Engagement zur Hauptursache der großen Konzernverluste in den vergangenen Jahren.

167. Abgeordneter **Dr. Staratzke**

Welche Begründung kann die Bundesregierung dafür geben, daß die Salzgitter-Tochter Büssing trotz der hohen Verluste, die Jahr für Jahr entstanden sind, weitergeführt und damit der Steuerzahler unzumutbar belastet wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 18. Juli 1968

Die Bundesregierung hat sehr ernsthaft geprüft, ob angesichts der laufenden hohen Verluste von Büssing eine Fortführung des Unternehmens noch zu rechtfertigen sei. Sie stand dabei vor der Entscheidung, im Falle einer Stillegung der Büssing AG im gefährdeten Zonenrandgebiet nahezu 7000 Arbeitskräfte auf die Straße zu setzen, ein Vorgang, der sozialpolitische und politische Folgen größter Tragweite unbestreitbar ausgelöst hätte. Zudem ergaben außerdem Untersuchungen der Salzgitter AG, daß aller Voraussicht nach im Falle einer Stillegung die mutmaßlichen Verluste höher gewesen wären, als dies im Falle der Weiterführung des Unternehmens unter Nutzung aller Möglichkeiten der Reorganisation, der internen Rationalisierung und der angestrebten Kooperation mit einem anderen LKW-Produzenten erwartet wurde. Aus diesen Gründen entschied sich der Vorstand der Salzgitter AG, die Büssing Automobilwerke AG weiterzuführen und alle Anstrengungen zur Beseitigung der Verlustursachen zu unternehmen. Die Bundesregierung hat diesen Entschluß des Vorstandes unter Zurückstellung ihrer eigenen Bedenken gebilligt, wobei die Sorge für das Zonenrandgebiet im Vordergrund stand.

Inzwischen hat sich die wirtschaftliche Lage von Büssing — nicht zuletzt dank eines neuen Managements — deutlich verbessert. Die kürzlich vereinbarte Kooperation mit der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG (MAN) läßt hoffen, daß sich die wirtschaftliche Konsolidierung fortsetzt.

168. Abgeordneter **Rollmann**

Sieht die Bundesregierung die Anmietung von Dienstgebäuden für Bundesministerien als rationeller an als die Errichtung von eigenen Dienstgebäuden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 10. Juli 1968

Die Errichtung von bundeseigenen Dienstgebäuden ist — jedenfalls auf lange Sicht gesehen — rationeller als die Unterbringung in Mietobjekten. Dies wird bestätigt durch das Ergebnis einer Untersuchung über die Kosten der mietweisen Unterbringung der obersten Bundesbehörden, die ich auf Veranlassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages angestellt habe. Im einzelnen nehme ich Bezug auf die ausführliche Darstellung in der Vorlage des Bundesministers der Finanzen Nr. 47/68 vom 24. Mai 1968 an den Herrn Vorsitzenden des Haushaltsausschusses. Die Untersuchung ergab, daß die Mittel, die der Bund seit 1949 für die mietweise Unterbringung der Bundesministerien aufwenden mußte (Mieten und Nebenkosten der Anmietung), ausgereicht hätten, um für den überwiegenden Teil der in Mietobjekten untergebrachten Ressorts bundeseigene Dienstgebäude zu errichten. Die Bundesregierung strebt für die Zukunft die Errichtung von eigenen Dienstgebäuden an, soweit die Haushaltslage des Bundes dies zuläßt.

169. Abgeordneter **Dichgans**

Trifft es zu, daß die Salzgitter AG die geplante Stillegung ihres Verlustbetriebes Erkenschwick auf unbestimmte Zeit zurückgestellt hat, nachdem eine größere Menge von Arbeitern in das Verwaltungsgebäude eingedrungen war mit Transparenten „Birnbaum aufhängen" und Drohungen für den Fall, daß der Betrieb stillgelegt würde?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 5. August 1968

Es trifft zu, daß Belegschaftsmitglieder der Salzgitter Chemie GmbH unterstützt durch Belegschaftsmitglieder der Salzgitter Hüttenwerk AG am 25. Juni 1968 vor dem Verwaltungsgebäude der Salzgitter AG eine Protestversammlung mit den von Ihnen gekennzeichneten Begleiterscheinungen abgehalten haben. Während dieser Versammlung hat der Vorstand der Salzgitter AG mit Vertretern der Belegschaft und der Industriegewerkschaft Chemie, Papier und Keramik verhandelt. Nach dem Ergebnis dieser Verhandlung hat der Vorstand die Zusage gemacht, daß in der damals bevorstehenden Aufsichtsratssitzung der Salzgitter Chemie GmbH am 9. Juli 1968 ein Antrag auf Stillegung des Werkes Erkenschwick nicht gestellt werde, daß die Funktionsfähigkeit des Werkes Erkenschwick nicht angetastet werde, bevor Verhandlungen mit dem Aufsichtsrat und den Betriebsräten geführt worden seien, und daß kein Versuch gemacht werde, die Belegschaft zu reduzieren. Im übrigen wurde zugesagt, daß die Bemühungen um eine Ersatzproduktion und damit um die Erhaltung der Arbeitsplätze unter Beteiligung der zuständigen Bundes- und Landesministerien beschleunigt fortgesetzt würden.

Zur Sache selbst bemerke ich, daß die Weiterführung des Stickstoffwerkes in der bisherigen Form vor allem im Hinblick auf die finanzielle Lage des Salzgitter-Konzerns wirtschaftlich nicht mehr

vertretbar wäre. Auf der anderen Seite kann nicht übersehen werden, daß die ersatzlose Stillegung des Werkes bei den gegebenen Verhältnissen zu einer ganz besonders schwierigen Situation in Erkenschwick führen würde. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um hier die Erhaltung der Arbeitsplätze, sei es durch eine Umstellung des Betriebes, sei es durch die Ansiedlung eines Ersatzbetriebes in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise, zu erreichen.

170. Abgeordneter **Dichgans**

Trifft es zu, daß für 140 der insgesamt 350 betroffenen Arbeiter bereits Arbeitsplätze in einem benachbarten Großunternehmen gefunden waren, die jetzt anderweitig besetzt werden, so daß eine spätere Stillegung möglicherweise eine sozial weit ungünstigere Lage schafft, als eine rasche Stillegung?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 5. August 1968

Der Vorstand der Salzgitter AG hat im Interesse der Beschäftigten die Möglichkeit geprüft, einen Teil der Belegschaft des Werkes Erkenschwick in benachbarten Betrieben (Datteln) unterzubringen. Dieser Gedanke wurde auf Grund der auch mit Vertretern der Gemeinde Erkenschwick geführten Verhandlungen fallen gelassen. Die von Ihnen erwähnte Gefahr, daß sich hierdurch in Zukunft möglicherweise verstärkte soziale Belastungen ergeben könnten, läßt sich nicht ausschließen. Ich hoffe jedoch sehr, daß die schwebenden intensiven Bemühungen um die Erhaltung der Arbeitsplätze zu einem Erfolg führen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

171. Abgeordneter **Diebäcker**

In welcher Weise werden die Erfahrungen und Erkenntnisse deutscher Sachverständiger, die im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfe in Übersee tätig waren, nach der Rückkehr nach Deutschland sinnvoll genutzt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Hein vom 26. Juli 1968

Deutsche Sachverständige, die im Rahmen der bilateralen Entwicklungshilfe tätig sind, werden — soweit dies im Einzelfall zweckmäßig ist — bereits während ihrer Auslandstätigkeit zu gutachtlichen Stellungnahmen, Erfahrungsberichten und — bei Anwesenheit im Inland — zu Lehrvorträgen in den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen herangezogen. Ähnliches gilt für Sachverständige in multilateralen Organisationen, soweit deren Einverständnis vorliegt.

Die Nutzung der Erfahrungen und Erkenntnisse rückgekehrter Sachverständiger erfolgt im wesentlichen in Form von gutachtlicher oder beratender Tätigkeit durch Beteiligung an Planungen künftiger Entwicklungsvorhaben, an Inspektionen u. a. Die Bundesregierung ist außerdem bemüht, besonders erfahrene und qualifizierte Sachverständige in die mit Aufgaben der Entwicklungshilfe beauftragten Dienststellen und Organisationen zu übernehmen oder sich ihrer weiteren Mitarbeit für die Entwicklungshilfe durch langfristige Verträge zu versichern. Allerdings stehen solche Möglichkeiten nur in beschränktem Umfange zur Verfügung. Darüberhinaus haben die aus dem öffentlichen Dienst stammenden Sachverständigen Gelegenheit, ihre Auslandserfahrungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nutzbar zu machen.

Die Bundesregierung ist sich auch mit den zuständigen Gremien der deutschen Wirtschaft darin einig, daß die in der Entwicklungshilfe erworbenen Erkenntnisse sinnvoll genutzt werden sollten; naturgemäß sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung insoweit gering.

172. Abgeordneter **Diebäcker**

Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um deutschen Sachverständigen nach einer Tätigkeit in einem Entwicklungsland die berufliche Eingliederung zu erleichtern, besonders dann, wenn sie, ohne beurlaubt gewesen zu sein, aus der freien Wirtschaft kommen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Hein vom 26. Juli 1968

Die berufliche Wiedereingliederung wird entscheidend davon beeinflußt, ob die Sachverständigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beurlaubt worden sind oder ein solches beendigen oder kündigen mußten.

Eine befriedigende Regelung besteht bisher nur für die Sachverständigen, die aus dem öffentlichen Dienst kommen. Nach den Bundesrichtlinien für die Beurlaubung von Bundesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe vom 28. Juli 1964, die von allen Bundesländern entweder unmittelbar angewendet werden oder durch sinngemäße eigene Regelungen ersetzt sind, können Angehörige des öffentlichen Dienstes für die Dauer ihrer Auslandstätigkeit beurlaubt werden und später in ihre Stammbehörde zurückkehren.

Fachkräfte aus der Wirtschaft werden — von Ausnahmen abgesehen — regelmäßig nicht beurlaubt, sondern müssen kündigen. Die Bundesregierung hat die zuständigen Stellen angewiesen, diesen Sachverständigen bei der Beschaffung eines angemessenen Arbeitsplatzes behilflich zu sein; sie erhalten außerdem bis zur Dauer von drei Monaten eine Übergangshilfe in Höhe ihres Inlandsgehaltes.

Die mit der Wiedereingliederung verbundenen Probleme sind auf Veranlassung meines Hauses im Mai d. J. in einem Fachgespräch erörtert worden, an dem neben den wichtigsten Trägerorganisationen der Entwicklungshilfe und den zuständigen Bundesministerien Vertreter der Arbeitsgemeinschaft „Entwicklungsländer" der deutschen Wirtschaft, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung und der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung teilnahmen.

Es bestand Einvernehmen, daß bei den Arbeitgebern darauf hingewirkt werden sollte, möglichst günstige Bedingungen für die berufliche Wiedereingliederung zu schaffen. Zu diesem Zweck sollen die verantwortlichen Persönlichkeiten, insbesondere die Personalleiter, angesprochen und die Betriebe selbst durch geeignete Veröffentlichungen über erfolgreiche oder auch mißglückte Wiedereingliederungsbemühungen unterrichtet werden. Die Sachverständigen selbst sollen während des Auslandsaufenthaltes über die Entwicklungen und Tendenzen auf dem deutschen Arbeitsmarkt unterrichtet werden. Damit die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung möglichst frühzeitig ihre Vermittlungstätigkeit aufnehmen kann, sollen ihr künftig die Berufswünsche der Rückkehrenden etwa sechs Monate vor Beendigung der Auslandstätigkeit mitgeteilt werden. Dieses Verfahren hat sich beim Deutschen Entwicklungsdienst bereits bewährt.

Eine im Auftrag meines Hauses in Arbeit befindliche umfassende Rückkehrerbefragung wird weitere Erkenntnisse über die Rückeingliederungsprobleme vermitteln und damit deren Bewältigung erleichtern.

173. Abgeordneter **Diebäcker**

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um der deutschen Unterbesetzung in der multilateralen Entwicklungshilfe (in Verwaltung und in Entwicklungsländern) zu begegnen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Hein vom 26. Juli 1968

Eine angemessene deutsche personelle Beteiligung in den internationalen und multilateralen Organisationen ist aus mannigfachen Gründen, die sich aus der allgemeinen Situation nach 1945 wie auch aus der Sprachenfrage ergeben, schwer erreichbar. Auch die Zersplitterung der Zuständigkeiten für die Auswahl und Benennung geeigneter Sachverständiger hat sich als hinderlich erwiesen.

Die bisherigen Erfahrungen lassen eine Vereinheitlichung und Koordinierung aller Bestrebungen auf dem Gebiet des internationalen Personalwesens als dringend notwendig erscheinen. Unter Vorsitz des Auswärtigen Amtes hat sich daher ein interministerieller Ausschuß seit einiger Zeit mit diesem Fragenkomplex befaßt. Er hat als Ergebnis seiner Beratungen vorgeschlagen, die Bearbeitung aller Fragen der deutschen personellen Beteiligung an internationalen und multilateralen Organisationen einer zentralen Stelle zu übertragen. Hierzu gehören insbesondere auch die Erfassung, Auswahl und Beratung geeigneter Bewerber. Eine entsprechende Kabinettvorlage wird der Bundesregierung in Kürze zugeleitet werden.

Damit wird zugleich auch dem Auftrag entsprochen, den dei Deutsche Bundestag mit Beschluß vom 13. Dezember 1967 der Bundesregierung erteilt hat, nämlich „die deutsche Personalplanung für den Einsatz in internationalen Organisationen in einer Hand zu vereinigen und damit bessere Chancen für den Einsatz deutschen Personals im interministeriellen Bereich zu schaffen".

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheitswesen

174. Abgeordneter **Rollmann**

Welche Möglichkeit sie die Bundesregierung, die Handtuchhygiene in Gemeinschaftswaschräumen zu verbessern und die sogenannten Gemeinschaftshandtücher zu verbieten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 17. Juli 1968

Das Problem des Händetrocknens in Gemeinschaftswaschräumen hat die Öffentlichkeit und das Bundesministerium für Gesundheitswesen wiederholt beschäftigt. Auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Prof. Dr. Bechert vom 23. August 1967 hat Herr Staatssekretär Prof. Dr. von Manger-Koenig eingehend zur Hygiene in öffentlich zugänglichen Wasch- und Toilettenräumen Stellung genommen (Drucksache V/2090, S. 64).

Die Frage der Benutzung des Gemeinschaftshandtuchs ist trotz der nachgewiesenen Bakterienansiedlung (Bakterien dürfen nicht ohne weiteres mit Krankheitserregern gleichgesetzt werden) auch eine Frage der Ästhetik und nicht nur der Hygiene. Ein nasses Handtuch in einem Waschraum, das eine unbekannte Zahl unbekanner Personen vorher benutzt hat, widerspricht einfach dem Sauberkeitsempfinden eines kultivierten Menschen, auch wenn z. B. die Keimbesiedlung der Hand kaum geringer ist als die des Handtuchs, das normalerweise nach dem Händewaschen benutzt wird.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dem Bundestag ein ausdrückliches Verbot der Gemeinschaftshandtücher im Bundesseuchengesetz vorzuschlagen, da es unzweckmäßig ist, das Gesetz mit Regelungen für Einzeltatbestände zu belasten.

Die Frage der Abgrenzung eines solchen Katalogs von einzelnen Gebots- und Verbotstatbeständen wäre kaum zu lösen. Vielmehr ist beabsichtigt, in das Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) eine Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung aufzunehmen, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit gibt, immer dann einzuschreiten, wenn die Gefahr des Auftretens einer übertragbaren Krankheit gegeben sein kann, also auch dann, wenn Wasch- und Toilettenräume nicht den Erfordernissen der Hygiene entsprechen. Eine entsprechende Änderung des § 10 Bundesseuchengesetz ist zusammen mit der Lösung einiger anderer dringlich anstehender Probleme in einer Vorwegnovelle geplant, die im Bundesministerium für Gesundheitswesen z. Z. erarbeitet wird und nach Möglichkeit noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt und zur Beschlußfassung gestellt werden soll.

Wie in der vorerwähnten Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Prof. Dr. Bechert ausgeführt, können die zuständigen Behörden jedoch schon jetzt auf Grund bestehender Rechtsvorschriften gegen hygienische Mißstände in bestimmten Fällen einschreiten, z. B. auf Grund des Gaststättengesetzes.

175. Abgeordneter **Dr. Imle**

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Beseitigung von sogenannten Einwegflaschen, die nach bisher erfolgten Berechnungen eine Höhe von ca. 15 Millionen Flaschen pro Jahr erreichen werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 17. Juli 1968

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Innern beantworte ich die Frage wie folgt:

Die vom Bund und den Ländern gemeinsam errichtete Zentralstelle für Abfallbeseitigung beim Bundesgesundheitsamt in Berlin hat eine Arbeitsgruppe zur laufenden Ermittlung der Entwicklungstendenzen von Hausmüll gebildet, in der der Bundesverband der Deutschen Industrie mit der beteiligten Verpackungsmittel- und Getränke-Industrie vertreten ist.

Die Zentralstelle für Abfallbeseitigung ist davon unterrichtet, daß Unternehmen der Getränke-Industrie im Begriff stehen, die Betriebssysteme von der Mehrwegflasche auf die Einwegflasche aus Kunststoff oder Glas umzurüsten.

Allein der zu erwartende Anstieg des Müllanfalles kann von der Mehrzahl der kommunalen und gewerblichen Abfallbeseitigungsunternehmen nicht ohne Ausweitung des Leistungsvolumens bewältigt werden. Es entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Müllgefäßen, Müllwagen, Anlagen und Einrichtungen zur Abfallbeseitigung und Arbeitskräften. Diese Umrüstung stellt die Abfallwirtschaft vor eine schwere, aber nicht unüberwindliche Aufgabe, deren Lösung sich für den Verbraucher in einer merklichen Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren niederschlagen kann.

Zusätzliche Schwierigkeiten bei der Verbrennung von Abfällen bereiten die aus Polyvenylchlorid (PVC) hergestellten Getränkeflaschen. Es bildet sich im Rauchgas abgehender Chlorwasserstoff, durch den die Korrosion der Verbrennungsanlagen beschleunigt wird. Inzwischen ist es den Verbrennungsfachleuten gelungen, die Korrosion durch betriebstechnische Maßnahmen zu beherrschen. Steigt der PVC-Anteil im Müll aber wesentlich an, etwa durch Einwegflaschen aus PVC, muß der Chlorwasserstoff der Rauchgase u. U. in zusätzlichen Einrichtungen ausgewaschen werden, um Immissionsschäden zu verhindern. Der durchschnittliche Kunststoffanteil im Müll beträgt jetzt etwa 3%. Nur ein kleiner Teil davon sind PVC-Abfälle. Die in den Abgasen unter diesen Verhältnissen zu messenden Chlorwasserstoffkonzentrationen geben noch keinen Anlaß zur Besorgnis.

Die Zentralstelle für Abfallbeseitigung wird in den kommenden Monaten mit der betroffenen Industrie in Verbindung treten und die Auswirkung der Einwegflasche auf die Abfallwirtschaft eingehend darlegen. Dabei wird sie insbesondere das Ziel verfolgen, die Herstellung im Rahmen des technisch Möglichen dahin gehend zu beeinflussen, daß vermeidbare Nachteile verhindert werden.

Ein Eingriff durch gesetzliche Maßnahmen wird vorerst nicht in Betracht gezogen.

176. Abgeordnete **Frau Jacobi (Marl)**

Welche staatlichen Einrichtungen auf Bundes- oder Länderebene bestehen für Querschnitts-Totalgelähmte?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 19. Juli 1968

Der Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften unterhält für die Querschnittsgelähmten, die in seine Zuständigkeit fallen, auf Bundesebene mehrere Sonderstationen. Für den übrigen Personenkreis stehen die neurologischen Abteilungen in den Universitätskliniken und großen Krankenhäusern zur Verfügung. Leider reichen diese Behandlungsplätze nicht immer aus.

177. Abgeordnete **Frau Jacobi (Marl)**

Wie viele Totalgelähmte haben wir in der Bundesrepublik Deutschland?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 19. Juli 1968

Genaue Zahlen sind nicht bekannt, da es bisher keinerlei Meldepflicht für Behinderte gegeben hat. In der Kriegsopferversorgung sind es ca. 1100 Fälle, die eine orthopädische Versorgung erhalten. Durch Unfälle in Betrieben und besonders im Straßenverkehr wird jährlich mit ca. 400 Querschnittsgelähmten gerechnet.

Sofern in der Öffentlichkeit höhere Zahlen genannt werden, muß angenommen werden, daß zu den Querschnittsgelähmten auch vielfach Teilgelähmte nach Rückenmarkaffektion gezählt werden.

178. Abgeordnete **Frau Jacobi (Marl)**

Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, Sondereinrichtungen für Pflege und Behandlung dieser vollständig hilflosen Menschen zu schaffen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 19. Juli 1968

Für die Errichtung und Unterhaltung von Sondereinrichtungen für die Pflege und Behandlung von Querschnittsgelähmten sind die Länderregierungen zuständig.

Da der Bundesregierung bekannt ist, daß die notwendige Zahl der Behandlungsplätze noch nicht erreicht ist, und vor allem der Stellenplan in den vorhandenen Behandlungseinrichtungen für Pflegepersonal nicht ausreicht, hat sie sich an die Ständige Konferenz der Kultusminister mit der Bitte gewandt, diesem Notstand in den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Kliniken abzuhelfen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind 168 Spezialausbildungsplätze für die Umschulung von Querschnittsgelähmten vorhanden, die bisher für die berufliche Rehabilitation ausreichen.

179. Abgeordneter **Reichmann**

Ist es zutreffend, daß 30% bis 40% der durch Wundstarrkrampf befallenen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sterben und die Pflegekosten jedes damit erkrankten Menschen 20 000 DM bis 30 000 DM betragen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 6. August 1968

Zur Beantwortung Ihrer Fragen darf ich zuerst auf die etwa gleichlautende Anfrage des Herrn Abgeordneten Dröscher verweisen, die zusammen mit meiner Antwort im Protokoll der 92. Sitzung des Bundestages vom 3. Februar 1967 auf Seite 4264 abgedruckt ist.

Aus den dort angegebenen Zahlen ergibt sich tatsächlich, daß trotz beachtlicher therapeutischer Fortschritte die Sterblichkeit an Tetanus immer noch bei 40% der Erkrankten liegt.

Über die Kosten der Behandlung liegen mir keine Unterlagen vor.

180. Abgeordneter **Reichmann**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Frankreich der Wundstarrkrampf durch die allgemeine Tetanus-Impfpflicht ausgerottet wurde?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 6. August 1968

Die Erkrankungszahlen an Tetanus in Frankreich lauten wie folgt:

1965 426 Fälle, 1966 430 Fälle, 1967 439 Fälle und 1968 153 Fälle (bis 26. Woche).

Von einer Ausrottung des Tetanus in Frankreich kann also keine Rede sein. Vielmehr liegen die Zahlen trotz Zwangsimpfung bei etwa gleicher Bevölkerungszahl und Struktur erheblich über den deutschen Ziffern.

181. Abgeordneter **Reichmann**

Wann und wie beabsichtigt die Bundesregierung, dasselbe Ziel in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 6. August 1968

Die Bundesregierung benutzt jede Gelegenheit, auf den Wert der Tetanusschutzimpfung hinzuweisen und begrüßt jede Initiative, gleich von welcher Seite, die Bevölkerung zu einer regen Impfbeteiligung anzuhalten. Eine Impfpflicht sollte jedoch auf solche Infektionskrankheiten beschränkt bleiben, die die Allgemeinheit in hohem Maße gefährden. Das ist beim Wundstarrkrampf nicht der Fall. Da dieser nicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist, gefährdet der Tetanuskranke niemanden. Es kann daher der freien Entscheidung des Einzelnen überlassen bleiben, ob er sich durch eine Impfung schützen will. Die Einführung einer Impfpflicht gegen Wundstarrkrampf ist daher nicht beabsichtigt.

182. Abgeordneter **Dr. Schmidt (Wuppertal)**

Beabsichtigt die Bundesregierung in Verbindung mit ihren Bemühungen um die gesetzliche Neuregelung der höchstzulässigen Blutalkoholgrenze für Kraftfahrer, eine Liste der Medikamente zu veröffentlichen, die eine Steigerung der Alkoholeinwirkung oder auch für sich allein eine Fahruntüchtigkeit bewirken?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 13. August 1968

Es ist bisher noch keine befriedigende Lösung gefunden worden, alle Verkehrsteilnehmer einprägsam darüber zu unterrichten, welche Arzneimittel in Verbindung mit Alkohol oder auch für sich allein die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können. Auch mit Hilfe einer Liste der betreffenden Arzneimittel, wie Sie vorschlagen, würde dies nicht möglich sein, weil z. B. aus der Gruppe der Schlaf- und Beruhigungsmittel, die Barbiturate enthalten, allein etwa 600 Arzneispezialitäten im Verkehr sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Wenn alle Arzneispezialitäten bekannt gegeben werden sollen, die solche Wirkungen hervorbringen, würde diese Liste schätzungsweise 2000 Arzneimittel umfassen. Diese Lösung erscheint deshalb nicht praktikabel.

Gleichzeitig ist hierzu zu sagen, daß die meisten dieser Arzneimittel nur auf Verschreibung eines Arztes abgegeben werden dürfen. Eine entsprechende Unterrichtung kann also durch den Arzt erfolgen.

Die Ärzteschaft hat durch die Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammer (Bundesärztekammer) bereits 1964 ein Merkblatt erhalten, in dem acht Gruppen von Arzneimitteln genannt sind, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können. Außerdem wird seit Jahren dieses Problem in Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen diskutiert. Ähnlich wie heute jedermann weiß, daß Alkohol die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigt, sollte es auch Allgemeingut geworden sein, daß bestimmte Arzneimittel, insbesondere solche, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen, wie die großen Gruppen der Anregungs- und Beruhigungsmittel, die gleichen Wirkungen haben können.

Unabhängig davon habe ich zur Lösung dieser Frage folgendes veranlaßt:

a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist beauftragt, Maßnahmen vorzuschlagen, die zu einer wirksameren Aufklärung der Öffentlichkeit beitragen können.

b) Das Bundesgesundheitsamt ist angewiesen, Stoffe zu benennen, die als Bestandteile von Arzneimitteln bei ihrer Anwendung eine Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit zur Folge haben können. Arzneimittel, die solche Stoffe enthalten, sollen dann mit einem Warnhinweis versehen werden.

Zur Zeit können die Länder auf Grund der Ermächtigung des § 42 des Arzneimittelgesetzes solche Warnhinweise anordnen. Es ist beabsichtigt, diese Ermächtigung in eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheitswesen umzuwandeln.

Bonn, den 2. September 1968